

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Wirtschafts- und Sozialausschuss	
	Tagung von Januar 2001	
2001/C 123/01	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses über die „Auswirkungen des elektronischen Handels auf den Binnenmarkt (BBS)“	1
2001/C 123/02	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „XXIX. Bericht über die Wettbewerbspolitik — 1999“	11
2001/C 123/03	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/24/EG über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen“	22
2001/C 123/04	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensversicherungen (Neufassung)“	24
2001/C 123/05	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Erschöpfung der Rechte aus der Gemeinschaftsmarke“	28

Preis: 19,50 EUR

DE

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 123/06	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/232/EWG in Bezug auf die Wertereihe von Nennengewichten für Kaffee- und Zichorien-Extrakte“	33
2001/C 123/07	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gewährung von Beihilfen für die Koordinierung des Eisenbahnverkehrs, des Straßenverkehrs und der Binnenschifffahrt“	34
2001/C 123/08	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu „der Kommissionsvorlage mit dem Titel ‚Europe 2002: Eine Informationsgesellschaft für alle — Entwurf eines Aktionsplans‘“	36
2001/C 123/09	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen“ ..	47
2001/C 123/10	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung“	50
2001/C 123/11	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation“	53
2001/C 123/12	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste“	55
2001/C 123/13	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste“	56
2001/C 123/14	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft“	61
2001/C 123/15	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss ‚Die Preisgestaltung als politisches Instrument zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Wasserressourcen‘“	65
2001/C 123/16	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest“	69
2001/C 123/17	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie anderer Verordnungen betreffend die Gemeinsame Agrarpolitik“	72

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 123/18	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur sechsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren“	74
2001/C 123/19	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie Nr. 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr“	76
2001/C 123/20	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Entwurf einer Verordnung (EURATOM, EGKS, EG) der Kommission zur Änderung der Verordnung (EURATOM, EGKS, EG) Nr. 3418/93 der Kommission vom 9. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977“	79
2001/C 123/21	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie Nr. 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen“	81

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses über die „Auswirkungen des elektronischen Handels auf den Binnenmarkt (BBS)“

(2001/C 123/01)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 2. März 2000 gemäss Artikel 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zum vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 10. Januar 2001 an. Berichterstatter war Herr Glatz.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung (Sitzung vom 24. Januar 2001) mit 79 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

- Der elektronische Handel spielt im Vergleich zu den Gesamtumsätzen des Handels zur Zeit noch eine untergeordnete Rolle. Insbesondere trifft das auf den Handel zwischen Unternehmen und Verbrauchern zu. Größer ist die Bedeutung des elektronischen Handels zwischen Unternehmen.
 - Die Wachstumsraten des elektronischen Handels sind jedoch zur Zeit enorm.
 - Die Verbraucher sind in der Nutzung der Möglichkeiten des elektronischen Handels zurückhaltend. Der Grund dafür liegt in fehlenden Zugangsmöglichkeiten oder -fähigkeiten und im mangelnden Vertrauen, insbesondere was den Schutz der Privatsphäre und die Sicherheit des Zahlungsverkehrs betrifft.
 - Ein weiteres Hindernis sind die vielfach fehlenden und teilweise widersprechenden Rahmenbedingungen und die in einigen Bereichen fragmentierte Rechtssituation für Anbieter — insbesondere aufgrund des Zusammenwachsens von Telekommunikation und Medien und der entsprechenden Infrastruktur (Konvergenz). Es kann daher von der Existenz eines konsistenten Rahmens keine Rede sein.
- Die neuen Entwicklungen bedürfen auch einer größeren Aufmerksamkeit durch die Wettbewerbspolitik.
- 1.1. Aus diesen genannten Gründen ist es erforderlich, mit einem Bündel von Maßnahmen die Rahmenbedingungen für einen funktionierenden Binnenmarkt des elektronischen Geschäftsverkehrs zu schaffen. Dabei ist zu beachten, dass die Rahmenbedingungen auch und vor allem auf globaler Ebene zu treffen sind.
 - 1.2. Wenn dies nicht geschieht, dann verzichtet Europa auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungschancen und der Abstand zu den USA in diesem Bereich kann sich nicht verringern.
 - 1.3. Der Ausschuss fordert und empfiehlt daher zusammenfassend:
 - Unterstützung eines konstruktiven Dialogs zwischen den Verbrauchern und Herstellern bzw. dem Handel. Die Verbraucherschutzverbände sollen eine umfassende Mitsprache haben, um ein Klima des Vertrauens herzustellen.

- Förderung flankierender und stimulierender Strategien zu Gunsten der neuen technischen Mittel mit dem Ziel, möglichst vielen Menschen Zugang zu verschaffen. Dabei sind vor allem die Schwierigkeiten der weniger begüterten Bevölkerungsschichten, aber auch beispielsweise älterer Bevölkerungsgruppen, zu berücksichtigen.
- Festlegung europäischer und weltweiter rechtlicher Rahmenbedingungen zum Zwecke eines erschwinglichen und transparenten Zugangs zum elektronischen Geschäftsverkehr, der den Verbrauchern Sicherheiten und Garantien bietet. Die von der Kommission in Angriff genommenen Maßnahmen zur Reorganisation des Telekommunikationssektors [Richtlinienpaket vom 12. Juli 2000 ⁽¹⁾] stellen hier eine wichtige Initiative dar.
- Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Bereiche, die in der Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr ausgespart sind. Dazu zählen ein Rahmen für alternative Streitbeilegungsverfahren, Fragen des unfairen Marketings, Ausweitung des Geltungsbereichs der Fernabsatzrichtlinie, Schaffung einer Fernabsatzrichtlinie Finanzdienstleistungen, Kriterien für Initiativen der Selbstregulierung.
- Der Ausschuss ist der Ansicht, dass den KMU eine wichtige Rolle im elektronischen Geschäftsverkehr zukommen wird und sie in die Lage versetzt werden müssen, die Möglichkeiten auch zu nutzen.
- Anbieter sollen den Verbrauchern die Möglichkeit anbieten, bereits im Vorfeld eventueller gerichtlicher Auseinandersetzungen zu Lösungen zu kommen. Darüber hinaus ist es für die Verbraucher wichtig, ihr Recht am Ort ihres Wohnsitzes durchsetzen zu können.
- Um außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren und Gütezeichen zu forcieren und um den Binnenmarkt nicht zu behindern, sind vergleichbare Standards und Prinzipien zu entwickeln und anzuwenden.
- Die Wettbewerbspolitik steht durch den elektronischen Geschäftsverkehr vor neuen Aufgaben. Mit Wachsamkeit sind die neuen Entwicklungen zu beobachten, insbesondere Unternehmenszusammenschlüsse, Portale, Netzinfrastruktur.
- Entwicklung sicherer Zahlungssysteme und die Reduzierung der Kosten für grenzüberschreitende Überweisungen.
- Reduktion der bestehenden Steuerhindernisse und Verzerrungen. Der bestehende Wettbewerbsnachteil europäischer Unternehmen gegenüber Unternehmen aus Drittstaaten ist zu beseitigen.

- Die Gemeinschaft muss dem Datenschutz höchste Priorität zuweisen. Die Kommission soll die Mitgliedstaaten ermutigen, die Umsetzung des Datenschutzes zu forcieren. Eine Anpassung des Datenschutzrechtes ist an die neuen technischen und ökonomischen Gegebenheiten notwendig, um den Datenschutz für alle Formen der modernen Kommunikation zu gewährleisten.

2. Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs

Das Internet als die technische Basis für den elektronischen Geschäftsverkehr ist gekennzeichnet durch eine extrem stürmische Entwicklung. Die Bedeutung des Internet ist allerdings regional sehr unterschiedlich. So dominieren sowohl was die Anzahl der Server betrifft als auch die Anzahl der Nutzer die OECD-Staaten und hier wiederum insbesondere die Vereinigten Staaten.

2.1. Die EU-Kommission ⁽²⁾ nimmt an, dass der elektronische Handel in Europa von 17 Milliarden USD Ende 1999 auf etwa 360 Milliarden USD im Jahr 2003 anwachsen wird.

2.2. Die größte Bedeutung hat der elektronische Handel zwischen Unternehmungen (Business to Business; B2B). Nach übereinstimmenden Schätzungen macht dieser Anteil 70 bis 90 % des gesamten elektronischen Geschäftsverkehrs aus.

2.3. Elektronischer Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbraucher (Business to Consumer; B2C) macht aber insgesamt noch einen geringen Anteil an den Handelsumsätzen aus. Für Europa ist festzustellen, dass zur Zeit der Anteil des elektronischen Geschäftsverkehrs am gesamten Endverbraucherhandel unter 1 % liegt und damit geringer ist als etwa der Vertrieb über den traditionellen Versandhandel. Für die Jahre 2001/2002 wird der Anteil des elektronischen Geschäftsverkehrs an den Gesamthandelsumsätzen der OECD-7 auf 5 %, für 2002/2005 auf 15 % geschätzt.

2.4. Es zeigt sich allerdings, dass die Bedeutung des elektronischen Handels schon jetzt in einigen Branchen beispielsweise bei Finanzdienstleistungen oder Software eine weitaus größere Bedeutung hat als für den Durchschnitt der Branchen. Dies zeigt, dass der elektronische Geschäftsverkehr vor allem bei immateriellen Produkten eine große Rolle spielen können wird.

2.5. Unter E-Commerce wird vor allem die Vertriebsform von digitalen aber auch nicht digitalen Güter- und Dienstleistungen vor allem über das Internet verstanden. Es stehen aber neue Vertriebsformen vor der Markteinführung, etwa interaktives TV („T-Commerce“) und „Mobile Commerce“ (M-Commerce). Letzterer wird insbesondere durch die Einführung der UMTS-Technologie eine starke Bedeutung zukommen.

⁽¹⁾ KOM(2000) 384, KOM(2000) 385, KOM(2000) 386, KOM(2000) 392, KOM(2000) 393, KOM(2000) 394, KOM(2000) 407.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission: Strategien für Beschäftigung in der Informationsgesellschaft [KOM(2000) 48 endg.].

2.6. Europa hinkt sowohl was die Nutzung des Internet betrifft, als auch was die Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs betrifft hinter den USA her. Die Gründe sind verschiedene: eine einheitliche Sprache, eine einheitliche Währung, niedrigere Telefontarife, mehr Wagniskapital. Allerdings ist Europa führend in der mobilen Kommunikation und dürfte diesen Vorsprung durch UMTS auch ausbauen. Auch wird die Einführung des Euro ebenfalls dazu führen, dass der elektronische Geschäftsverkehr in Europa zu einer größeren Bedeutung gelangt — auch für die europäischen Staaten, die nicht am Euro teilnehmen.

3. Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs für den Binnenmarkt und dessen Akteure (Unternehmer, Verbraucher, Arbeitnehmer)

3.1. Binnenmarkt

3.1.1. Der elektronische Handel wird den Binnenmarkt in vielfacher Weise beeinflussen. Der Kauf von Waren und Dienstleistungen über nationale Grenzen hinweg wird sich intensivieren. Es tun sich auch neue Märkte auf. Konsumenten können in einem breiteren Angebot wählen. Der elektronische Geschäftsverkehr wird den Binnenmarkt an Bedeutung gewinnen lassen. Der elektronische Handel kann auch für ländliche Regionen Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Die Struktur der Märkte verändert sich.

Im Besonderen ist zu erwarten, dass der elektronische Geschäftsverkehr für Finanzdienstleistungen eine wesentlich größere Bedeutung erlangen wird. Banken werden sich aber zunehmend auch der Konkurrenz von Nicht-Banken, die Finanzdienstleistungen anbieten, stellen müssen.

3.1.2. Die gegenseitige Anerkennung, die als eines der wichtigsten Instrumente zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt gilt, gewinnt durch den elektronischen Geschäftsverkehr an noch größerer Bedeutung.

3.1.3. Der Vertrieb von materiellen Produkten wird allerdings nur dann eine größere Bedeutung erlangen, wenn die Fragen der Logistik zufriedenstellend gelöst werden. Die Zunahme des elektronischen Handels bei körperlichen Produkten wird allerdings auch eine Zunahme der Verkehrsströme zur Folge haben. Ob durch die Verlagerung des physischen Versandes von bestimmten Produkten (z. B. Tonträgern) auf den Online-Versand diese Auswirkungen auf die Verkehrsströme aufgehoben werden, ist zur Zeit schwer zu sagen. Die Kommission wird aufgefordert, hier Untersuchungen anzustellen. Der Ausschuss weist auf dieses Problem hin und auf die Notwendigkeit, die entsprechenden verkehrspolitischen Lösungen zu finden.

3.1.4. Ein gewisser Teil des Zwischenhandels wird an Bedeutung verlieren. Hersteller und Anbieter von Dienstleistungen werden direkt an den Verbraucher verkaufen. Auf der anderen Seite werden jedoch gerade aufgrund der Unübersichtlichkeit des Angebots im Netz Intermediäre notwendig. Es werden sich neue Formen und Bereiche entwickeln, insbesondere im Bereich der Logistik, der Finanzierung und den Informationsdienstleistern. Darüber hinaus ist es auch erforderlich, dass sich die Vertriebsformen stärker an den Bedürfnissen und dem — teilweise stark veränderten — Lebensstil der Verbraucher orientieren.

3.2. Unternehmen

Für Unternehmen bedeutet die Nutzung des Internet die Erschließung neuer Geschäftsfelder, die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen und neuer Vertriebsformen.

3.2.1. Darüber hinaus erleichtert das Internet auch das Marketing und insbesondere ein zielgenaues Marketing. Die Werbungs- und Transaktionskosten können verringert werden.

3.2.2. Durch das Internet können grundsätzlich Kostensenkungen erwartet werden, die letztlich bei funktionierenden Märkten zu niedrigeren Preisen und damit zu Wohlfahrtseffekten führen können. Als Ursachen für diese Kostensenkungen werden genannt:

- Wegfall des Zwischenhandels im herkömmlichen Sinn (Disintermediation);
- Geringere Kommunikationskosten (Kosten für Telefonie, Computer etc.);
- Geringere physische Infrastruktur (Geschäftslokale etc.);
- Verlagerung von Kosten auf die Kunden (Kunden informieren sich selber);
- Geringe Kosten der Distribution von digitalen Gütern.

3.2.3. Auf der anderen Seite sind jedoch auch zusätzliche und neue Kosten nicht zu unterschätzen — insbesondere was den PR-Aufwand betrifft.

3.2.4. Für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen haben die neuen elektronischen Möglichkeiten vermutlich größere Auswirkungen als auf den Handel mit Endverbrauchern. Dies zeigt auch der Umfang der Umsätze. Der Großteil des elektronischen Geschäftsverkehrs findet zwischen Unternehmen statt, und seine Nutzung bei der Vergabe von Aufträgen und beim Einkauf von Bauteilen und Werkstoffen setzt sich immer mehr durch.

3.2.5. Für KMU ist es von existentieller Notwendigkeit, sich dieser Geschäftsform zu bedienen. Sie sind jedoch zur Zeit noch vielfach nicht in der Lage, alle die Möglichkeiten auszuschöpfen. Gerade für KMU ist es notwendig, hier nützliche Beratungsdienste angeboten zu bekommen, um die Chancen zu nutzen und um bei derartigen Geschäftsabschlüssen bestehen oder die von Hauptauftragnehmern und anderen größeren Unternehmen geforderten Umstellungen auf neue Geschäftsmethoden vornehmen zu können.

3.2.6. Für KMU kann es sich aufgrund der spezifischen Gegebenheiten und Strukturen des Internet erweisen, dass die zusätzlichen PR-Kosten größer sind als die Kostenersparnisse durch die technisch gegebenen Möglichkeiten. Die Adaptionenbarrieren sind dabei für das Konsumentengeschäft größer als für B2B. Und damit auch das Risiko.

3.2.7. Klein- und Mittelbetriebe können aber durch das Internet einen besseren Zugang zu den Märkten durch prinzipiell geringere Kommunikationskosten haben. Durch die technischen Möglichkeiten können die Anbieter auch leichter zu Informationen über Kunden und deren Kaufverhalten kommen. Damit kann der Kunde zielgenauer und ohne die üblichen Streuverluste von der Werbung angesprochen werden.

3.2.8. Das Internet wird daher vielfach als eine Chance auch und vor allem für KMU angesehen. Der elektronische Handel wird auch dazu führen, dass sich die Unternehmungen verstärkt um die spezifischen Qualifikationen der Arbeitnehmer in diesem Bereich bemühen müssen. Um im elektronischen Geschäftsverkehr erfolgreich zu sein, bedeutet dies für die KMU eine Herausforderung und erfordert insbesondere Änderungen in der Logistik und in der Entwicklung der Humanressourcen. Kooperationen, Plattformen können das Risiko vermindern.

3.3. Auswirkungen auf Konsumenten

Im Rahmen der Globalisierung der Wirtschaft bietet der elektronische Handel dem Verbraucher die außergewöhnliche Möglichkeit, auf sämtlichen Märkten direkt auszuwählen — bis dato undenkbar — und von den günstigsten Preisen zu profitieren oder Produkte zu erwerben, die anderenfalls nicht auf den nationalen Märkten vorhanden wären.

3.3.1. Verbrauchermärkte sind im Allgemeinen und insbesondere im Internet durch asymmetrische Information gekennzeichnet. Für den Verbraucher ist es meist sehr kostspielig Informationen über alle Anbieter einzuholen. Daher spielt auf diesen Märkten das Vertrauen eine große Rolle. Daher ist zu erwarten, dass Intermediäre als Berater oder als Sucher in Zukunft eine größere Rolle spielen werden.

3.3.2. Geringere Kosten können sich jedoch nur dann in günstigeren Preisen für die Endverbraucher niederschlagen, wenn der Wettbewerb funktioniert. Empirische Untersuchun-

gen belegen jedoch, das Internet nicht grundsätzlich wettbewerbsintensiver ist als andere Bereiche. Die Gründe dafür liegen in der Tatsache, dass die Marktkonzentration hoch ist (Bekanntheitsgrad). Die Transparenz des Marktes ist daher theoretisch groß, praktisch jedoch gering. Dies zeigt daher die Notwendigkeit, hier einen — insbesondere wettbewerbspolitischen und rechtlichen — Rahmen zu schaffen, damit der Konsument mögliche Vorteile tatsächlich nutzen kann.

3.3.3. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Betriebe, die Regierungen und die Europäische Gemeinschaft über neue Anreizformen nachdenken müssten, welche die Vereinfachung der Systeme und automatisierte Übersetzungen von Sprachen unterstützen, die Verbreitung in weniger begüterten Bevölkerungsschichten fördern und das Internet in ein Instrument verwandeln, das nicht nur dem Konsum, sondern verstärkt auch der Bildung und Information dient und für alle von Nutzen ist.

3.3.4. Das Internet wird nicht nur als ein Instrument für den elektronischen Geschäftsverkehr, sondern verstärkt auch für Ausbildung und Information genutzt. Es bietet die Chance von Beschäftigungsmöglichkeiten und trägt dazu bei, den Wunsch zur Verbesserung des Wissens zu befriedigen. Der Ausschuss streicht hervor, dass die Bildungspolitik auf diese geänderten Nachfragen reagieren muss, sowohl in der Schule als auch in der Erwachsenenbildung, aber auch in anderen Bereichen wie Massenmedien. Investitionen sind sowohl in Soft- als auch in Hardware und in der Erstellung von Netzwerken notwendig. Notwendig ist auch die Ausbildung von Lehrern. Die Ausbildung in diesem Bereich wird eine wesentliche Bedingung für Europas Wettbewerbsfähigkeit in der Zukunft sein.

3.4. Arbeitnehmer

3.4.1. Die Bürger der EU werden auch verstärkt in ihrer Rolle als Arbeitnehmer von den Auswirkungen des elektronischen Handels betroffen sein. Die zu erwartenden strukturellen Verschiebungen durch den prognostizierten Aufschwung des elektronischen Handels führen zu neuen Qualifikationsanforderungen am Arbeitsmarkt. Die zu erwartenden strukturellen Verschiebungen müssen durch entsprechende Weiterbildungs- und Qualifikationsinitiativen und andere Maßnahmen begleitet werden. Dabei wird es sich hier keineswegs nur um hochqualifizierte Arbeitskräfte handeln. Die Aus- und Weiterbildung hat daher auch auf diese Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnen Bedacht zu nehmen.

3.4.2. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Bildungspolitik sowohl auf der Ebene der schulischen Allgemeinbildung wie auch der Weiterbildung im Erwachsenenalter auf die veränderten Anforderungen reagieren muss. Nicht zuletzt die Gestaltung der Bildungspolitik in der Gegenwart wird die Wettbewerbsfähigkeit Europas in der Zukunft bestimmen.

3.4.3. Neue Formen von Beschäftigungsverhältnissen werden durch das Entstehen teilweise virtueller Unternehmensstrukturen begünstigt. Telearbeit wird nicht zuletzt auch durch das Wachstum von elektronischem Handel an Bedeutung gewinnen. Diese Entwicklungen sollen von den Sozialpartnern auf ihre Folgen sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die Arbeitgeber überprüft werden. Besonderer Bedacht ist auf die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen und auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu nehmen. Der gewerkschaftliche Zugang zu den Unternehmen und die Vertretung durch Betriebsräte muss gesichert sein.

3.4.4. Für Arbeitnehmer sollten sich durch den elektronischen Geschäftsverkehr neue Chancen ergeben. Partizipative Mitgestaltung wird dann vermehrt möglich, wenn von einer hierarchischen Struktur zu einem Netzwerk kleiner, relativ autonom arbeitender projektbezogener Einheiten übergegangen wird. Die Chancen für Arbeitnehmer gilt es herauszuarbeiten und zu fördern.

3.4.5. Der Ausschuss hat in seiner Stellungnahme zum Weißbuch „Handel“ zu Aus- und Weiterbildungsfragen Stellung genommen. Die Ergebnisse treffen zum Teil auch auf die Fragen des elektronischen Geschäftsverkehrs zu.

3.4.6. Der Aufschwung des elektronischen Handels bedeutet auch eine verstärkte Mobilität von Arbeitskräften. Tätigkeiten, die bisher im administrativen Zentrum des Unternehmens angesiedelt waren, werden an Standorte ausgelagert, an denen die Arbeitskräfte billiger und die sozialen Standards niedriger sind. Um den verstärkten Druck auf die Arbeitnehmer Europas zu entschärfen, bedarf es zumindest auf europäischer Ebene neuer sozialen Regelungen, die zwischen den Sozialpartnern zu vereinbaren sind bzw. darüber hinaus für alle Bereiche die Einhaltung von Arbeitnehmerstandards im Sinne der ILO-Konvention garantieren.

3.4.7. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass es wichtig ist, bei der Erstellung eines Rahmens für den elektronischen Geschäftsverkehr eine Ausgewogenheit zwischen Anbieter-Verbraucher-Arbeitnehmerinteressen herzustellen. Die Einbindung aller drei Gruppen ist unumgänglich für alle Aspekte des elektronischen Handels. Zur Bewältigung des Strukturwandels sind außerdem gemeinsame Initiativen der Sozialpartner in höchstem Masse förderlich. Der Ausschuss ist auch der Ansicht, dass die Kommission eine Untersuchung über die Auswirkungen (physische, psychische, ökonomische) des elektronischen Geschäftsverkehrs auf die Arbeitnehmer durchführen sollte.

4. Hindernisse und Lösungen für die Verwirklichung des Binnenmarktes im elektronischen Geschäftsverkehr

4.1. Klarer rechtlicher und ordnungspolitischer Rahmen notwendig

Der elektronische Handel kann sein Potential nur dann ausschöpfen, wenn es dafür einen verlässlichen, transparenten

und kalkulierbaren strukturellen Rahmen für Unternehmen und Verbraucher gibt. Mit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG) wurde insbesondere für die Anbieter ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der es ihnen ermöglicht mit Kunden in anderen Mitgliedstaaten Geschäfte zu machen ohne jeweils die Gesetze der anderen Mitgliedstaaten anwenden zu müssen. Die Richtlinie sieht allerdings für verschiedene Bereiche Ausnahmen vor. Dies kann dazu führen, dass der elektronische Geschäftsverkehr im Bereich des Einzelhandels nicht etwa den Binnenmarkt fördert, sondern durch eine Fragmentierung der EU in 15 verschiedene einzelstaatliche Märkte gekennzeichnet bleibt, wodurch der elektronische Geschäftsverkehr in Europa an der Entfaltung seines Potentials gehindert wird. Bei allem Verständnis für die Situation der Anbieter und der Notwendigkeit, die Fragmentierung aufzuheben, ist nach Ansicht des Ausschusses hier mit großer Verantwortung vorzugehen, solange es an einer Harmonisierung auf hohem Niveau mangelt.

4.1.1. Für die Anbieter ist es in vielen Fällen notwendig Sicherheit über die Identität der Vertragspartner zu haben. Darüber hinaus ist es für den elektronischen Geschäftsverkehr essentiell, dass die Unverändertheit der übertragenen Daten sichergestellt ist. Die elektronische Signatur ermöglicht dies. Die Rahmenbedingungen dazu wurden in einer Richtlinie über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (1999/93/EG) geschaffen. In der Praxis spielt jedoch die elektronische Signatur bislang keine Rolle.

4.1.2. Diese Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr beseitigt für die Anbieter viele Hindernisse für den elektronischen Handel. Die Schaffung eines konsistenten Rahmens ist auch noch nicht gegeben durch die Inkonsistenzen, die sich durch die Konvergenz von Telekommunikationstechnologien untereinander und zu den Medien ergeben. Ein neuer Ordnungsrahmen für Kommunikationsinfrastruktur und dazugehörige Dienste sollte vor allem darauf ausgerichtet sein, einen offenen und konkurrenzfähigen Markt für Kommunikationsdienste zu fördern und auf Dauer zu sichern.

4.1.2.1. Das Grünbuch zur Konvergenz der Kommission (KOM(97) 623) steht am Beginn dieser Diskussion. Im Kommunikationsbericht 1999 der Kommission (KOM(1999) 539) schlägt die Kommission beispielsweise horizontale Regelungen für die Kommunikationsinfrastruktur vor. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat in seiner Stellungnahme diese Initiativen befürwortet und ist der Ansicht, dass diese Überlegungen beschleunigt weiterentwickelt werden müssen um für Unternehmer und Konsumenten einen sicheren und verlässlichen Rahmen zu bieten. Das von der Kommission vorgelegte Telekommunikationsreformpaket vom Juli 2000 stellt einen solchen Ansatz dar. Angesichts der Konvergenz von Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie soll für alle Übertragungsnetze und -dienste ein einheitlicher Rechtsrahmen gelten. Der Ausschuss begrüßt, dass mit dem neuen Rechtsrahmen Prognostizierbarkeit und eine bessere Übereinstimmung mit den allgemeinen EU-Rechtsvorschriften im Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbereich angestrebt wird.

4.1.3. Im Bereich der Telekommunikation wurde in der Vergangenheit erfolgreich ein wettbewerbspolitischer Rahmen geschaffen. Nun ist es notwendig diesen Weg in anderen Bereichen einzuschlagen.

4.1.4. Die digitale Ökonomie ist gekennzeichnet durch hohe Investitionen am Beginn einer Entwicklung (hohe Fixkosten). Diese Investitionen gehen häufig in geistiges Eigentum. Die Distributionskosten sind hingegen sehr günstig. Daher ist es aus der Position der Produzenten verständlich, dass dem Schutz des geistigen Eigentums, dem Urheberrecht große Aufmerksamkeit gewidmet wird. In diesem Zusammenhang weist der Wirtschafts- und Sozialausschuss jedoch darauf hin, dass berechnete Anliegen und Wünsche der Konsumenten nicht missachtet werden dürfen. Etwa die Möglichkeit für den privaten Gebrauch Aufzeichnungen durchzuführen (z. B. zeitversetztes Aufnehmen von Fernsehsendungen). Der Rat hat den gemeinsamen Standpunkt zum Urheberrecht beschlossen.

4.2. *Vertrauen in den elektronischen Geschäftsverkehr*

Konsumenten sind bei der Nutzung des Internet zum Kauf von Produkten oder Dienstleistungen vielfach deshalb zögerlich, weil es an Transparenz mangelt hinsichtlich der Produktmerkmale, eventuell zusätzlicher Kosten und der Anwendung rechtlicher Bestimmungen und des Gerichtsstandes. Bei den Verbrauchern besteht Unsicherheit darüber, ob die Produkte, die sie kaufen wollen mängelfrei sind, zeitgerecht kommen und die Rückabwicklung bei Problemen (insbesondere bei Mängeln und Nichtgefallen) rasch, effizient und fair durchgeführt wird. Hinzu kommt, dass die technischen Systeme oft nicht benutzerfreundlich gestaltet sind.

4.2.1. Verbraucher fürchten auch Betrug, Mangel an Sicherheit insbesondere beim Zahlungsverkehr und mangelnden Schutz der persönlichen Daten.

4.2.2. Wer Online-shopping betreiben will, stößt auf Einkaufssituationen, die ihn aus dem stationären Einzelhandel und aus dem Versandhandel nicht bekannt sind. Beim Einkaufen im stationären Handel und beim Bestellen per Katalog weiß der Verbraucher in der Regel, mit wem er es zu tun hat. Im Internet findet man Homepages, die keinerlei Angaben zum Unternehmen etc. enthalten. Bei Reklamationen an bestellten Waren oder Dienstleistungen ist es daher oft schwierig, den Lieferanten ausfindig zu machen, ihm die Produkte zurückzuschicken oder dem Gericht eine Adresse mitzuteilen, unter der gegebenenfalls die Klageschrift zugestellt werden könnte.

4.2.3. Vielfach ist das mangelnde Vertrauen von Verbrauchern auch in dem mangelnden Verständnis über die Zusammenhänge begründet. Die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten, die Unternehmen und die Verbraucherverbände sind gefordert, den Verbrauchern die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Damit sollen die Verbraucher in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich zu entscheiden.

4.2.4. Wenn sich der elektronische Handel entwickeln soll, müssen die Vorgänge und Transaktionen einfach und sicher und die Verbraucher in der Lage sein, Schwierigkeiten und Streitigkeiten schnell, kostengünstig und wirksam zu beheben.

4.2.5. Es wurde von der EU erkannt, dass es notwendig ist einen sicheren Rahmen zu schaffen um den Kunden die vielfältigen Möglichkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs zu eröffnen. Zu erwähnen wären hier Regelungen über: Mindestinformationen über Anbieter, Preise, Versandkosten, Steuern, Rücktrittsrechte, Kennzeichnung von Werbung.

4.2.6. Neben einer Vielzahl von vertrauensbildenden Maßnahmen durch die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen finden sich vor allem in der Richtlinie 97/7/EG über Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, die bereits umgesetzt wird, und in der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr die wichtigsten Regeln.

4.2.7. Das Netz der Schutzvorschriften ist allerdings lückenhaft. So sind beispielsweise wichtige Dienstleistungsbereiche noch immer von wesentlichen Bestimmungen der Fernabsatzrichtlinie ausgenommen (z. B. Freizeitdienstleistungen wie Reisen). Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen keine adäquaten rechtlichen Rahmenbedingungen existieren.

4.2.8. Der Ausschuss hat in seiner Stellungnahme (CES 458/1999) zum Vorschlag für eine Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (KOM(1998) 468 endg.) darauf hingewiesen, dass die Besonderheiten und die immaterielle Beschaffenheit wie auch ihre anerkannte Kapazität und ihre Tragweite für die Verbraucher es rechtfertigen, nicht nur besondere Bestimmungen zu erlassen, die über das reine Transportieren der allgemeinen Bestimmungen für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz hinaus gehen, sondern auch ein hohes Verbraucherschutzniveau in den zu harmonisierenden Bereichen sicherzustellen.

4.2.9. Die universelle Anwendung des Herkunftslandprinzips, wie sie die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vorsieht, könnte die Verbraucher mit Praktiken der Werbung oder mit bestimmten Produkten (z. B. Medikamenten) konfrontieren, denen sie bisher nicht ausgesetzt waren. Dies könnte möglicherweise zu Verunsicherungen führen. Für solche Bereiche sind daher perspektivisch hohe harmonisierte Standards anzustreben.

4.2.10. Der Ausschuss fordert daher:

— Die wichtigsten Bestimmungen der Fernabsatzrichtlinie sind auf andere Dienstleistungen auszuweiten und möglichst bald entsprechende Regeln für die genannten Dienstleistungen zu erarbeiten.

- Der Entscheidungsprozess über den Vorschlag einer Fernabsatzrichtlinie Finanzdienstleistungen ist zu beschleunigen. Der Grund liegt vor allem in der Auseinandersetzung im Ministerrat um die Frage der vollständigen Harmonisierung und möglicher Ausnahmen dazu. Wie der Ausschuss in seiner Stellungnahme vom April 1999 bemerkt, ist der Termin für die endgültige Umsetzung auf den 30. Juni 2001 festzulegen.
- In der Fernabsatzrichtlinie Finanzdienstleistungen sollten Mindestanforderungen an Informationen, eine adäquate Cooling-off-Zeit, Beschränkung bestimmter Vertriebsformen und ein einfaches und effektives System der Rückabwicklung geregelt werden.
- Rahmenregelungen sind auch für Bereiche notwendig, welche die Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr ausgespart hat. Dazu zählen ein Rahmen für alternative Streitbeilegungsverfahren, Fragen des unfairen Marketings, Kriterien für Initiativen der Selbstregulierung; solche Regelungen könnten die Basis für die Errichtung von „Eurocodes“ werden beispielsweise im Bereich des Marketing. Damit könnten die Verbraucher mehr Vertrauen in Initiativen der Selbstregulierung haben.
- Bei Transaktionen mit Verbrauchern sollte die Risiken des Verlustes oder der fehlerhaften Übertragung der bei den Transaktionen anfallenden Daten der Anbieter tragen.

4.3. Verhaltenskodizes und Gütezeichen

4.3.1. Verhaltenskodizes, an denen sich Unternehmen orientieren, sollen dazu beitragen, das Vertrauen der Verbraucher in den elektronischen Handel zu stärken. Um den Binnenmarkt nicht zu behindern, sind vor allem auf Gemeinschaftsebene vergleichbare Standards und Prinzipien zu entwickeln und unter Mitwirkung der Verbraucherverbände und Vertretern von Industrie und Handel zu erarbeiten. Einrichtungen zur Überwachung der Einhaltung der Verhaltenskodizes sind zu fördern.

4.3.2. Um den Verbrauchern auch eine besser Orientierung über die Qualität und Zuverlässigkeit der Anbieter zu geben, kommt als geeignetes Instrument auch die Vergabe von Gütesiegeln an Unternehmen in Betracht. Das Gütesiegel soll dem Verbraucher die Sicherheit geben, im Internet zu kundenfreundlichen Bedingungen einkaufen zu können.

4.3.3. Dabei muss sichergestellt werden, dass sich die Kriterien an einem hohen Niveau orientieren und sich die Anbieter tatsächlich an die Kriterien halten.

4.3.4. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Prüfkriterien und die Zertifizierung unter Mitwirkung der Verbraucherorganisationen und von Vertretern von Industrie und Handel auf internationaler Ebene entwickelt werden sollen, damit die Gütesiegel in einem möglichst weiten Rahmen akzeptiert und verbreitet werden. Nationale Gütesiegel sollten als ein Anstoß

für diese Entwicklung gesehen werden. Eine Vielzahl von unterschiedlichsten Zertifizierungen würde eher für Verwirrung als für Klarheit sorgen und das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.

4.4. Außergerichtliche Streitbeilegung und Rechtsdurchsetzung

4.4.1. Wenn es bei grenzüberschreitenden Verbrauchergeschäften zu Konflikten zwischen Verbrauchern und Anbietern kommt, ist es für beide Seiten zweckmäßiger, im Vorfeld eventueller gerichtlicher Auseinandersetzungen zu Lösungen zu kommen. Hier kommt beispielsweise einem strukturierten Beschwerdemanagement durch die Anbieter eine wichtige Rolle zu.

4.4.2. Auf zweiter Ebene kommt bei grenzüberschreitenden Verbrauchergeschäften einer fairen und einfachen Streitbeilegung eine wichtige Rolle zu. Dass sich Verbraucher auf grenzüberschreitende Geschäfte einlassen, hängt auch davon ab, ob sie die tatsächlichen Möglichkeiten haben, im Streitfall unter vertretbaren Bedingungen zu ihrem Recht zu kommen. Die Initiativen zur außergerichtlichen Streitbeilegung stellen hier einen wichtigen Beitrag dar.

4.4.3. Der Ausschuss unterstreicht daher die Notwendigkeit, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten rasch grenzübergreifende Mechanismen für die Beilegung von Verbraucherstreitsachen entwickeln. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass solche Verfahren freiwillig gewählt werden, also daher nicht zwingend vor einem Vertragsabschluss zu vereinbaren sind und auch nicht die Möglichkeit eines späteren Gerichtsverfahrens ausgeschlossen wird.

4.4.4. Die Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung sollten in den Mitgliedstaaten ein ähnliches Qualitätsniveau haben. Das dient dem Funktionieren des Binnenmarktes, und auch nur dann werden sie von den Verbrauchern in Anspruch genommen werden. Daher ist es notwendig, auf europäischer Ebene vergleichbare Standards und Prinzipien zu entwickeln. Der Ausschuss regt auch an, für die Akkreditierung oder die Lizenzierung und die Kontrolle Strukturen sicher zu stellen, um vor Missbrauch zu schützen.

4.4.5. Der Ausschuss weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang noch eine Fülle von Fragen zu beantworten sind (anwendbares Recht bei außergerichtlichen Verfahren, angewendete Sprache etc.).

4.4.6. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Funktionieren solcher Streitbeilegungsverfahren auch davon abhängt, ob der Konsument zu guter Letzt immer auch die Möglichkeit hat seine Ansprüche vor Gericht anhängig zu machen und durchzusetzen.

4.4.7. Der Zugang zum Recht und sichere Rahmenbedingungen sind wichtige Voraussetzungen für die Akzeptanz des elektronischen Geschäftsverkehrs durch die Verbraucher. Der Rat hat im Dezember 2000 in der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geklärt, dass Verbraucher bei grenzüberschreitenden elektronischen Geschäften am Ort ihres Wohnsitzes klagen können bzw. zu verklagen sind. Weitere Verbesserungen der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung sind jedoch notwendig (Zustellverfahren, Exekution etc.).

4.4.8. Der Ausschuss erkennt die Notwendigkeit an, Verbraucherschutz auf hohem Niveau zu gewährleisten, weist jedoch darauf hin, wie wichtig es ist, eine Fragmentierung des Marktes für elektronischen Geschäftsverkehr in der EU durch eine Flut von nationalen Regelungen, die Beschränkungen für Wettbewerb und Innovation bedeuten, zu vermeiden.

4.5. Wettbewerb

Die Marktstrukturen für den elektronischen Handel entwickeln sich sehr dynamisch. Durch „lock in“ Effekte und Netzeffekte können oligopolistische oder monopolistische Strukturen rasch entstehen. Hier spielt der Faktor Zeit eine größere Rolle wie in anderen Branchen. Dies stellt die Wettbewerbspolitik vor neue Aufgaben. Mit Wachsamkeit sind daher die neuen Entwicklungen zu beobachten.

4.5.1. Auf europäischer Ebene sind die Wettbewerbsbedingungen dafür zu schaffen, dass die kleinen, im Allgemeinen für die Bedürfnisse der Nutzer aufgeschlossenen Internetbetreiber auch überleben können und damit eine ausgewogene Entwicklung des Sektors vorgenommen wird.

4.5.2. Voraussetzung ist, dass auf all jenen Ebenen eine ausreichende Anzahl von Marktteilnehmern vorhanden ist und diese im freien Wettbewerb zueinander stehen. Diese Ebenen umfassen nicht nur die Anbieter von Internetdienstleistungen sondern insbesondere auch Anbieter von Internetinfrastrukturen.

4.5.3. Die europäische Wettbewerbspolitik muss sich hierbei neuen Herausforderungen stellen:

- Produkte und Dienstleistungen werden mit Hilfe des Internet oft über duale Vertriebssysteme angeboten, den virtuellen Markt sowie den traditionellen Markt. Die Abgrenzung des relevanten Marktes ist zunehmend erschwert und bedarf nachvollziehbarer Beurteilungskriterien und einer engen Kooperation mit Wettbewerbsbehörden auf allen Kontinenten.
- Über B2B Plattformen werden Informationen über Preise, Rohmaterialien, Mengenangaben, etc. ausgetauscht. Die Wettbewerbsbehörden stehen vor der schwierigen Aufgabe, zu klären inwieweit dadurch wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen sowie ein unerlaubtes Abstimmungsverhalten begründet werden.

- Die Marktteilnehmer im Internetgeschäft tendieren aufgrund des Netzwerkeffektes und des massiven Investitionsbedarfs stärker zu Konzentrationen und zur Bildung von dominanten Marktpositionen als traditionelle Märkte. Dies gilt nicht nur für Anbieter von Dienstleistungen sondern insbesondere für Anbieter von Internetinfrastrukturen bzw. sogenannte „contentprovider“.
- So wird z. B. die Netzwerkinfrastruktur des Internet bereits jetzt global nur mehr von nur wenigen Unternehmen beherrscht, die Fusionsüberlegungen anstellen. Darüber hinaus sind diese Netzwerkinfrastrukturen auf die Netze in den USA zentriert, und ein großer Teil des Transeuropäischen Internetverkehrs wird über US-Netzwerke geroutet. Europäische Konsumenten sowie Unternehmen sind dabei hinsichtlich Sicherheit und Zuverlässigkeit auf transatlantische Verbindungen angewiesen.
- Wettbewerbsbehörden müssen gewährleisten, dass jene Gruppe von Marktteilnehmern, welche die Industriestandards für den elektronischen Handel festsetzen, diese nicht zu ihrem eigenen Vorteil missbrauchen oder dadurch eine dominante Marktstellung erlangen.
- Fundamentale Bedeutung haben hierbei die Organisation und das Management des Internet. Die Europäische Union muss sich im Interesse von europäischen Konsumenten und Unternehmen mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit europäische Wettbewerbsbehörden einen Einfluss auf eine wettbewerbsneutrale Organisation des Internet ausüben können.

4.6. Sichere und billige Zahlungssysteme

4.6.1. Ein funktionierender, billiger und sicherer Zahlungsverkehr ist eine essentielle Grundlage für das Funktionieren eines Binnenmarktes im elektronischen Geschäftsverkehr. In einigen Staaten fehlt von Seiten der Konsumenten vielfach das Vertrauen in Zahlungen mit der Kreditkarte. Allerdings hat die europäische Gesetzgebung dazu beigetragen, dass dieses Vertrauen gestärkt werden kann. Durch die Fernabsatzrichtlinie ist nun gewährleistet, dass bei betrügerischen Handlungen (betrügerische Benutzung von fremden Kreditkarten oder Kreditkartennummern) durch Unberechtigte, das Risiko die Kreditkartenunternehmen zu tragen haben.

4.6.2. Darüber hinaus werden sogenannte prepaid cards den Verbrauchern die Möglichkeit einer anonymen Zahlungsweise geben. Es werden damit auch neue Verbrauchergruppen (Jugendliche) erschlossen, denen der elektronische Geschäftsverkehr wegen eines fehlenden Zugangs zu Zahlungsmitteln (Kreditkarten) verschlossen blieb.

4.6.3. Forderungen und Empfehlungen des Ausschusses

- Für die Bezahlung von kleineren Beträgen sind erst die geeigneten Zahlungsmittel zu entwickeln.

- Die Kosten bei grenzüberschreitenden Banküberweisungen sind zu hoch. Darauf hat die Kommission in einer Erhebung (März 2000) hingewiesen. Grenzüberschreitende Kleinbetragszahlungen müssen ehebaldigst schneller werden und die Gebühren für die Endkunden deutlich gesenkt werden.
- Regelungen, die die „Smart Cards“ betreffen (z. B. welche Daten dürfen gespeichert werden) sind notwendig.
- Sichere Standards im Bereich des Zahlungsverkehrs mit Kreditkarten werden zwar angeboten (SET), werden jedoch z. Z. von den Unternehmungen (zum Teil wegen der hohen Kosten) kaum genutzt.
- Die Kommission wird aufgefordert, einheitliche Regeln zu schaffen, was die Beweislast bei betrügerischen Handlungen mit Kreditkarten und Kreditkartennummern und was die Kriterien der Rückerstattung von Beträgen betrifft. Darüber hinaus sind Regeln notwendig über die Rückabwicklung von Zahlungen durch die Kartenfirmen für die Fälle, in denen der Vertrag vom Anbieter nicht ordentlich erfüllt worden ist (Nichtlieferung oder Falschlieferung).

4.7. Anpassung des Steuersystems

4.7.1. Durch den grenzüberschreitenden elektronischen Handel werden bestehende Steuerhindernisse und Verzerrungen immer sichtbarer. Dabei nimmt der Wettbewerb zwischen den Steuersystemen zu. Dies trifft vor allem auf die Mehrwertsteuer zu.

4.7.2. Die Kommission hat nun in einem Vorschlag für Verordnungen (KOM(2000) 349 endg.) eine Neuregelung der Besteuerung des indirekten elektronischen Handels vorgestellt.

4.7.2.1. Für den Fall, dass Privatpersonen Waren zwar über elektronische Netze kaufen, dann aber in herkömmlicher Weise beliefert werden, wird keine Notwendigkeit einer Regelung gesehen. Für diese Fälle besteht kein umsatzsteuerliches Sonderproblem, dass ohne E-Commerce nicht auch bestünde.

4.7.2.2. Für den Fall der Online-Lieferung digitaler Produkte, vor allem an Endverbraucher, wird eine Neuregelung vorgesehen. Elektronische Lieferungen werden als Erbringung von Dienstleistungen behandelt. Wenn diese von Unternehmen mit Sitz in einem Drittland für einen Kunden in der Gemeinschaft erbracht werden, erfolgt die Besteuerung in der EU.

4.7.3. Der Ausschuss ist der Meinung, dass die Festlegung eines internationalen kompatiblen staatlichen Rahmens für den elektronischen Geschäftsverkehr dringend notwendig ist. Der bestehende Wettbewerbsnachteil europäischer Unternehmen gegenüber Unternehmen aus Drittstaaten ist zu beseitigen. Diese Notwendigkeit ergibt sich sowohl aus der Gefahr der Steuererosion des Budgets als auch zur Vermeidung eines

schädlichen Steuerwettbewerbs, der die Position der Europäischen Union innerhalb des Welthandelssystems schwächen könnte. Der Ausschuss begrüßt daher die vorgelegten Vorschläge der Kommission zur mehrwertsteuerlichen Behandlung des elektronischen Handels. Der Ausschuss ist auch der Ansicht, dass durch steuerliche Regelungen des elektronischen Geschäftsverkehrs der stationäre Handel nicht benachteiligt werden darf.

4.8. Zugang und Zugangskosten

4.8.1. Wie rasch sich die Nutzung der elektronischen Instrumente für die Kommunikation und den Geschäftsverkehr ausbreitet, ist auch eine Frage der Kosten. In manchen Ländern stehen die im Vergleich zu anderen Ausgaben einer Durchschnittsfamilie noch zu hohen Preise für den Zugang, Erwerb, Anschluss und Betrieb der einschlägigen Geräte einer rascheren Ausbreitung entgegen. Der Gefahr einer Spaltung der Gesellschaft (digital divide) muss begegnet werden.

4.8.2. Ob sich diese Gefahren verhindern lassen, hängt von der Überwindung verschiedener Hindernisse ab. Hindernisse, die vor allem diejenigen treffen, die potentiell einen großen Nutzen von der neuen Technik und dem elektronischen Geschäftsverkehr haben sollten: ältere Menschen, Kranke und Behinderte.

4.8.3. Sowohl bei den EDV-Geräten als auch bei der Entwicklung der entsprechenden Programme bleibt im Hinblick auf die europäische Forschung noch viel zu tun. So ließen sich beispielsweise manche bisher noch unüberwindbare Hürden wie der Gebrauch der englischen Sprache, der vor allem in den romanischen Ländern abschreckend wirkt, aus dem Wege räumen. Hier könnten schnelle und zuverlässige automatische Übersetzungssysteme das Problem schwer verständlicher Vertragsklauseln lösen, die vielen Käufern zum Fallstrick zu werden drohen.

4.8.4. Von besonderer Bedeutung ist der Zugang zu Infrastruktur und Diensten. Zusammenschaltung von Netzen ist in diesem Zusammenhang wichtig für die Entwicklung des Wettbewerbs und Interoperabilität der Dienste.

4.8.5. Regelungen hinsichtlich des Zugangs und der Zusammenschaltung stellen wesentliche Rahmenbedingungen sowohl für Neueintritte als auch für bereits am Markt befindliche Marktteilnehmer hinsichtlich ihrer Investitionsentscheidungen dar. Daher ist in diesem Bereich ein hohes Maß an Rechtssicherheit von eminenter Wichtigkeit. Aufgrund der spezifischen Situation auf dem Kommunikationsmarkt ist es erforderlich, auch Marktteilnehmer, die über keine „beträchtliche“ Marktmacht verfügen, in einem gewissen Ausmaß einer Regelung zu unterwerfen, um einen fairen Wettbewerb auf allen Ebenen des Marktes zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Pflicht zur Aushandlung von Zusammenschaltung und Zugang.

4.8.6. Empfehlungen des Ausschusses:

- Wenn der Markt den Zugang zu Infrastruktur und Diensten nicht garantiert, müssen von der Politik die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden.
- Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der erschwingliche Zugang zu Kommunikation und elektronischen Geschäftsverkehr mit einem Bündel von Maßnahmen sicherzustellen ist. Dazu zählen gezielte Förderungsmassnahmen, Angebote der Telefongesellschaften (z. B. Mietgeräte) und mehr Wettbewerb, was den Zugang zu den Ortsnetzen betrifft.
- Von der EU-Kommission wurde ein Vorschlag für eine Verordnung vorgestellt, die vorschreibt, den Zugang zum Kunden zu entbündeln. Dadurch sollte mehr Wettbewerb in diesem Bereich geschaffen werden. Es sollte jedoch auch bedacht werden, dass keine Störungen und Kapazitätsengpässe durch diese Regelung entstehen.
- Die Tatsache, dass die Preise für Mietleitungen noch immer relativ hoch sind, machen Maßnahmen dringend notwendig — vor allem auf nationaler Ebene. Wenn dies zu keinem Erfolg führt, sind auf europäischer Ebene die Wettbewerbsregeln striktest anzuwenden.
- Angesichts der technologischen Entwicklung und der Konvergenz der Dienste ist das Universaldienstkonzept immer dahingehend zu überprüfen, ob es jeweils den aktuellen Anforderungen entspricht. Es sind daher von der Kommission Kriterien im Hinblick auf die Ausdehnung des Universaldienstes in der gemeinschaftlichen Gesetzgebung sowie Mechanismen für regelmäßige Überprüfungen angesichts des dynamischen und fortschreitenden Charakters des Universaldienstkonzepts vorzuschlagen. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass bei einer eventuellen Erweiterung der Definition und des Spektrums des Universaldienstes auch die schnellen Internetdienste zu erfassen sind.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

4.9. Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten

Einer der Gründe, warum die Verbraucher den elektronischen Geschäftsverkehr vielfach nur zögernd annehmen, ist die Furcht, dass durch Aktivitäten im Internet die Privatsphäre gefährdet und beeinträchtigt ist. Durch den elektronischen Geschäftsverkehr wird eine Unzahl von Daten gesammelt und verarbeitet. Datenspuren werden verfolgbar. Die Richtlinie (1995/46/EG) über den Schutz von Personendaten bietet ein Rahmenwerk, um sowohl einen adäquaten Datenschutz als auch den freien Datenverkehr innerhalb der EU zu gewährleisten.

4.9.1. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass der Datenschutz nicht immer funktioniert. Unfaire Datensammlung und die Erstellung von Verbraucherprofilen kommen immer wieder vor. Das Recht auf Schutz der Privatsphäre darf jedoch nicht verletzt werden, und deshalb müssen die Angaben über persönliche Daten auf diejenigen begrenzt werden, die für Transaktionen und die betroffenen Unternehmen absolut erforderlich sind.

4.9.2. Auch im Hinblick auf die Verwendung von „Cookies“, die als Zugangsvoraussetzung zu zahlreichen Websites verschickt werden (und zur Sammlung von Informationen über die Gewohnheiten des Benutzers dienen), kann die Privatsphäre erheblich beeinträchtigt werden.

4.9.3. Aus diesem Grund fordert der Ausschuss

- Die Gemeinschaft muss dem Datenschutz höchste Priorität zuweisen.
- Die Kommission soll die Mitgliedstaaten ermutigen die Umsetzung des Datenschutzes zu forcieren.
- Die Kommission soll Initiativen fördern, die dieses Thema öffentlich bewusst machen.
- Die Verbraucher müssen unterstützt werden, um den Datenfluss kontrollieren zu können.
- Eine Anpassung der Datenschutzrichtlinie Telekom an die neuen technischen und ökonomischen Gegebenheiten ist notwendig, um den Datenschutz auch für alle Formen der modernen Kommunikation zu gewährleisten (vom Datenschutz beim Telefonieren zum Datenschutz bei der Übertragung von Kommunikation im Allgemeinen; Lokationsdaten, den Zugriff auf Vermittlungsdaten zu Werbezwecken restriktiv halten; Regelungen für electro-nic profiling).

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „XXIX. Bericht über die Wettbewerbspolitik — 1999“

(2001/C 123/02)

Die Kommission beschloss am 5. Mai 2000 gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags, den Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen: „XXIX. Bericht über die Wettbewerbspolitik — 1999“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 8. Dezember 2000 an. Berichtersteller war Herr Pezzini.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung am 24. und 25. Januar 2001 (Sitzung vom 24. Januar) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung: Die Themen des XXIX. Berichts

1.1. Im Anfangsteil des Vorworts von Professor Mario Monti, dem für die Wettbewerbspolitik zuständigen Kommissionsmitglied, zum XXIX. Bericht über die Wettbewerbspolitik, der von der Arbeit der Wettbewerbsbehörde im Jahre 1999 handelt, heißt es, das Hauptaugenmerk werde „auf die Modernisierung des Wettbewerbsrechts“ gelenkt. Diese Frage wird im weiteren Verlauf des Vorworts nochmals aufgegriffen und auch im Bericht selbst ausführlich besprochen⁽¹⁾.

1.1.1. Die „Modernisierung“ des Rechts- und Auslegungsrahmens der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft erhält ein solches Gewicht, weil das entsprechende Programm 1999 weiterlief und das notwendige Fundament für seine vollständige Durchführung gelegt wurde, so dass die Richtung für die weiteren Arbeiten nunmehr vorgegeben ist.

1.1.2. Ein weiteres, überaus wichtiges Thema des XXIX. Berichts ist die zentrale Stellung, die der Bürger in der Wettbewerbspolitik einnimmt: Sowohl im Vorwort als auch im Bericht wird ein neues Aktionsprogramm, das den Bürger in seiner Rolle als Verbraucher, und zwar nicht nur als Nutznießer, sondern auch als Mitgestalter dieser Politik in den Mittelpunkt rücken soll⁽²⁾, mit Nachdruck hervorgehoben. Für den Ausschuss ist der hohe Rang, den die Kommission dem Vermögen der Verbraucher und ihrer Verbände⁽³⁾ beimisst, der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft Anstöße zu geben und sie zu voranzubringen, sehr wichtig, kann diese doch so wirksamer und früher eingreifen.

1.2. Die Schritte, welche die Kommission 1999 in Sachen Fusionskontrolle unternommen hat, stellen ein drittes Hauptthema des XXIX. Berichts dar. Dieses Kapitel enthält eine Fülle spezifischer Bemerkungen und vielfältige Fallbeispiele⁽⁴⁾. Nach Auffassung des Ausschusses hatte die Kommission 1999

auf diesem Felde bedeutende Erfolge, die ihre zunehmende Bedeutung belegen, zu verzeichnen. Manche der Probleme, mit denen sie sich dabei auseinandersetzen hatte, waren noch komplizierter als die Fälle der vorausgegangenen Jahre, und sie fand Lösungen, die zwar in wirtschaftlicher Hinsicht wahrscheinlich geeignet sind, aber eine Reihe von Fragen aufwerfen, auf die bald Antworten, vielleicht vor Gericht, gefunden werden müssen.

1.2.1. Ein Thema, das bei der Fusionskontrolle eine besondere Rolle spielt und in dem Bericht einen entsprechend breiten Raum einnimmt, ist die Konvergenz von Technologien mit hoher Innovationsrate, die aus verschiedenen Sektoren stammen. Für die Entfaltung der neuen Märkte, die sich aus neuen Technologien und der Konvergenz von Technologien aus verschiedenen Sektoren entwickelt haben, kommt es ganz wesentlich darauf an, dass die unternehmerische Initiative und der Wettbewerb, die dort herrschen, auf kein Hindernis stoßen, das nicht objektiv gerechtfertigt wäre. Die Bemühungen der Kommission, den Unternehmen einerseits freie Hand zu lassen, damit sie Initiativen ins Leben rufen, die zur Entstehung dieser neuen Märkte führen können, und andererseits zu verhindern, dass diese Initiativen Positionen schaffen, die anderen Unternehmen den Zugang zu diesen Märkten versperren, hält der Ausschuss daher für besonders wertvoll. Erwähnung verdient allerdings die Gefahr, die vermutlich auch der im Bericht geschilderte Fall *Telia Telenor* belegt, dass die Bemühungen, diese verschiedenen Ziele auszutarieren, unter gewissen Umständen in Maßnahmen münden, die das Interesse der Unternehmen an solchen Operationen mindern, deren Bedeutung für die weitere Entwicklung der Gemeinschaftspolitiken außer Frage steht. Der Zusammenschluss *Telia-Telenor* wurde laut Bericht aufgegeben, nachdem die Kommission in ihrer Entscheidung ihre Zustimmung von sehr weitgehenden Änderungen an dem ursprünglichen Projekt abhängig machte. Er hätte aber zur Zusammenlegung der Tätigkeiten von nationalen Unternehmen aus zwei verschiedenen Staaten geführt und damit den europäischen Integrationsprozess und die Entwicklung der neuen Märkte erheblich beeinflusst, da er andere Operationen, die bis vor wenigen Jahren noch nicht einmal denkbar waren, beschleunigt hätte. Deshalb hofft der Ausschuss, dass die Kommission solche Möglichkeiten künftig im Auge behält und in manchen Fällen geschmeidiger reagiert, auch wenn sie dann nicht von vornherein allen theoretisch vorstellbaren Gefahren für den Wettbewerb einen Riegel vorschieben könnte.

(1) Das Thema „Modernisierung des Rechts- und Auslegungsrahmens“ wird in Kapitel I, Buchstabe A des Berichts behandelt.

(2) Was die Kommission mit dem Begriff „Mitgestalter der Wettbewerbspolitik“ meint, wird im Kasten „EU-Bürger und Wettbewerbspolitik“ am Ende der Einleitung des Berichts ausgeführt.

(3) Die „Beziehungen zu den Verbraucherorganisationen“ werden in Kasten 3 in Kapitel I, Buchstabe B des Berichts behandelt.

(4) Siehe Kapitel II des Berichts.

1.2.2. Ein anderes überaus wichtiges Thema des Berichts ist die Möglichkeit (von der zunehmend Gebrauch gemacht wird), mit dem Instrument der Fusionskontrolle auch gegen kollektive marktbeherrschende Stellungen vorzugehen. Der Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass sich der Begriff der kollektiven Marktbeherrschung als nützlich erweisen kann, wenn Vorgänge bekämpft werden sollen, die tatsächlich eine größere Gefahr für den Wettbewerb darstellen. Allerdings muss auch vor den Risiken einer allzu weiten Auslegung gewarnt werden, wenn klare Begriffsbestimmungen fehlen, um solche Vorgänge von anderen Einschränkungen des Marktes zu unterscheiden, die nicht die gefürchteten Folgen für den Wettbewerb nach sich ziehen, sondern vielmehr auch wettbewerbsfördernde Wirkungen haben können und unabwiesbaren Erfordernissen des heutigen Wirtschaftslebens entsprechen. Deshalb muss die Kommission nach Ansicht des Ausschusses den vom EuGH und dem Gericht erster Instanz mit den Urteilen in den Fällen Kali und Salz und Gencor-Lonhro eröffneten Weg mit der gebotenen Zurückhaltung beschreiten und bald die schon seit langem erwarteten Leitlinien zur Definition einer oligopolistischen Marktbeherrschung annehmen, um diesen Gefahren zu begegnen und das Risiko eines allzu großen Ermessensspielraums bei der Bewertung solcher Vorgänge zu mindern⁽¹⁾.

1.2.3. Die wachsende Bedeutung der Fusionskontrolle ist hauptsächlich auf den exponentiellen Anstieg sowohl der Zahl als auch der Größenordnung der länderübergreifenden Zusammenschlüsse zurückzuführen. Dieser Anstieg wiederum hat seine Wurzeln in den Globalisierungsprozessen und der Entwicklung der neuen Ökonomie. Angesichts der stürmischen Veränderungen, die sich jetzt vollziehen, halten viele Unternehmensführungen die Größe und Kapazitäten ihrer Unternehmen, die noch vor wenigen Jahren optimal zu sein schienen, nicht mehr für ausreichend. Deshalb erleben wir eine Welle von Zusammenschlüssen, die noch weiter anwächst und oft die führenden Unternehmen der vorausgehenden Phasen erfasst, so dass eine Spirale in Gang kommt, welche die früheren Verhältnisse von Grund auf umwälzt.

⁽¹⁾ In dem Bericht kommen noch andere Aspekte der Fusionskontrolle, die Beachtung verdienen, zur Sprache. In Kasten 7 wird die neue Frage der Feststellung einer potentiellen Marktbeherrschung behandelt, die der Kommission im Prinzip ebenfalls weitergehende Eingriffsmöglichkeiten bei Fusionen an die Hand gibt. Diese Frage tauchte in zwei Entscheidungen des Jahres 1999 auf, in denen es hieß, die Marktmacht der überprüften Unternehmen sei wegen deren besonderer Vorteile gegenüber ihren Konkurrenten erheblich größer, als ihr Marktanteil zu erkennen gebe. Diese Möglichkeit, mit Hilfe der Fusionskontrolle gegen eine potentielle Marktbeherrschung aufgrund einer solchen Marktmacht vorzugehen, auch wenn die Fusion das Niveau der Marktkonzentration nicht wesentlich beeinflusst, hat 2000 mit der Entscheidung Air Liquide/BOC vom 18. Januar eine zusätzliche Weiterung erfahren. In diesem Falle urteilte die Kommission, auch Fusionen, die zu einer potentiellen Einschränkung oder Beseitigung des Wettbewerbs führten, könnten unter das Verbot einer beherrschenden Stellung fallen, selbst wenn die vor der Fusion bestehende Marktsituation erhalten bleibe.

1.2.4. Das Vorgehen der Gemeinschaft in Sachen Fusionskontrolle ist auch deshalb so wichtig, weil die Kommission hier auf eine zehnjährige Erfahrung zurückblicken kann. Besondere Bedeutung kommt dabei den (im XXIX. Bericht geschilderten) Lösungen zu, die sie bei sehr komplexen Vorgängen von großem Gewicht für Industrie und Wirtschaft fand. Denn dabei bemüht sie sich mehr und mehr darum, die aufgrund des Anstiegs von Fällen individueller oder oligopolistischer Marktmacht gebotene Strenge mit dem Ziel zu vereinbaren, die freie Entfaltung unternehmerischer Tätigkeit, die von neuen Herausforderungen und Zielen angespornt wird, nicht zu behindern. Der Bericht zeigt daher, dass die Kommission zu einem der wichtigsten Protagonisten der Fusionsvorgänge auf der Welt avanciert ist und dabei eine immer engagiertere Rolle spielt, auf die kaum mehr verzichtet werden kann.

1.2.5. Wahrscheinlich haben die neuen Befugnisse, die der Kommission mit der jüngsten Reform⁽²⁾ übertragen wurden und deren erste Auswirkungen in dem Bericht reich dokumentiert sind, diese wachsende Bedeutung der Gemeinschaft in Sachen Fusionskontrolle ermöglicht. Das erscheint angesichts der Tatsache, dass uns eine weitere Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften, welche die von der jüngsten Reform vorgegebene Entwicklung fortführen soll, ins Haus steht⁽³⁾.

1.3. Ein weiterer für die Fusionskontrolle relevanter Aspekt, auf den die Kommission in ihrem Bericht hinweist, ist die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit. Denn 1999 hat die Kommission ihre Kooperation mit der US-amerikanischen Wettbewerbsbehörde, mit der sie gemeinsam einige besonders schwierige Fälle untersuchte, beträchtlich ausgeweitet. In diesem Jahr wurde auch die Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden anderer Staaten erfolgreich fortgesetzt.

⁽²⁾ Siehe Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen. Diese Änderung erlaubt der Kommission, von nun an alle Vereinbarkeitsentscheidungen mit Auflagen und Bedingungen zu verbinden. Die Eingriffsmöglichkeiten der Kommission nahmen auch dadurch zu, dass die Verordnung nun auch auf Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen ausgedehnt wurde, die neben der strukturellen Beeinflussung des Marktes der zusammengeschlossenen Unternehmen koordinierende Wirkungen auf die Tätigkeit der Muttergesellschaften hat, aus denen sich die Anwendung von Artikel 81 des Vertrages ergeben könnte.

⁽³⁾ Zur Frage möglicher weiterer Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 siehe den Bericht an den Rat über die Anwendung der in der Fusionskontrollverordnung vorgesehenen Schwellenwerte, Brüssel 28.6.2000, KOM(2000) 399 endg. Wahrscheinlich wird die Kommission noch andere Änderungen vorschlagen, unter anderem noch größere Befugnisse für die Kommission gegenüber Gemeinschaftsunternehmen, welche die Koordinierung beeinflussen, als die ihr durch die Reform von 1997 übertragen worden sind. Eine solche Ausweitung ist ja auch eine der im Weissbuch über die Modernisierung vorgesehenen Reformen. Dort schlägt die Kommission vor, die Fusionskontrolle auf Produktionsgemeinschaftsunternehmen, die von der letzten Reform nicht erfasst wurden, auszudehnen.

Das Gleiche gilt für die Unterstützung der MOEL und den Gedankenaustausch mit diesen Ländern im Bereich des Wettbewerbsrechts⁽¹⁾.

1.3.1. Die Zusammenarbeit mit den Behörden der MOEL ist auch wegen der Gefahren, die im Gefolge der in diesen Ländern ablaufenden Privatisierungsprozesse drohen, besonders wichtig. Denn bei diesen Prozessen können marktbeherrschende Stellungen von Privatunternehmen entstehen, die schwerwiegende Verzerrungen im künftigen Wettbewerbsgeschehen der Gemeinschaft heraufzubeschwören drohen, sofern ihnen nicht mit wirksamen Maßnahmen begegnet wird. Deshalb wünscht sich der Ausschuss, dass die Zusammenarbeit schon jetzt zu entsprechend energischen Maßnahmen führt, bevor sich Verhältnisse eingestellt haben, die sich nicht wieder rückgängig machen lassen. 1999 hat sich jedenfalls bestätigt, dass die internationale Zusammenarbeit, auch wenn man von den besonderen Schwierigkeiten im Verhältnis zu den MOEL absieht, wegen der geographischen Ausdehnung der durch die Zusammenschlüsse bedingten Veränderungen nunmehr unerlässlich ist. Denn die Folgen der Konzentration lassen sich heute kaum auf ein einziges Gebiet eingrenzen, weshalb die Zusammenschlüsse auch immer häufiger unter die Zuständigkeit einer wachsenden Zahl von Kartellbehörden fallen, mit allen Belastungen und Gefahren, die sich daraus ergeben können⁽²⁾.

1.3.2. Auch wenn die bilaterale Zusammenarbeit ein Mittel darstellt, auf das in Zukunft immer öfter zurückgegriffen werden sollte, genügt sie für sich genommen nicht, um diese Belastungen und Gefahren einzudämmen. Deshalb muss trotz der Schwierigkeiten, die dabei bisher auftraten, außerdem der Weg hin zu Formen der multilateralen Zusammenarbeit beschritten werden. So steht es auch in der Einleitung zum

(1) Die internationale Zusammenarbeit wird in Kapitel IV des Berichts behandelt. In Teil A beschreibt die Kommission dort ihre Kooperation mit den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas (MOEL) in Sachen Wettbewerb. Im Teil B berichtet sie über die bilaterale Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Kartellrecht. 1999 wurde auch ein Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada geschlossen. Ebenfalls fortgeführt wurden die Kontakte und Diskussionen mit dem Ziel, eine wirksame Zusammenarbeit in Sachen Wettbewerb mit anderen Ländern, unter anderem mit Japan, in Gang zu bringen. Die Gemeinschaft begann mit Japan, die Möglichkeiten für den Abschluss eines Kooperationsabkommens zu prüfen, das den EU-Abkommen mit den USA und Kanada sowie dem kürzlich abgeschlossenen Abkommen USA/Japan in etwa entspricht. Mit Tokio wurden auch die Debatten mit dem Ziel fortgesetzt, zu einer weiteren Deregulierung der japanischen Wirtschaft, unter anderem im Bereich Wettbewerb zu gelangen.

(2) Gegenwärtig haben mehr als 60 Länder Regelungen zur Fusionskontrolle eingeführt. Diese Bestimmungen erfassen auch Zusammenschlüsse, die von den einschlägigen Behörden eines anderen Landes beurteilt werden, was zu höheren Belastungen für die Unternehmen führt und die immer weniger kontrollierbare Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen mit sich bringt.

XXVIII. Bericht, zu dem der Ausschuss in seiner einschlägigen Stellungnahme bereits seine volle Zustimmung erklärt hat⁽³⁾.

1.4. Die intensiven Bemühungen der Kommission um ein wirksameres und energischeres Vorgehen der Gemeinschaft in Sachen Wettbewerb zeigte sich auch auf dem Felde der staatlichen Beihilfen. Vorrangiges Ziel war dabei auch in diesem Referenzjahr, die noch hohe Gesamtzahl der Beihilfen zu senken. Aber die Kommission verfolgte noch andere Ziele. Sie bemühte sich insbesondere darum, zwischen wettbewerbsverzerrenden Beihilfen, die streng zu verfolgen waren, und solchen Initiativen zu unterscheiden, die den Wettbewerb fördern können und daher geduldet werden müssen, also nicht gestört werden dürfen⁽⁴⁾.

1.4.1. Um diese Ziele in dem Jahr, das hier zur Betrachtung steht, zu erreichen, nahm die Kommission außerdem neue inhaltliche bzw. das Verfahren betreffende Regeln an, welche die Beihilfen transparenter gestalten und die Verfahren zumal im Falle von Beihilfen für mittelständische Unternehmen entschlacken sollen, damit Ressourcen für die Verfolgung gefährlicherer Beihilfen frei werden⁽⁵⁾. Nach Auffassung des

(3) Zur internationalen Zusammenarbeit in Sachen Wettbewerb äußert sich auch Kommissar van Miert in seinem Vorwort zum XXVIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik, der eine ausführliche Beschreibung der laufenden Initiativen enthält, die lanciert werden mussten, damit man wenigstens schrittweise zu immer umfangreicheren und vorwiegend institutionalisierten Formen der Zusammenarbeit gelangen kann. Um dieses Thema kreisen auch viele Reden und Vorträge von Kommissar Monti zur Wettbewerbspolitik im allgemeinen und zur Fusionskontrolle im besonderen. Einen wichtigen Fortschritt in dieser Angelegenheit stellt die Tatsache dar, dass auch hohe Vertreter der US-amerikanischen Kartellbehörden, die bisher nur für eine bilaterale Zusammenarbeit waren, eingesehen haben, dass mit aller gebotenen Vorsicht auch andere Formen der Zusammenarbeit erprobt werden müssen.

(4) Die Beihilfen behandelt Kapitel III des XXIX. Berichts über die Wettbewerbspolitik.

(5) Die Rechtsetzungstätigkeit der Kommission in Sachen Beihilfen wird in Kapitel III Buchstabe A Ziffer 1 des XXIX. Berichts mit dem Titel „Modernisierung der staatlichen Beihilfekontrolle“ behandelt. Dort heißt es unter anderem: „Die Kommission hat mit Unterstützung des Rates seit ungefähr zwei Jahren unterschiedliche Maßnahmen zur Modernisierung der Kontrollbedingungen für staatliche Beihilfen eingeleitet. Mit einer kohärenten und wirksam einsetzbaren Verordnung verfügt die Kommission über ein Regelwerk, das ihr die Möglichkeit bietet, ihre Aktivitäten auf Angelegenheiten zu beschränken, die tatsächliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben, und den Verwaltungsaufwand der Unternehmen bei gleichzeitiger Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Stärkung der Transparenz abzubauen. So trat die Verfahrensverordnung“ (Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999) „(...) am 16. April 1999 in Kraft. (...) Mit der Verordnung (EG) Nr. 994/98 vom 7. Mai 1998 wurde die Kontrolle staatlicher Beihilfen weiter modernisiert. Diese ermächtigt die Kommission, Gruppenfreistellungsverordnungen für (...) Beihilfen anzunehmen. (...) Am 28. Juli beschloss die Kommission drei Entwürfe von Gruppenfreistellungsverordnungen für staatliche Beihilfen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen, für Ausbildungsbeihilfen und die ‚De-minimis‘-Regelung. (...) Das Hauptziel der Kommission besteht darin, Ressourcen freizusetzen, die derzeit noch durch die Prüfung zahlreicher Standardfälle, deren Vereinbarkeit mit EU-Vorschriften normalerweise kein Problem darstellt, gebunden werden.“

Ausschusses kann dieser Strategie zugestimmt werden, allerdings muss die Kommission auch andere Wege energisch beschreiten, um die versteckten, nicht angemeldeten Beihilfen zu ermitteln. Man müsste dazu beispielsweise die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und allen anderen betroffenen Instanzen vorsehen, um in Anlehnung an das für Absprachen errichtete System ein das gesamte Gemeinschaftsgebiet erfassendes Überwachungssystem zu schaffen.

1.5. Auch in den anderen Teilbereichen der Wettbewerbspolitik setzte die Kommission 1999 ihre bisherige Arbeit fort, wobei sie im Allgemeinen nicht von den Bahnen, die sie in den früheren Berichten vorgezeichnet hatte, abwich und damit beachtliche Ergebnisse erzielte⁽¹⁾.

1.6. Alle oben genannten Maßnahmen, Arbeiten und Denkanstöße verdienen die ihnen gebührende Beachtung. Wegen der allgemeinen Bedeutung der Probleme, die sich mit dem Programm zur Modernisierung des Rechtsrahmens lösen lassen, und der Relevanz, die es auch für andere der oben angeführten Fragen bekommen kann, muss dieses Thema jedoch im weiteren Verlauf dieser Stellungnahme besonders gründlich behandelt werden. Denn der Erfolg dieser Maßnahmen zur Modernisierung des rechtlichen Bezugsrahmens ist eine wesentliche Vorbedingung dafür, dass sich auch alle anderen Probleme des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft lösen lassen.

1.6.1. So verknüpft die Kommission, um nur ein Beispiel zu nennen, im XXIX. Bericht die Möglichkeit, dem Bürger als Verbraucher eine zentrale Rolle zuzuweisen, nach Auffassung des Ausschusses zu Recht mit der Dezentralisierung als solcher, die bei der Durchführung der Reform eine wesentliche Rolle spielen wird.

1.6.2. Außerdem besteht auch eine enge Verbindung zwischen den anderen oben angeführten Themen und der Reform, die deren Charakter als Prämissen für alle weiteren Fragen belegt. Soll beispielsweise die Fusionskontrolle ausgeweitet werden, müssen für sie mehr Ressourcen bereitgestellt werden als bisher. Dies setzt, wie der Ausschuss nochmals bekräftigt, wiederum voraus, dass sich die Kommission von allem unnötigen Verwaltungsaufwand, der ihr nur die Arbeit erschwert, befreit, was ja ein weiteres Ziel der Modernisierung ist. Eine ähnliche Verbindung besteht zwischen der Modernisierung und der Arbeit der Kommission in Sachen staatliche Beihilfen.

⁽¹⁾ Die Verwaltungstätigkeit in bezug auf die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags, die auch 1999 zu beachtlichen Ergebnissen führte, wird im XXIX. Bericht in Kapitel I Teil B über die „Konsolidierung des Binnenmarkts“ und in Teil C zu den „Wirtschaftszweigen“ beschrieben.

Die Überarbeitung des Rechtsrahmens für die staatlichen Beihilfen bildet im Übrigen einen Aspekt der Modernisierungspolitik und muss auch im Zusammenhang dieser Politik⁽²⁾ gesehen werden.

2. Die Modernisierung des Rechtsrahmens

2.1. In seiner Stellungnahme zum XXVIII. Bericht stellte der Ausschuss fest, dass zwei Schlagwörter diesen Bericht kennzeichneten: „Modernisierung“ und ‚Zusammenarbeit‘ als Leitlinien für die Zukunftsvision, welche die Kommission ihrem neuen Entwurf der Wettbewerbspolitik zugrunde legt⁽³⁾.

2.1.1. Entsprechendes gilt auch für den diesjährigen Bericht. Denn viele Projekte, die 1998 begonnen oder erstmals formuliert wurden, wurden im darauffolgenden Jahr durchgeführt oder erhielten dann ihre endgültige Gestalt. 1999 entstanden auch neue Projekte, die den früheren gleichen, aber noch weiter gehen und damit von der nunmehr unwiderruflichen Entschlossenheit zeugen, die Verhältnisse gründlicher als in der Vergangenheit neu zu gestalten.

2.1.2. 1999 wurde das Rechtssetzungsverfahren zur Regelung der sogenannten vertikalen Vereinbarungen, die die Kommission im Grünbuch von 1997 angekündigt und im darauffolgenden Jahren im Umriss festgelegt hatte, abgeschlossen. Der Ausschuss hat dazu eine Stellungnahme abgegeben, in der er die Regelung im Großen und Ganzen begrüßt, aber auch einige kritische Bemerkungen dazu äußert⁽⁴⁾.

⁽²⁾ Die Rechtsetzungstätigkeit der Kommission in Sachen Beihilfen wird in Kapitel III Buchstabe A Ziffer 1 des XXIX. Berichts mit dem Titel „Modernisierung der staatlichen Beihilfekontrolle“ behandelt. Dort heißt es unter anderem: „Die Kommission hat mit Unterstützung des Rates seit ungefähr zwei Jahren unterschiedliche Maßnahmen zur Modernisierung der Kontrollbedingungen für staatliche Beihilfen eingeleitet. Mit einer kohärenten und wirksam einsetzbaren Verordnung verfügt die Kommission über ein Regelwerk, das ihr die Möglichkeit bietet, ihre Aktivitäten auf Angelegenheiten zu beschränken, die tatsächliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben, und den Verwaltungsaufwand der Unternehmen bei gleichzeitiger Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Stärkung der Transparenz abzubauen. So trat die Verfahrensverordnung“ (Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999) „(...) am 16. April 1999 in Kraft. (...) Mit der Verordnung (EG) Nr. 994/98 vom 7. Mai 1998 wurde die Kontrolle staatlicher Beihilfen weiter modernisiert. Diese ermächtigt die Kommission, Gruppenfreistellungsverordnungen für (...) Beihilfen anzunehmen. (...) Am 28. Juli beschloss die Kommission drei Entwürfe von Gruppenfreistellungsverordnungen für staatliche Beihilfen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen, für Ausbildungsbeihilfen und die ‚De-minimis‘-Regelung. (...) Das Hauptziel der Kommission besteht darin, Ressourcen freizusetzen, die derzeit noch durch die Prüfung zahlreicher Standardfälle, deren Vereinbarkeit mit EU-Vorschriften normalerweise kein Problem darstellt, gebunden werden.“

⁽³⁾ ABl. C 51 vom 23.2.2000, S. 1 (Berichterstatter Bagliano).

⁽⁴⁾ ABl. C 116 vom 28.4.1999, S. 22 (Berichterstatter Regaldo).

2.1.3. 1999 wurde außerdem eine noch anspruchsvollere Reform eingeleitet — die „Modernisierung“ der Anwendungsregeln für die Artikel 81 und 82. Dabei geht es im wesentlichen darum, die Anwendung dezentral an die Gerichte und Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten zu delegieren und ihnen Befugnisse und Zuständigkeiten zu übertragen, die früher fast ausschließlich bei der Kommission lagen. Deshalb zeigt diese Reform wahrscheinlich am augenfälligsten, welche Bedeutung und Tragweite der vorgenommene Kurswechsel hat. Aus diesem Grunde verdient sie besondere Beachtung auch in dieser Stellungnahme, obwohl sich der Ausschuss bereits zu dem ihr zugrunde liegenden Ansatz geäußert hat und sich später noch zu ihrem weiteren Schicksal äußern muss.

2.2. Zum Projekt der Modernisierung insgesamt hat der Ausschuss eine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Allerdings betonte er darin, dass dieses positive Urteil zusammen mit den Befürchtungen und Warnungen gelesen werden müsse, die er in derselben Stellungnahme zum Ausdruck brachte. Deshalb wies er auch darauf hin, dass vorläufige, vorbereitende Maßnahmen für die Erarbeitung und Umsetzung der neuen Regelung als wesentliche Voraussetzung für eine Reform, die den in sie gesetzten Erwartungen genüge, vonnöten seien. Diesem Aspekt der Stellungnahme kommt noch immer wesentliche Bedeutung zu. Es scheint daher angebracht, an die Gründe zu erinnern, die den Ausschuss seinerzeit zu diesen Schlüssen veranlassten.

2.2.1. Das Projekt der Modernisierung rief unterschiedliche Reaktionen bei den betroffenen Gruppen hervor. Zwar herrscht allgemein Konsens darüber, dass eine Kehrtwende dringend geboten sei, und auch die im Weißbuch genannten Ziele werden grundsätzlich geteilt. Doch räumt man auch ein, dass eine so einschneidende Reform wie die angegebene erhebliche Kosten mit sich bringt und bei ihrer Durchführung beträchtliche Hindernisse zu überwinden sind. Außerdem ist man sich einig, dass viele wesentliche Aspekte vertieft werden müssen und dass der Erfolg oder Misserfolg der Reform nicht einzig und allein von der Arbeit der Kommission abhängen kann.

2.2.2. Die Gründe für diese Urteile sind vielfältiger Natur und nach wie vor uneingeschränkt gültig. Eine Reform mit diesem Anspruch setzt unter anderem eine Anpassung der nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsordnungen, Gerichtsbarkeit und Verwaltungsstrukturen an diese neuen Erfordernisse voraus. Es wird auch nicht ausgeschlossen, dass sie in manchen Mitgliedstaaten selbst Verfassungsänderungen erforderlich machen könnte, wenn sich nicht gar im Laufe der Zeit noch Änderungen an der Gemeinschaftsverträgen als nötig erweisen sollten. In vielen Ländern muss auch die Richterausbildung und -auswahl überarbeitet werden. In den Staaten, in denen Bestimmungen fehlen, welche die zuständigen Behörden zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft ermächtigen, müssen solche Rechtsvorschriften eingeführt werden. Außerdem muss auch die Frage der Beziehungen zwischen den Gerichten und den Verwaltungen in den verschiedenen Ländern, der Abstimmung ihrer Zuständigkeiten und wahrscheinlich auch der Abstimmung der Zuständig-

keiten der Behörden innerhalb eines Landes angesprochen werden. Denn ein wesentliches Problem wird darin bestehen, die Einheit dieser dezentralen Regelung zu gewährleisten und zu verhindern, dass die Übertragung der Befugnisse auf nationale Gerichte und Behörden die Einheit des Systems und den Vorrang des Gemeinschaftsrechts in Frage stellt. Es muss nämlich vermieden werden, dass die Gerichte und Behörden eines Landes den Auslegungsspielraum anders nutzen als diejenigen eines anderen Landes. Außerdem kommt es wesentlich darauf an, dass die Gerichte und Behörden verschiedener Staaten, die sich zu ein und derselben Vereinbarung äußern, nicht zu unterschiedlichen Schlüssen gelangen.

2.2.3. Gefragt sind auch neue Instrumente, die eine möglichst umfassende Kenntnis der gesamten Rechtsprechung und Behördenpraxis in Bezug auf diese Rechtsvorschriften auf dem gesamten Gemeinschaftsgebiet gewährleisten. Denn eine solche Kenntnis braucht jeder, der Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft zu beurteilen hat.

2.2.4. Die Bedeutung dieser und der anderen Fragen, die der Ausschuss in seiner Stellungnahme zur Sprache bringt, macht wahrscheinlich Studien und eine weiterführende Forschungsarbeiten nötig, so dass nicht nur der nationale Gesetzgeber, sondern auch die Universitäten und Berufsverbände gefordert sind. Damit die Reform gelingt, müssen daher alle — die Gemeinschaftsinstitutionen, die Mitgliedstaaten und alle anderen Betroffenen — zusammenarbeiten und einen ihrer Rolle entsprechenden Beitrag dazu leisten. Angesichts der Komplexität dieser Aufgaben und der damit zusammenhängenden Schwierigkeiten darf allerdings nicht erwartet werden, dass sich ein so radikaler Wandel wie die Umwälzungen, die das Projekt der Modernisierung mit sich bringt, auf einen Schlag vollzieht.

2.3. In seiner Stellungnahme zum Weißbuch hat der Ausschuss einerseits alle Gründe berücksichtigt, welche die Reform als notwendig und dringend erscheinen lassen, und andererseits alles in Betracht gezogen, was die Gemeinschaft dazu zwingt, die zur Lösung der von ihm aufgezeigten Schwierigkeiten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Nach einer sehr eingehenden Debatte hat der Ausschuss nämlich beschlossen, sowohl die Notwendigkeit der Reform zu betonen als auch darauf zu dringen, dass die damit zusammenhängenden Probleme angemessen gelöst werden — diese Position muss aufrechterhalten werden.

2.3.1. Gleichwohl wollte der Ausschuss angesichts der Vielfalt der Probleme, mit denen man sich hierbei ausezusetzen muss, und der Länge der (in manchen Fällen) benötigten Zeit die Reform nicht an die Verabschiedung aller erforderlichen Bestimmungen oder irgendwelcher zweckmäßigen Maßnahmen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten geknüpft sehen. Für ihn kommt es jedoch wesentlich darauf an, dass die Gemeinschaftsorgane alle Rechtsvorschriften und Verwaltungsregeln, für die sie zuständig ist, umgehend, d. h. bevor die Dezentralisierung durchgeführt wird, verabschieden.

2.3.2. Ebenso wichtig ist zudem, dass die Dezentralisierung im Rahmen einheitlicher Bemühungen auf Gemeinschaftsebene erfolgt, die darauf abzielen, so rasch wie möglich den durch die Reform notwendig gewordenen neuen Gesamtrahmen aufzubauen. Diese Arbeit muss daher unverzüglich beginnen. Nach Ansicht des Ausschusses bedeutet das für die Kommission, dass sie die Initiative übernehmen, die Mitgliedstaaten sowie alle anderen möglichen Betroffenen so rasch wie möglich zu einer aktiven Zusammenarbeit veranlassen und alle möglichen Maßnahmen und Initiativen, die eine geordnete und kohärente Entwicklung des neuen umfassenden Bezugsrahmens sicherstellen, ergreifen muss. Sie muss außerdem zusammen mit den Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass alle Maßnahmen, die eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Gerichte und der Aufsichtsbehörden gewährleisten, ergriffen werden.

2.4. Nach diesem notwendigen Exkurs muss der Ausschuss außerdem darauf hinweisen, dass in dem Vorwort des Kommissars zum XXIX. Bericht auch die Notwendigkeit betont wird, dass es bei der Modernisierung „zum einen um den Bereich des Kartellrechts (geht), in dem es zu Verfälschungen des Wettbewerbs durch Unternehmen kommen kann, und zum anderen um den Bereich der staatlichen Beihilfen, in dem sich Maßnahmen der Mitgliedstaaten ähnlich auswirken können“.

2.4.1. Die Bedeutung, die der Modernisierung in der gegenwärtigen Phase der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik zukommt, wird übrigens auch durch die Tatsache belegt, dass die Kommission ihre Reformschritte in diesem Jahr entschlossen fortsetzt. So nahm sie am 24. Mai 2000 die Leitlinien für die Anwendung von Artikel 81 des Vertrags zu den vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen an, mit denen die Reform dieses gesamten Kapitels abgeschlossen wird. Außerdem führte sie mit dem Weißbuch über die Modernisierung angestoßene Debatte fort und kündigte an, dass in dieser Angelegenheit wichtige Neuerungen unmittelbar bevorstünden. Sie kündigte auch eine Initiative an, dank der es möglich sein dürfte, die Durchführung des Reformprojekts betreffend die Zuständigkeiten der Gemeinschaftsorgane in Angriff zu nehmen. Der Ausschuss wird darauf mit einer weiteren spezifischen Stellungnahme zu reagieren haben. Am 27. April 2000 wurde ein Reformprojekt zu den „horizontalen Vereinbarungen“⁽¹⁾ veröffentlicht, das zu den anderen Reformen passen dürfte und deshalb, angemessen umgesetzt, dazu beitragen wird, den rechtlichen Bezugsrahmen im gewünschten Sinne zu erneuern.

(1) Siehe „Wettbewerbsregeln für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit — Mitteilung nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2743/72“, veröffentlicht im ABl. C 118 vom 27.4. 2000; beigelegt sind ein Entwurf für eine Verordnung über die Freistellung von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung und auf Spezialisierungsvereinbarungen gemäß Artikel 81 Absatz 3 und ein Entwurf von „Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 81 auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit“.

3. Entlastung der Kommission von der zentralen Verwaltung der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik

3.1. Das angelaufene Reformprojekt fördert einen weiteren wesentlichen Aspekt des neuen Bezugsrahmens der künftigen Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft zu Tage: die Konzentrierung, die der gesamten Umsetzung der neuen Wettbewerbsregelung der Gemeinschaft zugrunde liegen muss, denn mit der im Weißbuch über die Modernisierung beschriebenen Reform werden auch die nationalen Gerichte und Wettbewerbsbehörden ermächtigt, eine der wichtigsten Wettbewerbsvorschriften anzuwenden, den Artikel 81 Absatz 3.

3.1.1. Nach der neuen Regelung hängt die Möglichkeit, das im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehene Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen nicht auszusprechen, nicht mehr von einem Verwaltungsakt (Freistellung vom Verbot) ab, der heute unter die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission fällt. Denn nach der Modernisierung wird diese Verbotsregelung nicht mehr angewendet, sofern das zuständige Gericht als einzige Auslegungsinstanz festgestellt hat, dass die unter Absatz 3 aufgeführten wirtschaftlichen Bedingungen gegeben sind.

3.1.2. Folglich wird künftig nicht mehr allein die Kommission für die Verhängung eines solchen Verbots, das eine tragende Säule des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts darstellt, zuständig sein, sondern auch die Gerichte und Verwaltungsbehörden jedes Mitgliedstaates, dem gegenüber die betroffenen Unternehmen in Form eines Ausnahmeantrags Einspruch gegen ein mögliches Verbot gemäß Artikel 81 Absatz 1 einlegen.

3.1.3. Die folgenreichste Auswirkung der Modernisierung ist daher der Umstand, dass das Absprachenverbot nicht mehr zentral gehandhabt wird, sondern unter die Zuständigkeit verschiedener Instanzen fällt, die nicht gewohnt sind zusammenzuarbeiten und die sich durch unterschiedliche Traditionen, Werte und Denkweisen auszeichnen. Einer der schwierigsten, aber unumgänglichen Aspekte der Bestimmungen, nach denen das im Weißbuch beschriebene Projekt in die Tat umgesetzt wird, ist mithin, die Regeln für die unerlässliche Zusammenarbeit zwischen den Instanzen festzulegen, auf welche die bisher ausschließlich bei der Kommission liegenden Befugnisse verteilt werden.

3.1.4. Angesichts der Bedeutung, die dem gesamten Prozess der Modernisierung des rechtlichen Bezugsrahmens zukommt, ist die „Zusammenarbeit“ ein Schlüsselbegriff für das Verständnis des XXIX. Berichts, denn einer der tieferliegenden Gründe für den geplanten Wandel ist die Tatsache, dass sich die Europäische Union den Luxus einer von oben herab betriebenen Wettbewerbspolitik, in der alle Akteure außer der Kommission nur begrenzte Befugnisse haben, nicht mehr leisten kann. Eine solche Handhabung ist im Übrigen aufgrund des umfassenden Wandels der Verhältnisse in der Gemeinschaft, dem die Reformen letzten Endes Rechnung tragen, auch gar nicht mehr nötig bzw. nicht einmal mehr möglich.

3.2. Den zentralen Rang, den die Zusammenarbeit im neuen Rahmen der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik einnimmt, bestätigen noch weitere Betrachtungen, zu denen das im XXIX. Bericht umrissene Projekt der Modernisierung Anlass gibt.

3.2.1. Was das bereits festgestellte Erfordernis der Konzentrierung, ohne die sich wesentliche Bedingungen für die Reform nicht verwirklichen lassen, angeht, so ist zu bemerken, dass auch die Zusammenarbeit zwischen allen Institutionen und Behörden der Mitgliedstaaten unter der Führung und mit Förderung der Kommission eine entscheidende Voraussetzung dafür darstellt, dass die Reform gelingt.

3.2.2. Zusammenarbeit, so lautet von nun an die Losung für die gesamte Handhabung der Wettbewerbsvorschriften auch über das Modernisierungsprojekt hinaus. So ist beispielsweise die aktive Rolle, die nach dem Bericht den Verbrauchern und ihren Verbänden zufallen soll, ein Recht, das man ihnen als Bürgern zuerkennen will, das aber auch deren Pflicht zusammenzuarbeiten, um ihre Interessen wirksamer zu vertreten, beinhaltet. Auch die im Bericht geschilderte Politik in Sachen Beihilfen ist ohne das konkrete, tatkräftige Zusammenwirken von Kommission, Mitgliedstaaten und allen anderen möglichen Betroffenen nicht denkbar. Schließlich verlangen auch die Liberalisierungsprozesse, die ebenfalls im Mittelpunkt der gegenwärtigen Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft stehen und auf die gleichfalls verwiesen wird, eine breite Zusammenarbeit — zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, den nationalen Wettbewerbs- und Regelungsbehörden —, ohne die man hinter den bereits erreichten Stand zurückfielen würde.

3.2.3. Aus allen diesen Gründen ist es erforderlich, dass die Kommission in ihren nächsten Jahresberichten nicht nur die Notwendigkeit der Zusammenarbeit allgemein anerkennt, sondern auch für alle Teilbereiche schildert, mit welchen Maßnahmen die geforderte Kooperation wirksamer umgesetzt wird.

4. Die Bedeutung der Ziele des Modernisierungsvorhabens

4.1. Die obigen Ausführungen zeigen, dass der Ausschuss die mit den erwähnten Vorhaben verfolgten Ziele weitestgehend unterstützt.

4.2. Das Modernisierungsvorhaben müsste v. a. zu einer viel strengeren Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts als bisher führen, wobei es die Interventionsmöglichkeiten der Kommission selbst zu erweitern und wirksamer zu machen gilt. Die Kommission, die sich von Belastungen befreit hat, für die keine Grundlage mehr besteht, könnte nun beschließen, mehr Mittel und Aufmerksamkeit auf diejenigen Aufgaben zu konzentrieren, die sie nicht delegieren kann und von denen ein Großteil des Erfolgs ihrer Wettbewerbspolitik abhängt. Insbesondere müssen, wie in dem Wettbewerbsbericht eingeräumt wird, mehr Mittel für die Bekämpfung von Kartellen und Missbräuchen sowie für die Fusionskontrolle aufgewandt werden.

4.2.1. Des Weiteren könnte die Kommission, wenn sie sich von sonstigen Aufgaben befreit hat, die nötige Zeit und die nötigen Mittel aufbringen, um die „Leistungsfähigkeit“ der neuen Regelung kontinuierlich und nicht nur gelegentlich auszuwerten. Mit Hilfe dieser Instrumente wird die Kommission auch in die Lage versetzt, die in der bestehenden Regelung noch nicht berücksichtigten Erfordernisse rechtzeitig zu erfahren. So erlangt die Kommission die Möglichkeit herauszufinden, ob neue Maßnahmen oder Anpassungen erforderlich sind, und sie ggf. rechtzeitig einzuführen. Durch die Befreiung von ihren früheren Belastungen dürfte es der Kommission auch möglich sein, den an der Erreichung der wettbewerbspolitischen Ziele Beteiligten die von ihr zu leistende Unterstützung und Orientierungshilfe wirksam zu gewähren.

4.2.2. All dies kann sich jedoch nach Meinung des Ausschusses nicht automatisch aus der Reform ergeben, sondern eine Anpassung der internen Strukturen der Kommission und der Modalitäten und Instrumente ihrer Leit- und Koordinierungsfunktion wird auf jeden Fall erforderlich sein. Beispielsweise können tiefgreifende Umgestaltungen der Strukturen, Modalitäten und Verfahrensweisen vonnöten sein, die sich in erheblichem Maße auf die Wirksamkeit der Reform auswirken können.

4.2.3. Der Ausschuss fordert die Kommission daher auf, ihm bezüglich dieser Fragen Informationen über die von ihr geplanten Initiativen und die bereits erzielten Ergebnisse zu erteilen.

4.3. Da die nationalen Gerichte und Behörden dem Weißbuch zufolge neue Zuständigkeiten erhalten, kann das Wettbewerbsrecht viel umfassender als früher angewandt und auf Fälle ausgeweitet werden, die sich heute der Kontrolle durch die Kommission entziehen. Dass einzelstaatliche Richter Artikel 81 des Vertrags uneingeschränkt anwenden können, dürfte insbesondere zu einer Vermehrung der Zivilklagen, Schadenersatzforderungen und Anträgen auf Nichtigkeitserklärung von Verträgen führen, über die nur die einzelstaatlichen Richter befinden können.

4.3.1. Diese Gegebenheiten dürften erheblich zu einer höheren Effizienz und Stringenz des Systems beitragen, sind jedoch auch einer der heikelsten Aspekte der Reform. Nach Ansicht des Ausschusses muss daher nochmals hervorgehoben werden, dass eine aufmerksame Analyse- und Vorbereitungsarbeit, die von der Kommission unter Beteiligung aller durchzuführen ist, eine große Bedeutung hat.

4.3.2. Diese Analyse sollte alle betroffenen Rechtsordnungen umfassen, um beispielsweise zu prüfen, ob in jeder von ihnen die Mindestvoraussetzungen zur Anwendung der Reform erfüllt sind und welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um eine wirksame Umsetzung zu erreichen. Auch müssen schon jetzt die Maßnahmen untersucht werden, die das neue System transparent und kontrollierbar machen und es ohne schwerwiegende Diskriminierungen funktionieren lassen.

4.3.3. Aufgrund der Bedeutung dieses Themas muss die Kommission nach Ansicht des Ausschusses Informationen über die gesammelten Elemente und die in diese Richtung getätigten Schritte verbreiten. Beispielsweise sollten — noch vor der Erstellung ganzer Sammlungen der Rechtsprechung oder der gemeinsamen Rechtssprechung im Anschluss an die Reform — schon im nächsten Wettbewerbsbericht oder in separaten Dokumenten Informationen über den Stand der Anwendung des Wettbewerbsrechts oder der auf den gleichen Grundsätzen beruhenden Bestimmungen in den Mitgliedstaaten und die dort aufgetretenen Probleme erteilt werden⁽¹⁾.

4.4. Auch die übrigen Reformen zur Modernisierung des Systems können insgesamt sicherlich die Wirksamkeit des EG-Wettbewerbsystems verbessern.

4.4.1. Durch die neue Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 über die Freistellung vertikaler Vereinbarungen werden wesentlich mehr Vereinbarungen ausgenommen als in den früheren Freistellungsverordnungen. Somit werden durch die Verordnung mögliche Streitfälle über die Rechtmäßigkeit von Vereinbarungen, die nicht wirklich gefährlich sind und deren Beurteilung eine ungerechtfertigte Belastung darstellen würde, von vornherein ausgenommen. Auch der neue wirtschaftliche Ansatz bei der Auslegung des Verbots wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen, auf dem die Reform der Behandlung vertikaler Vereinbarungen beruht, der jedoch auch auf horizontale Vereinbarungen Anwendung finden und eine notwendige Folge der Modernisierungsreform sein wird, dürfte zu diesem Ergebnis führen.

4.4.2. Die höhere Wirksamkeit und Stringenz des Systems wird auch durch das Erreichen eines weiteren, mehreren Reformvorhaben zugrunde liegenden Ziels gefördert, nämlich der Vereinfachung, transparenten Gestaltung, Verständlichkeit und insbesondere des Bekanntheitsgrades der Wettbewerbsvorschriften. Die Bedeutung dieses Aspekts wird im Vorwort des Berichts anerkannt, in der es heißt „Daher ist es von äußerster Wichtigkeit, dass die Wettbewerbsregeln eindeutig und transparent sind und wirksam durchgesetzt werden. Allerdings müssen diese Regeln auch mit der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung des 21. Jahrhunderts Schritt halten“.

4.4.3. Nach Ansicht des Ausschusses stehen auch die heute häufig eingesetzten Leitlinien im Einklang mit dem Ziel, dem Wettbewerbssystem größtmögliche Transparenz zu verschaffen. Dieses neue Instrument unterscheidet sich jedoch insofern von den Freistellungsverordnungen, als es keine Garantie dafür

bietet, dass bestimmte Vereinbarungen unter bestimmten Voraussetzungen nicht verboten werden können. Die Leitlinien sind daher nicht als alternative Instrumente zu den Verordnungen aufzufassen; letztere müssen vielmehr jedes Mal eingesetzt werden, wenn dies nach den Vorgaben des Weißbuchs möglich und zweckmäßig erscheint. Doch können auch die Leitlinien eine wirksame Funktion erfüllen; sie machen die Überlegungen der Kommission jedenfalls transparenter. Daher sind sie möglicherweise unersetzlich, wenn es darum geht, den Unternehmen bei der Wahrnehmung ihrer neuen Verantwortung, d. h. der Bewertung ihrer eigenen Vereinbarungen, zu helfen. Aufgrund der Bedeutung dieses Instruments vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass die Leitlinien von der Kommission regelmäßig aktualisiert werden sollten, damit den Unternehmen für die von ihnen selbst durchgeführten Bewertungen immer eine aktuelle Grundlage zur Verfügung steht.

4.4.4. Die Transparenz spielt auch eine unverzichtbare Rolle bei der Steigerung der Effizienz des gesamten Systems, auf welche die Modernisierungsbestrebungen auch im Bereich der staatlichen Beihilfen abzielen. Im Vorwort zum XXIX. Bericht heißt es auch „Größere Transparenz ist auch erforderlich, um in den Mitgliedstaaten das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer strengen Kontrolle staatlicher Beihilfen herauszubilden. Durch eine bessere Information der Öffentlichkeit wird sich darüber hinaus der Druck auf die Mitgliedstaaten verstärken, den Umfang staatlicher Beihilfen zu verringern“⁽²⁾

4.4.5. Angesichts der Bedeutung, die das Ziel der Transparenz des gesamten Systems hat, hofft der Ausschuss, dass diese auch hinsichtlich der Aspekte, die in dem Bericht nicht angesprochen werden, zu einem allgemeinen Grundsatz wird. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Instanzen und Behörden muss für die betroffenen Unternehmen ebenfalls so transparent wie möglich sein, um letzteren den wirksamsten Schutz zu gewähren. Aus denselben Gründen muss das Thema Transparenz bei allen Verfahren berücksichtigt werden, in denen man sich auf dieses Recht berufen kann.

4.5. Der laufende Reformprozess beinhaltet auch eine zielgerichtete und ausgewogenere Anwendung der Wettbewerbsvorschriften. Dies kommt allen Unternehmen zugute, wobei wohl die KMU am meisten profitieren werden.

(1) Angaben über die auch auf einzelstaatlicher Ebene in Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsgrundsätze durchgeführten Maßnahmen sind auch im XXIX. Bericht enthalten: Darin ist Kasten 2 der Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und den nationalen Gerichten gewidmet. Nach Auffassung des Ausschusses erfordert jedoch das geplante dezentralisierte und transparente System systematischere und flächendeckende Informationen, wie sie nach Möglichkeit aus den geplanten neuen Formen der Zusammenarbeit hervorgehen sollten.

(2) Des Weiteren wird im Vorwort die Möglichkeit der Einführung eines „Beihilfeverzeichnisses und eines Anzeigers“ erwähnt: „Das Verzeichnis würde Sachinformationen über alle Beihilfeentscheidungen enthalten, während der Anzeiger den Mitgliedstaaten ein Instrument zur genaueren Kosten-Nutzen-Analyse ihrer Beihilfemaßnahmen an die Hand geben würde. Der Jahresbericht über staatliche Beihilfen in der EU wird ebenfalls weiter verbessert und soll eine detailliertere Bewertung der Ausgaben für staatliche Beihilfen enthalten.“

4.5.1. Die KMU sollen im Rahmen der Regelungen über Absprachen und Beihilfen nicht mehr Zwängen unterliegen, die in ihrem Fall ungerechtfertigt sind, und Bewertungen, durch die sie oft benachteiligt wurden. Im Zuge des neuen wirtschaftlichen Ansatzes werden bei der Analyse der Wettbewerbslage die wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen der betreffenden Vereinbarungen in den Mittelpunkt gerückt; diese Auswirkungen hängen zum Großteil von der Marktmacht des die Vereinbarungen treffenden Unternehmens ab, und eine solche Marktmacht können KMU ja kaum haben. Eine Vereinbarung mit wettbewerbsbeschränkenden Klauseln, die von KMU getroffen wird, soll daher nicht mehr mit dem gleichen Maß gemessen werden wie Vereinbarungen von Unternehmen mit erheblicher Marktmacht. Durch die im Weißbuch vorgesehene Reform wird es zur Regel, dass bei KMU wettbewerbsbeschränkende Klauseln mit Ausnahme der ausdrücklich verbotenen erlaubt sind; hingegen kann es für Unternehmen mit erheblicher Marktmacht schwieriger werden als früher, Klauseln einzuführen, die eine Wettbewerbsbeschränkung zu ihren Gunsten vorsehen.

4.5.2. Die neue Auslegungstendenz soll jedoch nicht die Interessen von Großunternehmen schädigen, wenn die von ihnen getroffenen Vereinbarungen keine unmittelbare Auswirkung auf den Markt haben, wie in dem Entwurf der Leitlinien über Kooperationsvereinbarungen bekräftigt wird. Die Grundlagenforschung soll, auch wenn sie von wichtigen, miteinander konkurrierenden Unternehmen durchgeführt wird, frei von inhaltlichen und verfahrensmäßigen Zwängen sein. Auch bei vielen Vereinbarungen über Umstrukturierung und Rationalisierung der Produktion wird die Gefahr, dass sie in den Anwendungsbereich der Wettbewerbsvorschriften fallen, grundsätzlich erheblich geringer sein als früher. Großunternehmen sind wohl im allgemeinen eher in der Lage, ihre eigenständigen Einschätzungen der Wettbewerbslage vorzunehmen und die neuen Instrumente zu nutzen, die bereits vorgesehen sind, um das neue System transparent und flexibel genug zu gestalten und es den unternehmerischen Erfordernissen anzupassen.

5. Die zentrale Rolle, die in der neuen Wettbewerbspolitik den Interessen der Bürger als Verbraucher zukommt

5.1. Wie schon erwähnt, kann der XXIX. Bericht auch noch anders interpretiert werden, nämlich dahingehend, dass in der Wettbewerbspolitik den Interessen der Bürger als Verbraucher Vorrang eingeräumt wird.

5.1.1. Diese Auslegung geht aus dem Vorwort hervor, zu dessen Beginn es heißt, „Die Wettbewerbspolitik ist nicht nur für die Wirtschaftsakteure und ihre Berater von Belang, sondern auch für die Bürger Europas, die einen Gesamtüberblick darüber haben müssen, wie die Wettbewerbspolitik umgesetzt wird und welche Bedeutung sie für die Verbesserung des Alltagslebens hat. Der Wettbewerb soll unter anderem sicherstellen, dass sich Innovation lohnt, dass Güter und Dienstleistungen so effizient wie möglich produziert werden und diese Effizienz den Verbrauchern [...] zugute kommt“.

5.1.2. Die Rolle, die dem Bürger und Verbraucher zukommt, wird im Vorwort und im Bericht näher erläutert. Beispielsweise wird im Vorwort bei der Beschreibung der Zielsetzungen der Modernisierungsreform als grundlegendes Ziel angegeben: „Den Entscheidungsprozess bürgernäher gestalten“⁽¹⁾. Im Text des Berichts heißt es dazu: „Viele Bürger erkennen nicht, dass Wettbewerbspolitik ein starkes und effektives Instrument zum Schutz ihrer Interessen als Verbraucher, Nutzer von Dienstleistungen, Arbeitnehmer und Steuerzahler ist. Wären sie sich dessen bewusst, würden sie der Kommission auf diesem Gebiet wahrscheinlich politische Rückendeckung geben. [...] Erstens sollte bei jeder einzelnen wettbewerbspolitischen Entscheidung die Frage gestellt werden, welcher konkrete Vorteil damit für die Bürger und insbesondere für die Verbraucher verbunden ist. [...] Zweitens will die Kommission die Verbraucher nicht nur als Nutznießer, sondern auch als Mitgestalter der Wettbewerbspolitik behandeln.“⁽²⁾

5.2. Die Ausführungen aus dem Jahresbericht werden hier in extenso wiedergegeben, um die Zustimmung des Ausschusses zu den Überlegungen und der Haltung der Kommission zum Ausdruck zu bringen. Insbesondere findet die Aussage der Kommission über die Bedeutung der bürgernäheren Gestaltung der Entscheidungsprozesse im Wettbewerbsbereich die uneingeschränkte Zustimmung des Ausschusses. Besonders wichtig ist daher jegliche Initiative, die darauf abzielt, den Bürger und Verbraucher stärker mit der Wettbewerbspolitik vertraut zu machen; eine solche Initiative läuft bereits⁽³⁾.

⁽¹⁾ Im Vorwort heißt es weiter: „In einer Gemeinschaft von 15 Mitgliedern mit stark integrierten Volkswirtschaften sollte nicht mehr nur eine Stelle für die Anwendung des gesamten Komplexes der Wettbewerbsregeln zuständig sein, und dies nicht nur aus den bereits genannten Effizienzgründen, sondern auch um sicherzustellen, dass die Bürger Europas die Wettbewerbspolitik positiv bewerten und erkennen, dass sie eine wichtige Rolle in ihrem täglichen Leben spielt. Der Schutz der Interessen der Verbraucher und damit der europäischen Bürger steht im Mittelpunkt der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft. Aber das wird in der Öffentlichkeit nicht immer so wahrgenommen, wenn sich die Verbraucher an die nationalen Wettbewerbsbehörden und Gerichte wenden können, [...] werden die Bürger Europas die Wettbewerbspolitik und ihren Nutzen besser zu würdigen wissen.“

⁽²⁾ In dem Bericht heißt es weiter: „[...] können Verbraucher und Verbraucherorganisationen stark zur Aufdeckung wettbewerbswidriger Praktiken beitragen. [...] Der Fall Volkswagen bildet eher noch die Ausnahme. Die Kommission plant daher den Ausbau der Beziehungen zu den Verbraucherorganisationen und vor allem auch zu den Bürgern der Union. Schließlich hält es die Kommission für angebracht, Zusammenkünfte unterschiedlicher Art mit den Bürgern der Union zu organisieren.“

⁽³⁾ Siehe das von der Europäischen Kommission im Juni 2000 veröffentlichte Dokument zum Thema Wettbewerbspolitik in Europa und die Bürger.

5.2.1. Nach Ansicht des Ausschusses können auch alle Initiativen zur Förderung und Stärkung der Rolle des Bürgers bei der Verbesserung der Wettbewerbslage von großer Bedeutung sein. Diese Initiativen können nämlich die Bekämpfungsbearbeitung sehr viel wirksamer machen, indem Fälle von Missbrauch und schweren Verstößen aufgezeigt werden, die auf andere Weise nicht festzustellen sind. Dies kann einen wesentlichen Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Systems leisten.

5.3. Aus diesen Gründen stimmt der Ausschuss mit der Kommission völlig darin überein, dass dem Bürger/Verbraucher in der Wettbewerbspolitik eine zentrale Rolle zukommen muss. Dies gilt natürlich unter der Voraussetzung, dass das Gleichgewicht zwischen allen Interessen, die im Spiel sind, nicht gestört wird, das im Vertrag (so z. B. in Art. 81 Abs. 3) gewollt und bislang von der Kommission immer angestrebt wurde. Aus dem Bericht geht in Wirklichkeit nicht der Wille hervor, über das bestehende Gleichgewicht hinauszugehen; vielmehr konzentriert sich der Bericht auf die o. g. Aspekte der „Bürgerbeteiligung“ und nicht auf die Auslegung der Vorschriften, die in langjähriger Anwendung und Rechtsprechung konsolidiert wurden.

6. Die EG-Praxis im Bereich der „Voraussetzungen und Verpflichtungen“ (englisch *undertakings*), denen eine Entscheidung über die Vereinbarkeit eines Vorhabens im Rahmen der Fusionskontrolle unterworfen werden kann

6.1. Angesichts der wachsenden Bedeutung der gemeinschaftlichen Kontrolle von Unternehmenskonzentrationen, die seit nunmehr zehn Jahren besteht, scheinen einige Kommentare zu diesem Thema erforderlich.

6.2. Ein Aspekt, der sehr deutlich aus dem Bericht hervorgeht, ist die unnachgiebige Haltung der Kommission in vielen Fällen, in denen beträchtliche Interessen auf dem Spiel standen; der Ausschuss bringt seine Anerkennung für diese Haltung zum Ausdruck. Sie wird auch durch die steigende Zahl der Fusionsvorhaben bestätigt, die aufgegeben wurden, um nicht das Risiko eines Verbots einzugehen.

6.2.1. Ein weiterer Aspekt, der aus dem Bericht hervorgeht, ist die Flexibilität der Lösungen, die gefunden wurden, um den Schutz der industriellen Ziele von Unternehmenskonzentrationen, bei denen der Wettbewerb gefährdet werden kann, mit der Ausschaltung dieser Wettbewerbsrisiken zu vereinbaren. Dies wurde im allgemeinen dadurch erreicht, dass die Möglichkeit genutzt wurde, die von der Gemeinschaft am Ende der ersten und der zweiten Untersuchungsphase getroffenen Vereinbarkeitsentscheidungen von Voraussetzungen und Verpflichtungserklärungen abhängig zu machen, die von den Betroffenen vorgeschlagen und von der Kommission für geeignet befunden wurden, um die im Lauf des Verfahrens

aufgetretenen Probleme zu überwinden. Die Fähigkeit, diese entgegengesetzten Anforderungen in Einklang zu bringen, hat 1999 die Durchführung wirtschaftlich und industriell bedeutender Fusionsvorhaben ermöglicht, die aufgrund der damit verbundenen Wettbewerbsprobleme eigentlich hätten verboten werden müssen.

6.2.2. Von großer Bedeutung ist auch die hohe Zahl von Vorhaben, die bereits in der „ersten Untersuchungsphase“ mit der Übernahme von Verpflichtungen und Änderungen abgeschlossen wurden. Diese Zahl bestätigt, dass die Reform der Verordnung, die es ermöglicht hat, diese Maßnahmen vorzusehen, einer tatsächlich empfundenen Notwendigkeit entsprach. Diese hohe Zahl bestätigt des Weiteren die von der „Task force“ gesammelte reichhaltige Erfahrung, die es ihr ermöglicht, auch sehr kurzfristig Entscheidungen über die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, deren Inhalt, wie in dem Bericht an Beispielen belegt wird, bisweilen sehr komplex sein kann.

6.2.3. Der zunehmende Einsatz dieser „Voraussetzungen und Verpflichtungen“ erfordert jedoch nach Auffassung des Ausschusses dringend, dass zufriedenstellende Lösungen für einige Probleme gefunden werden, die dadurch aufgetreten sind, dass eine Vereinbarkeitsentscheidung sehr komplexen „Voraussetzungen und Verpflichtungen“ unterworfen wird, die oft im Ausstieg aus — manchmal sehr bedeutsamen — Geschäftsfeldern — und zuweilen auch anderen Maßnahmen — bestehen. Diese Probleme sind umso bedeutsamer, als immer mehr Fälle mit solchen Maßnahmen abgeschlossen werden.

6.2.4. Eines dieser Probleme betrifft die Frist, innerhalb derer die Unternehmen die Vorschläge über den Inhalt ihrer möglichen Verpflichtungen unterbreiten müssen, die es in der abschließenden Entscheidung zu berücksichtigen gilt. Denn diese Frist ist im Lauf der Prüfverfahren oft Gegenstand harter Diskussionen zwischen der Kommission (die ein Interesse daran hat, den Zeitpunkt des Vorschlags der Verpflichtungen vorzulegen, um genügend Zeit für die Bewertung der Angemessenheit und tatsächlichen Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Verpflichtungen zu haben) und den Unternehmen (die hingegen ein Interesse daran haben, den Zeitpunkt nach Möglichkeit aufzuschieben, um ihre geplanten Operationen bis zuletzt zu verteidigen). Wie schroff die beiden Positionen einander gegenüber stehen, wird oft aus Erklärungen der Unternehmen deutlich, die eine von der Kommission verbotene Operation geplant hatten und nach Abschluss eines Verfahrens oft beklagen, dass die Kommission die von ihnen kurz vor Abschluss des Verfahrens unterbreiteten Vorschläge nicht berücksichtigen wollte, obwohl diese die — letztendlich verbotene — Operation hätten retten können.

6.2.5. Weil die Frage der Fristen so wichtig ist, wurde ihr in der Verordnung der Kommission zur Durchführung der Verordnung über Unternehmenszusammenschlüsse ein eigener Artikel gewidmet⁽¹⁾, in dem bestimmt wird, welche Fristen für die Einreichung der Vorschläge in der ersten und zweiten Phase gelten. Die beiden Fristen sind endgültig, und es wird ausdrücklich angegeben, dass die für die zweite Phase vorgesehene Frist nur unter außergewöhnlichen Umständen veränderbar ist. Die Notwendigkeit der strengen Einhaltung dieser Fristen wird in dem Bericht dadurch bekräftigt, dass der Frist für die Einreichung der Verpflichtungszusagen in der zweiten Phase des Verfahrens ein eigener „Kasten“ gewidmet ist.

6.2.6. Die von der Kommission für ihre Haltung angeführten Gründe sind ohne weiteres zu teilen, da die Kommission, bevor sie Verpflichtungserklärungen akzeptiert, alle erforderlichen Überprüfungen vornehmen und sich mit den Mitgliedstaaten absprechen muss. Nach Ansicht des Ausschusses dürfen jedoch die von den Unternehmen angeführten Gründe für die möglichst späte Einreichung ihrer Verpflichtungszusagen nicht unterschätzt werden. Der Ausschuss hält es daher für erforderlich, bei der laufenden Überarbeitung der Regelung Änderungen aufzunehmen, die den Unternehmen nicht nur die Möglichkeit, sondern das Recht einräumen, von der Kommission zu verlangen, dass jene Aspekte ihres Vorhabens, die u. U. eingehendere Behandlung erfordern, vor Ablauf der für die förmliche Mitteilung vorgesehenen Frist behandelt und

(¹) Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 447/98 der Kommission vom 1. März 1998 über die Anmeldungen, über die Fristen sowie über die Anhörung nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.

diskutiert werden können. Dadurch würde Zeit gewonnen, um die Voraussetzungen und Verpflichtungen zu erörtern, die erforderlich sind zur „Rettung“ des Vorhabens, aber auch, was nicht weniger wichtig ist, zur rechtzeitigen Gewährleistung einer angemessenen Verteidigung der geplanten Fusion.

6.2.7. Das Thema der „Voraussetzungen und Verpflichtungen“ wurde 1999 mit dem Entwurf einer Mitteilung über diese Maßnahmen, den die Kommission ausgearbeitet hat und der Gegenstand einer breiten Debatte war, sehr viel weiter vertieft. Der Text des Entwurfs enthält bereits sehr nützliche Erläuterungen zu den Voraussetzungen, unter denen diese Maßnahmen erforderlich werden können, ihrer Befristung und ihrem möglichen Inhalt unter verschiedenen denkbaren Umständen. Der Ausschuss hofft daher, dass diese Mitteilung möglichst rasch verabschiedet wird und die Kommission weiterhin bemüht ist, ihre Verhaltensweisen transparent zu machen und den Dialog mit den Unternehmen fortzuführen, die diesem Thema zu Recht zunehmende Bedeutung beimessen.

6.2.8. Es bestehen jedoch noch wichtige Fragen, die durch die Mitteilung und die etwaigen weiteren Änderungen der derzeitigen Rechtslage kaum beantwortet werden können. U. a. bleibt die (schon in der Stellungnahme des Ausschusses zum XXVIII. Bericht des letzten Jahres aufgeworfene) Frage offen, wie wirksam diese Maßnahmen sind und ob sie die in den Entscheidungen aufgetauchten Probleme lösen können. Das ist ein wichtiger Punkt, denn der Ausschuss hat keine Kenntnis von den Ergebnissen der Untersuchungen über die „Leistungsfähigkeit“ dieser Maßnahmen erhalten, mit denen im nachhinein die gefundenen Lösungen und die tatsächliche Wirksamkeit der von der Kommission getroffenen Entscheidungen zu diesem immer wichtigeren Thema bewertet worden sind.

6.2.9. Der Ausschuss ist sich der Schwierigkeit dieser Aufgabe bewusst, ist jedoch auch davon überzeugt, dass diese Lücke angesichts der ständig steigenden Bedeutung der im Bereich der Fusionskontrolle getroffenen Abhilfemaßnahmen bald beseitigt wird; jedenfalls ist der Jahresbericht 1999 auch hinsichtlich der Fusionskontrolle reich an Anregungen und Belegen für eine sehr umfangreiche Tätigkeit.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/24/EG über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen“

(2001/C 123/03)

Der Rat beschloss am 20. Juli 2000 gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags, den Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 8. Dezember 2000 an. Berichtersteller war Herr Barros Vale.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung am 24. und 25. Januar 2001 (Sitzung vom 25. Januar) mit einer Mehrheit von 48 gegen 15 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. In der vorliegenden Stellungnahme setzt sich der Wirtschafts- und Sozialausschuss mit einem Änderungsvorschlag zu der Richtlinie über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen auseinander.

1.2. Hintergrund des Kommissionsvorschlags ist die in Artikel 5 der Richtlinie 97/24/EG festgelegte Verpflichtung der Kommission, binnen zwei Jahren nach der Annahme der genannten Richtlinie Vorschläge für neue Emissionsgrenzwerte für Krafträder vorzulegen. Zu diesem Zweck sollten das Emissionsminderungspotential, die Technologien sowie die Kosten-Nutzen-Bilanz der Anwendung strengerer Grenzwerte untersucht werden.

1.3. Grundlegendes Ziel des Kommissionsvorschlags ist die Verbesserung der Luftqualität durch die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Abgase derartiger Kraftfahrzeuge.

1.4. Das gesteckte Ziel kann über den Einsatz von Technologien wie z. B. den Oxydationskatalysator (mit oder ohne Sekundärlufteinblasung), den Dreiwegekatalysator mit Lambdaregelung oder Systeme zur Direkteinspritzung verwirklicht werden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die Kommission stellt fest, dass elektronische Kraftstoffeinspritzung und Motormanagementsysteme gerade erst auf den Markt gekommen sind, und fügt hinzu, dass diese Technologien für Viertaktmotoren bereits machbar sind, während bei den Zweitaktmotoren verschiedene Hersteller derzeit an dieser Technologie arbeiten oder bereits ein solches Modell auf dem Markt haben. Nach Ansicht des Wirtschafts- und Sozialausschusses muss die Verpflichtung zur Einführung

neuer umweltfreundlicher Technologien in der gegenwärtigen Situation von ihrer tatsächlichen Verfügbarkeit auf dem Markt und dem allgemeinen Zugang der Hersteller zu diesen Technologien abhängig gemacht werden. Der Ausschuss hofft, dass dieser Zugang so bald wie möglich gegeben sein wird.

2.2. Aufgrund der kleinen Serien und der Preise von zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen, die zu großen Unterschieden hinsichtlich der Möglichkeiten zur Amortisierung der Investitionen in Forschung und Entwicklung führen, sind die Kosten, die für eine kurzfristig aufgrund des Inkrafttretens einer bestimmten gesetzgeberischen Maßnahme notwendig gewordene Veränderung anfallen, höher als für eine Veränderung, die im Rahmen eines ohnehin geplanten Modellwechsels vorgenommen werden kann.

2.3. Unter Hinweis auf die möglichen technologischen Lösungen und die verschiedenen Ergebnisse hinsichtlich der jeweiligen Emissionen von Vier- und Zweitaktmotoren wird der Schluss gezogen, dass die für die erste Stufe vorgeschlagenen technologischen Lösungen die Gelegenheit bieten, nur eine einzige Reihe von Grenzwerten festzulegen, die unabhängig vom Motortyp für alle Krafträder gelten.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Aufgrund des zeitlichen Abstands zwischen der Beherrschung von Technologien (Stand der Technik) und der industriellen Machbarkeit und Verbreitung der entsprechenden technologischen Lösungen für Vier- und Zweitaktmotoren erscheint es vertretbar, hinsichtlich der Termine, zu denen die vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte verbindlich werden sollen, Vorbehalte anzumelden, insbesondere was die Anwendung von technologischen Lösungen angeht, für die es noch keine als industriell machbar anerkannten Versionen gibt.

3.2. Ein Grund für diese Bedenken ist insbesondere die Tatsache, dass in den vergangenen Jahren einige Versuche unternommen wurden, z. B. die Direkteinspritzungstechnik bei Motoren mit geringem Hubraum und hoher Drehzahl zu verwenden, jedoch auf dem Markt keine Spezialbauteile verfügbar waren, und zwar teils aufgrund technischer Probleme, teils weil die Fertigungsstückzahlen für die betreffenden Bauteilehersteller angesichts der im Vergleich zum potentiellen Marktvolumen hohen Entwicklungskosten nicht sonderlich interessant waren.

3.3. Den unterschiedlichen Auswirkungen auf den Endpreis von mit Zwei- und Viertaktmotoren ausgestatteten Kraftfahrzeugen muss Rechnung getragen werden, weil sich daraus Folgen für den Preiswettbewerb auf dem Markt ergeben.

3.4. Für den Fall, dass keine industriell machbaren Lösungen gefunden werden, erscheint es notwendig, geeignete Verfahren vorzusehen, damit die vorgeschlagenen Ziele entweder im Hinblick auf die Emissionswerte oder die Fristen korrigiert bzw. geändert werden können.

3.5. Auch die Frage der Einführung steuerlicher Anreize muss geklärt werden, um die Grundsätze des Wettbewerbs sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch zwischen den verschiedenen Arten von Kraftfahrzeugen und Firmen in diesem Sektor zu wahren. Der Ausschuss weist insbesondere darauf hin, dass die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen fakultativen Grenzwerte für kleine und mittlere Hersteller, die nicht über ausreichende Mittel für die Entwicklung und Forschung verfügen, nur schwer erreichbar sein dürften. Für diese Hersteller könnte es im Falle der Gewährung steuerlicher Anreize, zu denen sie im Gegensatz zu ihren größeren Konkurrenten mit besseren technischen und finanziellen Möglichkeiten keinen Zugang haben, noch schwieriger werden, sich auf dem Markt zu behaupten.

4. Schlussfolgerungen

4.1. Zwar ist die Sorge um die Umwelt, die den Anstoß zu dem hier erörterten Vorschlag gegeben hat, grundsätzlich zu loben, aber es müssen auch die vorhersehbaren technischen und industriellen Probleme berücksichtigt werden, um zu

verhindern, dass die Richtlinie auf bestimmte Fahrzeugtypen nicht angewandt werden kann bzw. bestimmte Segmente mit einer langen Tradition in diesem Sektor (insbesondere Krafträder, bei denen Zweitaktmotoren mit geringem Hubraum verwendet werden) sogar vorübergehend vom Markt ausgeschlossen werden.

4.2. Der Vorschlag muss folgenden Gesichtspunkten Rechnung tragen:

4.2.1. Aufgrund der industriell machbaren und auf dem Bauteilemarkt verfügbaren Technologien, die sämtlichen Herstellern von Motoren und Kraftfahrzeugen zugänglich sind, wie dies z. B. beim Oxydationskatalysator (OC) bzw. beim Dreiwegekatalysator mit Lambdaregelung (TWC) für Zwei- und Viertaktmotoren oder bei der Sekundärlufteinblasung (SAI) der Fall ist, können die im Vorschlag vorgesehenen Emissionsgrenzwerte zu den genannten Fristen verbindlich werden.

4.2.2. Wo die Emissionsgrenzwerte und Fristen von Technologien abhängen, die sich noch in der Forschungs- und Entwicklungsphase befinden, und die Beschlüsse von Tests abhängig sind, deren Einzelheiten noch nicht festgelegt sind und deren Zuverlässigkeit noch nicht erwiesen ist, muss ein Termin für die Halbzeitüberprüfung der Durchführbarkeit festgelegt werden, da ab 2003 Regelungen in Kraft treten, die dem Stand der Technik zu diesem Zeitpunkt entsprechen.

4.2.3. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss die Kommission auf die derzeitigen Arbeiten der GRPE (Berichterstattungsgemeinschaft „Abgas und Energie“) in Genf zur Festlegung eines neuen spezifischen Prüfzyklus für Motorräder hin, da es nicht sinnvoll erscheint, bereits jetzt die fakultativen Grenzwerte festzusetzen, die für steuerliche Anreize maßgeblich sein sollen.

4.2.4. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die in Artikel 2 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags angegebene Frist für die Gültigkeit von Übereinstimmungsbescheinigungen, mit denen Neufahrzeuge gemäß der Richtlinie 92/61/EWG zu versehen sind, auf den 1. Januar 2005 verlegt werden sollte.

4.2.5. Was die Anwendung dieser Richtlinie auf Geländemotorräder angeht, muss der Termin gegenüber dem Kommissionsvorschlag ebenfalls um ein Jahr verschoben werden, um den Herstellern die Möglichkeit zu geben, Lösungen für diesen speziellen Fahrzeugtyp zu untersuchen und ihre Produktion ordnungsgemäß an die neuen Auflagen anzupassen.

Brüssel, den 25. Januar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgender Änderungsantrag wurde abgelehnt, erhielt aber mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen:

Ziffer 2.1

Streichen der letzten zwei Sätze und Ersetzung durch folgenden neuen Text:

„Die Setzung von anspruchsvollen technischen Standards (z. B. von Emissionsgrenzwerten) gehört zum erprobten Instrumentarium der Umweltpolitik. Dabei ist natürlich die technische Machbarkeit und die zukünftige Verfügbarkeit am Markt immer auch zu berücksichtigen. Es ist auch anzustreben, dass diese Standards von möglichst vielen Anbietern der Technologien eingehalten werden können.

Bei allen möglichen Vorbehalten gegenüber der technischen Machbarkeit von Standards in Einzelfällen bekennt sich der Ausschuss zum Grundsatz, dass die Umweltpolitik anspruchsvolle technische Standards vorgibt, um damit die Entwicklung in der Umwelttechnologie voranzutreiben.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 28, Nein-Stimmen: 32, Stimmenthaltungen: 6.

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensversicherungen (Neufassung)“

(2001/C 123/04)

Der Rat beschloss am 26. Juli 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 8. Dezember 2000 an. Berichterstatter war Herr Pelletier.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung am 24. und 25. Januar 2001 (Sitzung vom 24. Januar) mit 81 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Das rechtliche Fundament des Binnenmarkts für Lebensversicherungen, der auf dem Grundsatz der einmaligen Zulassung und der gegenseitigen Anerkennung gleichwertiger Kontrollen beruht, bilden die erste Richtlinie vom 5. März 1979⁽¹⁾, die zweite Richtlinie vom 8. November 1990⁽²⁾ und

die dritte Richtlinie vom 10. November 1992⁽³⁾. Letztere ändert und ergänzt die ersten beiden Richtlinien, ersetzt sie jedoch nicht vollständig, da ein Großteil ihrer Bestimmungen weiterhin Gültigkeit hat. Diese Richtlinien wiederum wurden durch eine Richtlinie vom 29. Juni 1995⁽⁴⁾ geändert, die mit dem Ziel erlassen wurde, die Beaufsichtigung der Unternehmen zu verstärken.

⁽¹⁾ Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979, ABL L 63 vom 13.3.1979, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990, ABL L 330 vom 29.11.1990, S. 50.

⁽³⁾ Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992, ABL L 360 vom 9.12.1992, S. 1.

⁽⁴⁾ Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995, ABL L 168 vom 18.7.1995, S. 7.

1.2. Weil diese sich überlagernden und auf äußerst komplizierte Weise miteinander verflochtenen Texte ein schwer zu durchschauendes Gefüge bilden, will die Kommission sie im Interesse der Klarheit zum Gegenstand einer offiziellen Kodifizierung machen.

1.3. Im Rahmen dieser offiziellen Kodifizierung der Lebensversicherungsrichtlinien hat es die Kommission als notwendig empfunden, einige über eine reine Kodifizierung hinausgehende Änderungen vorzuschlagen, die darauf ausgerichtet sind, in bestimmten Situationen für Klarstellung oder Aktualisierung zu sorgen. Aus diesem Grund stellt der Vorschlag, der dem Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegt wurde, einen Entwurf für eine Neufassung der Richtlinien dar.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Vorbehaltlich seiner nachstehenden Bemerkungen beurteilt der Ausschuss den ihm vorgelegten Neufassungsvorschlag insgesamt positiv. Dem Ziel, für Transparenz und Klarheit zu sorgen, kann er nur beipflichten.

2.2. Im Übrigen sind die insgesamt sechs neu eingeführten Bestimmungen von begrenzter Tragweite und geben nicht in jedem Fall Anlass zu besonderen Bemerkungen. Sie betreffen folgende Aspekte:

- die Definition des „geregelten Markts“;
- die Stichtage für die Tätigkeiten der Kompositunternehmen;
- die Berechnung „künftiger Gewinne“;
- die Vorlage eines Tätigkeitsplans, wenn ein Drittlandsunternehmen sich in der EU niederlassen will;
- die Abschaffung von Ausnahmeregelungen;
- die erworbenen Rechte bestehender Zweigniederlassungen.

2.3. Die meisten Bestimmungen des Vorschlags wurden aus den bestehenden Lebensversicherungsrichtlinien übernommen, allerdings sind die Artikel, für die keine Grundlage mehr besteht, entfallen. Hinsichtlich der Artikel, die die Erstellung von Berichten betreffen, fragt sich der Ausschuss, ob diese Berichte tatsächlich erstellt wurden.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Bemerkungen zu den Erwägungsgründen

3.1.1. Erwägungsgrund 5

Im dritten Erwägungsgrund der Richtlinie 92/96/EWG wurde der Erlass dieser Richtlinie als ein Abschnitt bezeichnet,

der „durch weitere Gemeinschaftsinstrumente ergänzt werden (muss)“. Es erscheint wünschenswert, diese Formulierung in der vorgeschlagenen „Neufassung“ beizubehalten, da der Binnenmarkt noch weitere Gemeinschaftsinitiativen erfordern wird.

3.1.2. Erwägungsgrund 34

In der Randspalte der französischen Fassung fehlt die Angabe der Bezugsgrundlage „92/96/EWG Nr. 13“.

3.1.3. Erwägungsgrund 58

Es sollte präzisiert werden, dass die „Bestimmungen über den Zuverlässigkeitsnachweis und den Nachweis, dass kein Konkurs erfolgt ist“ für die Personen gelten, die für die Leitung des Versicherungsunternehmens verantwortlich sind.

3.2. Bemerkungen zu den Artikeln

3.2.1. Artikel 1 — Begriffsbestimmungen

3.2.1.1. (1) b) Zweigniederlassung

In der Definition des Begriffs „Zweigniederlassung“ wurde der auf „Jede ständige Präsenz eines Unternehmens (...) ist“ folgende Wortlaut „einer Agentur oder Zweigniederlassung gleichzustellen“ nicht aus Artikel 3 der Richtlinie 90/619/EWG vom 8. November 1990 in den neuen Vorschlag übernommen. Der Ausschuss empfiehlt deshalb, die beiden mit den Wörtern „Jede Agentur ...“ bzw. „Jede ständige Präsenz ...“ beginnenden Absätze durch vorangestellte Spiegelstriche deutlich voneinander zu trennen.

3.2.1.2. (1) c) Niederlassung

Der Ausschuss stellt fest, dass der definierte Begriff „Niederlassung“ in der französischen Fassung des Vorschlags im Gegensatz zu den übrigen Begriffen, die unter Artikel 1 definiert werden, nicht kursiv gesetzt wurde. Außerdem erscheint es logischer, zuerst den Begriff „Niederlassung“ und anschließend den Begriff „Zweigniederlassung“ zu definieren.

Der Ausschuss fragt sich, warum Artikel 1 keine Definition des Begriffs „Mitgliedstaat der Niederlassung“ enthält, der in Artikel 2 Buchstabe f) der zweiten Richtlinie vom 8. November 1990 (90/619/EWG) als „der Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, welches die Verpflichtung eingeht“ definiert wurde. Wird sie in Anbetracht der Definition des Begriffs „Mitgliedstaat der Zweigniederlassung“ als überflüssig betrachtet?

3.2.1.3. (1) m) Geregelter Markt

In Erwartung einer Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen, die für eine gemeinschaftsweite Harmonisierung der Definition des Begriffs „geregelter Markt“ sorgt, wurde in der Richtlinie 92/96/EWG eine vorläufige Definition dieses Begriffs vorgenommen.

Die Richtlinie 93/22/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen enthält eine Definition des Begriffs „geregelter Markt“, allerdings erstreckt sich ihr Anwendungsbereich nicht auf das Lebensversicherungsgeschäft. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Übernahme dieser Definition in den Lebensversicherungssektor zweckmäßig ist und die Homogenität des Gemeinschaftsrechts gewährleistet.

Was die Behandlung der geregelten Märkte in den Drittstaaten betrifft, so schlägt die Kommission vor, die Mitgliedstaaten darüber entscheiden zu überlassen, ob diese Märkte mit denen in der Europäischen Union vergleichbar sind. Man kann sich fragen, ob hier nicht eine größere Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden erforderlich wäre, damit bestimmte Kriterien und Anforderungen festgelegt werden, die einen besseren Vergleich zwischen den geregelten Märkten in und außerhalb der Gemeinschaft ermöglichen⁽²⁾.

3.2.2. Artikel 18 Absatz 6 — Gleichzeitiges Betreiben von Lebens- und Schadenversicherung

Die Ausnahmen vom Grundsatz der Trennung des Lebens- und Schadenversicherungsgeschäfts dürfen nicht zu umfangreich sein. Bei der nächsten Erweiterung der Europäischen Union besteht zudem die Gefahr, dass die Zahl der Abweichungen von diesem Grundsatz zunimmt. Der Ausschuss wirft deshalb die Frage auf, ob die Möglichkeit, von diesem Grundsatz abzuweichen, nicht weiter eingegrenzt werden sollte.

3.2.3. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe C — Kategorien von zulässigen Vermögenswerten

In Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe C, wo die zur Bedeckung mathematischer Rückstellungen zugelassenen Vermögenswerte aufgeführt sind, wurde der in Artikel 21 der dritten Lebensversicherungsrichtlinie 92/96/EWG enthaltene Punkt „p) Erbbau- und Nießbrauchrechte“ nicht in den Neufassungsvorschlag übernommen. Der Ausschuss nimmt an, dass es sich hier um ein Versehen handelt.

(1) Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993, ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.

(2) Siehe hierzu die am 21.9.2000 verabschiedete WSA-Stellungnahme zum Thema „Herausforderungen der WWU für die Finanzmärkte“, CES 1012/2000, ABl. C 367 vom 20.12.2000.

3.2.4. Artikel 25 — An einen OGAW oder Aktienindex gebundene Verträge

(Betrifft ausschließlich die französische Fassung:) Der Verweis in der Randspalte enthält einen Fehler. Es muss „92/96/EWG Artikel 23“ heißen (und nicht „Artikel 2“).

3.2.5. Artikel 27 Nummer 3 Buchstabe a) — Solvabilitätsspanne und Garantiefonds

3.2.5.1. Zweiter Absatz — Berechnung künftiger Gewinne

Der Vorschlag sieht vor, dass die Grundlagen für die Errechnung des Faktors, mit dem der geschätzte Jahresgewinn multipliziert wird, sowie die Bestandteile des erzielten Gewinns in Zusammenarbeit mit der Kommission von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt werden. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Einvernehmen erzielt wird, sollen diese Bestandteile nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats festgelegt werden und damit nicht mehr nach denen „des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Unternehmen (Sitz, Agentur oder Zweigniederlassung) seine Tätigkeit ausübt“. Nach Ansicht des Ausschusses folgt diese Änderung der Logik der Gemeinschaftsrichtlinien, wonach die Beaufsichtigung der Geschäfte dem Staat obliegt, in dem das betreffende Unternehmen seinen Sitz hat.

3.2.5.2. Der Ausschuss wirft ferner die Frage auf, ob die Modalitäten für die Berechnung der künftigen Gewinne nicht eine vorausschauendere Prägung erhalten sollten. Diese Frage wäre zu prüfen, wenn die Texte über die Solvabilitätsspanne geändert werden.

3.2.6. Artikel 28 — Mindestsolvabilitätsspanne

3.2.6.1. In der französischen Fassung ist im vierten Absatz folgende Berichtigung vorzunehmen:

„Das Wort ‚et‘ muss durch ‚est‘ ersetzt werden.“

3.2.7. Artikel 49 — Absätze 2, 3 und 4 — Tätigkeitsplan der Zweigniederlassungen

Für den Tätigkeitsplan der Drittlandszweigniederlassungen wurde der Text von Artikel 11 der ersten Richtlinie wieder aufgenommen. Sind die von den Drittlandszweigniederlassungen geforderten Angaben ausreichend? Sind weitere Angaben erforderlich, damit die Verbindungen einer Drittlandszweignie-

derlassung innerhalb einer Gruppe oder die gruppeninternen Geschäfte im Sinne der Richtlinie über die zusätzliche Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe (98/78/EG)⁽¹⁾ beurteilt werden können?

Der Ausschuss hält es vor allem im Hinblick auf die Erweiterung der Union und wegen der weltweiten Aktivitäten krimineller Organisationen für gerechtfertigt, diese Fragen aufzuwerfen.

3.2.8. Artikel 57 — Behandlung von Versicherungsunternehmen aus der Gemeinschaft in Drittländern

3.2.8.1. Absatz 2

In der Bestimmung, mit der die Kommission zur „regelmäßigen“ Erstellung eines Berichts über die Behandlung von Versicherungsunternehmen aus der Gemeinschaft in Drittländern verpflichtet wird, sollte anstelle des Ausdrucks „regelmäßig“ eine präzisere Periodizität (z. B. alle fünf Jahre) festgelegt werden.

Im Übrigen sollte der erste derartige Bericht spätestens sechs Monate vor der in Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 90/619/EWG festgelegten Frist veröffentlicht werden. Wurde dieser Bericht gemäß den in Artikel 9 dieser Richtlinie getroffenen Festlegungen erstellt?

3.2.8.2. Absätze 4 und 5

In Artikel 57 des Vorschlags wurde der Text von Artikel 32b der Richtlinie 79/267/EWG übernommen, der durch Artikel 9 der Richtlinie 90/619/EWG eingefügt worden war.

Der letzte Unterabsatz von Absatz 4 und der erste Unterabsatz von Absatz 5 sind jedoch entfallen (in der französischen Fassung). Der Ausschuss schlägt vor, auch diese Passagen in den neuen Text zu übernehmen. Sie lauten wie folgt:

„Eine solche Beschränkung oder Aussetzung ist weder bei der Gründung von Tochterunternehmen durch in der Gemeinschaft ordnungsgemäß zugelassene Versicherungsunternehmen oder ihre Tochterunternehmen noch beim Erwerb von Beteiligungen an einem Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft durch solche Unternehmen oder Tochterunternehmen zulässig.“

(5) Trifft die Kommission eine Feststellung im Sinne der Absätze 3 oder 4, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission auf Verlangen Folgendes mit:“

⁽¹⁾ Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998, ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 1.

3.2.9. Artikel 59 Absatz 2 — Ausnahmen und Abschaffung einschränkender Maßnahmen

Der Ausschuss fragt sich, ob es noch angebracht ist, eine Ausnahmeregelung für die im Vereinigten Königreich „*under the Friendly Societies Acts*“ registrierten Gesellschaften aufrechtzuerhalten, während die Ausnahmeregelungen, die für Gesellschaften belgischer und italienischer Provenienz eingeführt wurden, nicht länger erforderlich sind.

3.2.10. Artikel 61 — Übergangsregelung für Investitionen in Grundstücke und Gebäude; Artikel 62 — Übergangsregelung für Schweden; Artikel 67 — Von bestehenden Zweigniederlassungen und Versicherungsunternehmen erworbene Rechte; Artikel 69 — Prüfung der in Euro angegebenen Beträge

Diese Artikel, die Übergangsregelungen beinhalten, sollten entweder durch die Festlegung neuer Zeiträume angepasst oder aber als gegenstandslos betrachtet und mithin gestrichen werden.

3.3. Bemerkungen zu den Anhängen

3.3.1. Anhang III — Informationen für Versicherungsnehmer

Im Sinne der terminologischen Einheitlichkeit des Richtlinien-texts empfiehlt der Ausschuss, unter Punkt a.14 den Wortlaut „auf die Policenart“ durch „auf die Vertragsart“ zu ersetzen.

4. Schlussfolgerungen

4.1. Unbeschadet des vorstehend unter Ziffer 2.2 Gesagten besteht das Hauptziel des dem Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegten Vorschlags darin, die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensversicherungen zu kodifizieren, um dem Bürger einen einheitlichen, klar gestalteten und fasslichen Text zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuss begrüßt diese Initiative, die dazu beitragen wird, den allgemeinen Rechtsrahmen für das Lebensversicherungsgeschäft in der Europäischen Union sowohl den Unternehmen als auch den Verbrauchern als ein einheitliches, strukturiertes Ganzes zu präsentieren, und die dem weiteren Ausbau des grenzüberschreitenden Geschäfts förderlich sein wird. Sie wird darüber hinaus auch zu mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen beitragen.

4.2. Der Ausschuss legt Kommission eindrücklich nahe, auch für das Nicht-Lebensversicherungsgeschäft möglichst rasch eine entsprechende Initiative auf den Weg zu bringen, um das verschlungene Geflecht des einschlägigen Regelwerks der Gemeinschaft zu entwirren. Für Nicht-Lebensversicherungen gelten nämlich sage und schreibe neun Richtlinien, die

zwischen 1973 und 1999 erlassen wurden und nicht nur die Aufnahme und Ausübung der Versicherungstätigkeit regeln, sondern auch bestimmte Versicherungszweige wie die Kraftfahrzeugversicherung, die Kreditversicherung, die Reiseversicherung und die Rechtsschutzversicherung.

4.3. Des Weiteren erscheint es dem Ausschuss wichtig, dass der ihm vorgelegte Richtlinienvorschlag möglichst nicht das Tor zu einer Infragestellung der Grundsätze und Modalitäten öffnen sollte, die durch die kodifizierten Richtlinien festgelegt wurden.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Erschöpfung der Rechte aus der Gemeinschaftsmarke“

(2001/C 123/05)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 13. Juli 2000 gemäß Artikel 23 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zum vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten des Ausschusses beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 10. Januar 2001 an (Berichterstatteerin war Frau Sánchez Miguel).

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung am 24. und 25. Januar 2001 (Sitzung vom 24. Januar) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Mit dieser Stellungnahme bringt der Wirtschafts- und Sozialausschuss seine Unterstützung für den Beschluss der Kommission von Mai 2000 zum Ausdruck, die gegenwärtige Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung der Rechte aus Marken nicht zu ändern, u. a. wegen der Notwendigkeit, den Schutz europäischer, durch ihre Marken unterscheidbar gekennzeichnete Waren und Dienstleistungen aufrechtzuerhalten.

1.2. Marken sind Bestandteil des Rechtskorpus gewerblicher und geistiger Eigentumsrechte. Die markenrechtliche Diskussion auf europäischer Ebene dreht sich in erster Linie um die Frage des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Madrider Protokoll sowie um die Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung der Rechte.

1.3. Die Gemeinschaftsgesetzgebung⁽¹⁾ im Bereich der Rechte des gewerblichen Eigentums (Muster, Marken, Urheber- und verwandte Schutzrechte) basiert auf dem Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung der Rechte. Zweck dieser Regelung ist es, den freien Verkehr von Waren in der EU sicherzustellen; dazu legt sie fest, dass der Inhaber einer Marke die Einfuhr von Erzeugnissen seiner Marke unterbinden kann, deren erstes Inverkehrbringen außerhalb der EU erfolgte.

⁽¹⁾ Richtlinie Nr. 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken; Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke; Richtlinie 87/54/EWG vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen; Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen; Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums; Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz; Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

1.4. Die Kommission hat im November 1999 eine Arbeitsunterlage vorgelegt, die als Grundlage für künftige, eingehendere Diskussionen in der Gruppe der auf Ersuchen des Rates von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen über einen möglichen Standpunkt der EU zu einer eventuellen Änderung der gegenwärtigen Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung von Rechten dienen sollte.

1.5. Auf der Tagung des Rates (Binnenmarkt) am 25. Mai 2000 führten die Minister einen kontroversen Meinungsaustausch über die wesentlichen Ergebnisse der jüngsten Diskussionen auf Sachverständigenebene. Auf dieser Ratstagung unterrichtete Kommissionsmitglied Frederik Bolkestein die Minister der Mitgliedstaaten über den Beschluss der Kommission, keine Änderung an der gegenwärtigen Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung von Rechten vorzuschlagen.

1.6. Die Regelung war auf Ersuchen des Europäischen Parlaments im Wege von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates und von Artikel 7 der Richtlinie Nr. 89/104/EWG des Rates aufgenommen worden.

2. Allgemeine Bemerkungen: Für und Wider einer Änderung der Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung von Markenrechten

2.1. Die NERA-Studie

2.1.1. Im November 1998 gab die Kommission eine Studie zu den „Folgen der Wahl der Erschöpfungsregelung im Bereich des Markenrechts“ in Auftrag, die von den Instituten National Economic Research Associates (NERA), SJ Berwin & Co und IFF Research ausgearbeitet wurde.

2.1.2. Hauptzweck der Studie war die Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Änderung der Regelung über die Erschöpfung von Markenrechten auf die Europäische Union. Die Studie befasste sich mit den Auswirkungen der Erschöpfungsregelung (der gemeinschaftsweiten und der internationalen) auf Preise und Handelsvolumen, Produktstrukturen und Märkte sowie Verbraucher und untersuchte die Wirkung dieser Regelungen auf gesamtwirtschaftliche Indikatoren, wie z. B. die Beschäftigung.

2.1.3. Die Studie kam zu dem Schluss, dass die einzigen eindeutigen Nutznießer eines möglichen Übergangs von der Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung zu einer Regelung über die internationale Erschöpfung die Parallelimporteure und der Verkehrssektor sein würden. Für die nationalen Im- und Exporteure und Hersteller würde sich eine Änderung dagegen äußerst nachteilig auswirken.

2.1.4. Eine Umstellung des Systems würde den Verbrauchern eine praktisch kaum spürbare Preisreduzierung (zwischen 0 und 2 %) bringen. Die Studie machte auch deutlich, dass sich der anfängliche Preisrückgang langfristig wieder verlieren dürfte.

2.1.5. Die Studie enthält keine Quantifizierung der möglichen Beschäftigungsverluste, die eine Systemumstellung mit sich bringen würde, deutet jedoch an, dass es wahrscheinlich zu Arbeitsplatzverlusten bei den „nationalen“ Anbietern eines Erzeugnisses kommen werde, während bei den „ausländischen“ Anbietern neue Arbeitsplätze entstehen dürften.

2.1.6. In weiteren Schlussfolgerungen der Studie wird darauf hingewiesen, dass eine Umstellung des Systems der gemeinschaftsweiten Erschöpfung auch für die Produktqualität, die Verfügbarkeit der Waren für die Verbraucher sowie für Kundendienstleistungen Folgen haben würde.

2.2. Die öffentliche Anhörung

2.2.1. Am 28. April 1999 veranstaltete die Kommission eine öffentliche Anhörung, an der 180 Vertreter verschiedener Interessenverbände teilnahmen, u. a. Inhaber von Marken aus verschiedenen Gewerbebereichen, Verbraucher, Parallel- und Einzelhändler.

2.2.2. In der Anhörung wurde sowohl für eine Änderung als auch für die Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung plädiert:

- Die Befürworter einer Beibehaltung der gegenwärtigen gemeinschaftsweiten Erschöpfungsregelung machten geltend, dass eine eventuelle internationale Erschöpfungsregelung den wirtschaftlichen Wert der Rechte an Marken mindern würde, was unerwünschte Folgen für Forschung und Innovation haben und zu weniger Investitionen führen würde, mit der Folge eines Anstiegs der Arbeitslosigkeit.
- Ein weiteres Argument wider eine internationale Erschöpfungsregelung wurde von verschiedenen Teilnehmern vorgebracht, die auf den engen Zusammenhang zwischen dem Parallelhandel und der widerrechtlichen Verwertung von Marken hinwiesen.
- Die Argumente für eine Änderung der gegenwärtigen Regelung stützen sich allein auf die geringeren Preise (Rückgang um 0 bis 2 % gemäß der NERA-Studie), die den europäischen Verbrauchern zugute kommen würden.
- Ein möglicherweise umfangreicheres Produktangebot war ein weiteres Argument der Befürworter einer internationalen Erschöpfungsregelung.

2.3. Die Sachverständigengruppen im Rat

2.3.1. Die Kommission hat verschiedene Sitzungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten und beteiligter Gruppen veranstaltet. Auf der Grundlage der im November 1999 von den Kommissionsdienststellen erarbeiteten Arbeitsunterlage fanden zwei Sitzungen auf der Ebene einzelstaatlicher Sachverständiger statt.

2.3.2. Der WSA teilt insbesondere die folgenden der von den nationalen Sachverständigen angeführten Argumente:

- Die Einführung und Nutzung neuer Technologien wie z. B. E-Commerce können den Verbrauchern ein breiteres Produktangebot zu niedrigeren Preisen beschern. Eine Änderung der gegenwärtigen Erschöpfungsregelung aus Preisgründen wäre dann weniger relevant.
- Oftmals sind die Produkte nicht nur durch Marken geschützt, sondern durch mehrere Rechte des geistigen Eigentums (gewerbliche Modelle und Muster). Die Einführung einer internationalen Erschöpfungsregelung nur für Marken hätte daher nur eine begrenzte Wirkung für wenige Wirtschaftszweige.
- Das europäische Markenrecht wird durch die Richtlinie Nr. 89/104/EWG (einzelstaatliche Marken) und die Verordnung (EG) Nr. 40/94 (Gemeinschaftsmarke) geregelt. Die Erschöpfungsregelung muss für beide Arten von Marken (einzelstaatliche und Gemeinschaftsmarke) gleich sein. Eine eventuelle Koexistenz zweier verschiedener Systeme würde auf dem Markt und bei den Verbrauchern Verwirrung stiften, insbesondere bei der Frage, ob ein Produkt einer bestimmten Marke rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde oder nicht.

2.4. Folgen einer möglichen Umstellung der Regelung

2.4.1. Folgen im Gemeinschaftsrecht

2.4.1.1. An erster Stelle und als Vorbemerkung hält es der Ausschuss für unerlässlich, dass für einzelstaatliche Marken und die Gemeinschaftsmarke die gleiche Erschöpfungsregelung gelten muss. Dabei ist gar nicht gewährleistet, dass es zu einer Änderung der Erschöpfungsregelung für beide Rechtsinstrumente, die diesen Bereich regeln (die Richtlinie für einzelstaatliche Marken und die Verordnung für die Gemeinschaftsmarke), kommt, da die Richtlinie mit einer qualifizierten Mehrheit im Rat geändert werden kann, während die Änderung der Verordnung Einstimmigkeit erfordert.

2.4.1.2. Einige Mitgliedstaaten werden sich wahrscheinlich einer Änderung der Verordnung widersetzen, so dass es zu einer Koexistenz zweier verschiedener Erschöpfungsregelungen käme, was in der Wirtschaft und bei den Verbrauchern nur Verwirrung stiften kann. Die Regelung über die gemein-

schaftsweite Erschöpfung dient der Integration des Binnenmarktes. Eine internationale Erschöpfungsregelung könnte dagegen die europäischen Unternehmen benachteiligen, weil es einen solchen Integrationsprozess auf internationaler Ebene bisher nicht gibt. Besonders betroffen wären die KMU, da diese wegen der geringeren Kosten die einzelstaatliche Markenregelung gewählt haben.

2.4.2. Folgen für andere Rechte des geistigen Eigentums

2.4.2.1. Marken sind nur ein Element des Rechtskorpus im Bereich des geistigen und gewerblichen Eigentums. In der Praxis sind die meisten Produkte durch ein komplexes Bündel von Rechten des gewerblichen Eigentums, Marken, Patenten, Urheberrechten, Mustern und Modellen geschützt. Es kommt nur selten vor, dass die Marke das einzige gewerbliche Schutzrecht ist, durch das ein Produkt geschützt wird. Bei einer Musik-CD ist z. B. die Musik durch das Urheberrecht, die verwendete Technik durch Patente und die Marke durch Markenrechte geschützt.

2.4.2.2. Man muss sich darauf einstellen, dass die gesetzgeberischen Verfahren für Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums kompliziert und langwierig sind. Die Debatte in der Frage der Muster und Modelle begann auf europäischer Ebene 1993 und ist immer noch nicht beendet. Die Kommission vertrat vor kurzem in einer Verlautbarung⁽¹⁾ die Ansicht, dass eine Änderung der Erschöpfungsregelung für Marken keine große Wirkung auf den Markt haben würde, weil die meisten Produkte durch eine ganze Reihe geistiger Eigentumsrechte geschützt seien. Die Kommission hält es nicht für sinnvoll, die internationale Erschöpfungsregelung für alle Rechte des geistigen Eigentums einzuführen.

2.4.3. Folgen für das Wirtschaftswachstum in Europa

2.4.3.1. Eine Änderung der Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung könnte langfristig Investitionen in neue Produkte hemmen oder sogar dazu führen, dass auf dem Markt gut etablierte Markenerzeugnisse wegen der mangelnden Wettbewerbsfähigkeit mit Importwaren zurückgezogen werden.

2.4.3.2. Außerdem ist vorstellbar, dass Markeninhaber beschließen, den Umfang von Kundendienstleistungen oder anderen Eigenschaften ihrer Erzeugnisse zu verringern, die Parallelimporteure den europäischen Verbrauchern nicht zu bieten brauchen, weil sie nicht den Gemeinschaftsvorschriften unterliegen.

(1) Amtliche Verlautbarung der Kommission vom 7. Juni 2000.

3.1.5. Nachahmungen und Pirateriewaren: Die von Parallelimporteuren benutzten Kanäle sind oft die gleichen wie für die Einfuhr von Nachahmungen. Eine internationale Erschöpfungsregelung könnte eine Zunahme der Produktpiraterie in der EU begünstigen, deren schädliche Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes in den auf das Grünbuch eingegangenen Antworten bekräftigt wurden. Wie in Ziffer 2.4.3.6 ausgeführt, würden die negativen Auswirkungen auf das europäische Wirtschaftswachstum auch auf die Verbraucher durchschlagen. Beweispflichtig für die Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften sind die Importeure dieser Waren. Außerdem ist auf die gravierenden Folgen hinzuweisen, die Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungs piracy auf den Verbraucherschutz sowie die öffentliche Gesundheit und Sicherheit haben können. Berücksichtigt man, dass einige Nachahmungen Alltagsgebrauchsgüter sind, steigt das Risiko besorgniserregend an, zu den von der Europäischen Kommission 1999⁽¹⁾ aufgedeckten interessantesten Fällen zählen 530 000 nachgeahmte Zahnbürsten und 21 Tonnen gefälschter Reis bzw. Energiegetränke. Qualität und Ursprung der Produkte entgehen vollständig der Kontrolle der Behörden der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten.

3.1.6. Preise: Die Befürworter des Parallelhandels stützen sich fast ausschließlich auf das Argument niedrigerer Preise. Die NERA-Studie hat jedoch gezeigt, dass der Preisrückgang kaum spürbar (zwischen 0 und 2 %) sein würde und sich langfristig wieder verlieren dürfte. Eine weitere Feststellung der Studie ist ein zu erwartender Einnahmeverlust bei den Herstellern von bis zu 35 %, der geringere Investitionen im Bereich der Forschung und Entwicklung europäischer Produkte nach sich ziehen würde. Die europäischen Hersteller müssen aber ständig Innovationen entwickeln, um im Wettbewerb mithalten und den Verbrauchern einen größeren Mehrwert bieten zu können. Dieser Mehrwert liegt immer mehr im „geistigen“ Inhalt der Marke (sei es eine technische Innovation oder ein neues Image), weshalb der Schutz des geistigen Eigentums immer mehr an Bedeutung gewinnt.

3.2. Gemeinschaftsrecht

3.2.1. Die Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung von Rechten würde weder Änderungen am Gemeinschaftsrecht im Bereich der Marken noch an anderen Rechten des gewerblichen oder geistigen Eigentums, insbesondere Verordnung und Richtlinie erfordern.

3.3. Binnenmarkt

3.3.1. Die gegenwärtige Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung von Rechten ist ein natürlicher Bestandteil des Binnenmarktes, in dem die Grenzen für den freien Verkehr von Waren und Arbeitnehmern wegfallen und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten sich in einem Prozess der Konvergenz einander annähern.

3.3.2. Die Wettbewerbsregeln der EU dienen dazu, mögliche Beschränkungen der Marktintegration abzuwenden; dies gilt auch für Einschränkungen der Freiheit der Verbraucher, innerhalb der EU zu kaufen, was sie wollen und wo sie wollen. Die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln sind auch die geeignete Grundlage für etwaige Klagen von Unternehmen, die sich durch eine eventuelle marktbeherrschende Stellung bedroht oder diskriminiert fühlen.

3.3.3. Die gegenwärtige Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung bietet den Herstellern und dem Handel Sicherheit für ihre Investitionen in die Erforschung und Entwicklung neuer Produkte.

3.4. Handelsbeziehungen mit Drittländern

3.4.1. Zu berücksichtigen ist vor allem, dass die Erschöpfungsregelung hinsichtlich der Gemeinschaftsmarke Bestandteil des Binnenmarktes ist, der eine Konvergenz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten anstrebt und die Hemmnisse für den freien Warenverkehr beseitigen will.

3.4.2. Auf weltweiter Ebene lassen sich die europäische Integration und die Bemühungen zum Abbau der Hemmnisse für den freien Warenverkehr im Rahmen des WTO-Prozesses nicht miteinander vergleichen. Ebenso wenig gibt es einen parallelen politischen Prozess, der auf die Verringerung der bestehenden Unterschiede zwischen der EU und Drittländern abzielt.

3.4.3. Marken sind in internationaler Hinsicht von großer Bedeutung. Europäische Unternehmen, die auf dem Weltmarkt bestehen wollen, müssen sich dem Wettbewerb durch Unternehmen stellen, deren Produktionskosten erheblich unter den europäischen liegen. Die Regelung über die gemeinschaftsweite Erschöpfung von Rechten trägt ein Stück weit zum Schutz dieser Unternehmen sowie nichteuropäischer Unternehmen, die im Binnenmarkt tätig sind, bei.

3.4.4. Die internationale Erschöpfungsregelung hätte zur Folge, dass eine Gemeinschaftsmarke sich auf den Märkten der Entwicklungsländer, die Grenzpreise praktizieren, nicht durchsetzen könnte, da diese Waren sofort in die EU zurückgelangen und den Basismarkt zerstören würden. Jene Unternehmen, die weiterhin eine Grenzpreisstrategie verfolgen würden, stünden vor der Wahl, entweder nicht mehr zu exportieren oder ihre Produktion aus der EU heraus auf jene Märkte mit geringeren Kosten zu verlagern.

(1) Jahresbericht über die Zolltätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungs piracy 1999.

3.4.5. Ferner ist zu bedenken, dass Paralleleinfuhren aus Drittländern die Produktion, die Investitionen und die Innovation in der EU erheblich beeinträchtigen können. Die Folge wäre wahrscheinlich ein Rückgang der europäischen Ausfuhren und ein stärkerer Anreiz, die Produktion an Orte mit geringeren Kosten als den in der EU üblichen zu verlagern.

3.4.6. Die angemessenste Antwort auf mögliche Missbräuche seitens einiger Unternehmen ist die Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsvorschriften⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Insbesondere von Artikel 82 EGV über die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/232/EWG in Bezug auf die Wertereihe von Nenngewichten für Kaffee- und Zichorien-Extrakte“

(2001/C 123/06)

Der Rat beschloss am 23. Oktober 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 251 des EU-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 10. Januar 2001 an. Berichterstatter war Herr Liverani.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung (Sitzung vom 24. Januar 2001) einstimmig folgende Stellungnahme.

Mit dem jetzigen Vorschlag kommt die Kommission der von ihr eingegangenen Verpflichtung zur Änderung der bestehenden Richtlinie 80/232/EWG nach. Sie schlägt vor, die verbindliche Wertereihe, die bisher in der Richtlinie über Kaffee- und Zichorien-Extrakte enthalten war, in die genannte Richtlinie aufzunehmen. Diese Wertereihe würde somit weiterhin auf einer gemeinschaftsrechtlichen Grundlage beruhen. Eine Änderung der Wertereihe selbst ist nicht erforderlich, da der freie Warenverkehr in diesem Sektor in ausreichendem Maße gewährleistet ist.

Die Richtlinie soll 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Dieser kurze Zeitraum erscheint ausreichend, da die Reihe bereits Bestandteil des Gemeinschaftsbesitzstands ist und daher von allen Mitgliedstaaten in nationales Recht übernommen wurde.

Der Ausschuss stimmt dem Kommissionsvorschlag zu.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gewährung von Beihilfen für die Koordinierung des Eisenbahnverkehrs, des Straßenverkehrs und der Binnenschifffahrt“

(2001/C 123/07)

Der Rat beschloss am 15. September 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 71 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 7. Dezember 2000 an. Berichtersteller war Herr Kielman.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung am 24. und 25. Januar 2001 (Sitzung vom 24. Januar) mit 77 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Der Kommissionsvorschlag

1.1. Vor 30 Jahren, genauer gesagt am 15. Juni 1970, wurde die Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr vom Rat erlassen. Mit dieser Verordnung sollte geklärt werden, was unter einer „Koordinierung“ gemäß Artikel 73 EG-Vertrag zu verstehen ist, um die Grenzen zwischen der Ausnahme (zumeist im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von vor allem Schienenverkehrsunternehmen) und den allgemeinen Regeln eindeutig festzulegen.

1.2. Seitdem haben die verschiedenen Landverkehrsträger in ungleichem Umfang und mit unterschiedlicher Geschwindigkeit einen Liberalisierungsprozess durchlaufen. Die obengenannte Verordnung wurde zwar wiederholt in gewissen Punkten geändert, aber diese Änderungen waren bisher wenig systematisch, sodass es an der Zeit sein dürfte, die bestehende Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 durch eine ganz neue Verordnung zu ersetzen, wodurch in diesem Bereich für größere Klarheit gesorgt und ein einfach gehaltener Text abgefasst werden kann.

In der neuen Verordnung spiegelt sich wider, welche Entwicklung der Verkehrsmarkt aufgrund der Anwendung von Artikel 73 des EG-Vertrags durchgemacht hat. Dieser Artikel hat außerdem auch im Zusammenhang mit der Infrastrukturfinanzierung eine Rolle zu spielen.

Der Verordnungsvorschlag sieht denn auch eine umfangreiche Ausnahmeregelung für Beihilfen an Infrastrukturbetreiber für den Betrieb bzw. Ausbau der Verkehrsinfrastruktur vor, im Frachtsektor gilt diese Freistellung auch für die Nutzer der Verkehrsinfrastruktur als Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten konkurrierender Verkehrsträger.

1.3. Da nach Artikel 71 des Vertrags spezifische Rechtsvorschriften über den Zugang zum Markt erlassen werden müssen, hat sich die Liberalisierung des Landverkehrs verzögert. Deswegen ist der Verkehrsmarkt auch noch nicht völlig geöffnet.

1.4. Es lässt sich sagen, dass der internationale Güter- und Personenverkehr auf dem Landwege, der Binnenschiffsverkehr und der kombinierte Verkehr zum 1. Juli 1998, 1. Juni 1996, 1. Januar 2000 bzw. 1. Juli 1993 völlig liberalisiert wurden. Die Liberalisierung des Schienenverkehrs schreitet voran, wobei die Diskussion sich jetzt immer stärker auf das sog. Schienenverkehrsinfrastrukturpaket konzentriert.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Staatliche Beihilfen der Mitgliedstaaten, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

2.2. Eine staatliche Finanzierung von Infrastruktur, die allen potentiellen Nutzern offen steht und vom Staat verwaltet wird, fällt normalerweise nicht unter den EG-Vertrag, weil in diesem Falle kein einziges Unternehmen begünstigt wird. Ein Beispiel hierfür ist etwa die Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur in den Mitgliedstaaten. Deswegen werden der Bau und die Bewirtschaftung von Verkehrsinfrastruktur vom Anwendungsbereich dieser Verordnung auch nicht erfasst.

2.3. Für staatliche Beihilfen im Verkehrsbereich sind Sonderbeihilfen erforderlich, weil der Staat eingreifen muss, um bestimmte Verkehrsdienste aus Gründen der Städteplanung und der Raumordnung, aus sozialen oder aus umweltpolitischen Erwägungen aufrechtzuerhalten.

2.4. Für die Koordinierung des Verkehrs und die Abgeltung bestimmter, mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen dürfen aufgrund von Artikel 73 des Vertrags Beihilfen gewährt werden.

2.5. Das Konzept der Beihilfe im Sinne dieser Verordnung bezieht sich eigentlich darauf, dass ein staatliches Eingreifen nötig wird, wenn ein freier und offener Wettbewerb auf dem Verkehrsmarkt nicht stattfindet oder der Markt versagt, wie z. B. bei negativen externen Effekten oder öffentlichen Gütern.

2.6. Die Kommission weist darauf hin, dass der Begriff „externe Kosten“ im Gemeinschaftsrecht noch nicht definiert ist, geht aber offensichtlich davon aus, dass die Nichtanrechnung dieser Kosten Marktprobleme verursacht.

2.7. Für die Finanzierung von Leistungen, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden, wird im EG-Vertrag ebenfalls eine Ausnahme zu den Beihilferegulungen gemacht. In diesem Zusammenhang sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen als Verpflichtungen zu verstehen, die das betreffende Verkehrsunternehmen nicht übernehmen würde, wenn es nur seine eigenen kommerziellen Interessen im Auge hätte. Die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 enthält Kriterien zur Festlegung der Höhe der staatlichen Ausgleichszahlungen, die bei Auferlegung solcher gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs geleistet werden dürfen.

2.8. Aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c kann die Europäische Kommission unter Bezugnahme auf Artikel 73 des EG-Vertrags staatliche Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete genehmigen, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Zur Förderung von Investitionen der Verkehrsunternehmen in intermodale Verkehrsmittel müssen der Debatte über die Abschaffung der „de minimis“-Regel für Verkehrsunternehmen neue Impulse verliehen werden. Gegenstand der Debatte ist der Schwellenwert, unter dem das Tätigwerden des Staates nicht mehr als staatliche Beihilfe angesehen wird.

2.9. In der vorgeschlagenen Verordnung geht es um die Koordinierung des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs. Seeverkehrsfazilitäten werden von dieser Verordnung nicht erfasst. Hingegen fällt der Umschlag von einem Landverkehrsträger auf den anderen ungeachtet des Standorts der entsprechenden Umschlagfazilitäten sehr wohl in den Geltungsbereich dieser Verordnung. Der Umschlag in Verbindung mit dem Seeverkehr, auch in Kombination mit Landverkehrsträgern, liegt indes außerhalb des Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Verordnung.

2.10. Bisher gibt es lediglich Ausnahmeregelungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates für die Gewährung staatlicher Beihilfen für die Direktinvestitionen in Terminals für den Binnenschiffsverkehr und den kombinierten Verkehr. Dabei handelt es sich jedoch um spezifische Ausnahmeregelungen, die einem integrierten Konzept im Bereich der Landverkehrs-Infrastruktur nicht förderlich sind.

Die Kommission ist der Auffassung, dass diese speziellen Ausnahmeregelungen durch eine allgemeine Ausnahmeregelung für die Infrastruktur zu ersetzen sind.

2.11. In seiner Stellungnahme zum Weißbuch der Kommission „Faire Preise für die Infrastrukturbenutzung: Ein abgestuftes Konzept für einen Gemeinschaftsrahmen für Verkehrsinfrastrukturgebühren in der EU“ (KOM(1998) 466 endg.) vertrat der Ausschuss die Auffassung, dass es im Interesse der Gleichbehandlung der verschiedenen Verkehrsarten zweckmäßig erscheint, zu einer einheitlich und zeitgleichen Umsetzung der Anlastungsgrundsätze zu gelangen, wobei die Erhebung tunlichst an der Quelle erfolgen sollte⁽¹⁾.

2.12. In Wirklichkeit erfolgt die Deckung der Infrastrukturkosten für die einzelnen Verkehrsträger im Landverkehr, in den Mitgliedstaaten jedoch nach wie vor auf verschiedene Weise und in unterschiedlichem Umfang. Außerdem gibt es bisher noch keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Verfahren zur Berechnung der Entgelte für den Zugang zur Infrastruktur im Landverkehr.

2.13. Nach Ansicht des Ausschusses sollte sich die Kommission auf die Feststellung der internen und externen Kosten der einzelnen Verkehrsarten konzentrieren, anstatt von vornherein auf staatliche Beihilfen als Ausgleich für die nichtgedeckten Kosten konkurrierender Verkehrsträger abzuheben.

2.14. Hinzu kommt, dass das Verfahren für den Erhalt einer staatlichen Beihilfe nach Meinung des Ausschusses eine umständliche und arbeitsaufwendige Berichterstattung an die Kommission mit sich bringt und somit eine erhebliche administrative Mehrbelastung verursacht wie etwa das gesamte im Verordnungsvorschlag vorgesehene Notifizierungs- und Benachrichtigungsverfahren.

2.15. Selbstverständlich muss die von der Kommission angestrebte Verkehrsverlagerung auf ihre sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen geprüft werden.

2.16. Nach Einschätzung des Ausschusses beschreitet die Kommission jedoch den umgekehrten Weg. Sie rechtfertigt die vorgeschlagene Verordnung mit dem Argument, dass der Liberalisierungsprozess im Schienenverkehr noch nicht abgeschlossen ist und noch kein einheitlicher Anlastungsmechanismus als Ausgleich für die nichtgedeckten Kosten konkurrierender Verkehrsträger festgelegt wurde.

2.17. Deswegen wäre es nach Meinung des Ausschusses auch logisch, erst den Schienenverkehrsmarkt sowie die anderen Landverkehrsträger auf das gleiche Liberalisierungsniveau zu bringen und wie in Ziffer 2.12 angesprochen, eindeutige Anlastungskriterien für die Weitergabe der Kosten an die Verkehrsarten zu entwickeln, anstatt ein kompliziertes, zeitraubendes und zweifelhaftes Beihilfesystem zu entwickeln, wie es im Verordnungsentwurf vorgeschlagen wird.

⁽¹⁾ ABl. C 116 vom 28.4.1999, S. 28.

3. Schlussfolgerungen

3.1. Der Verordnungsvorschlag der Kommission kommt nach Meinung des Ausschusses zu früh.

3.2. Es sollte erst der Liberalisierungsprozess der einzelnen Verkehrsträger auf das gleiche Niveau gebracht werden, um eine Gleichbehandlung der Verkehrsarten zu gewährleisten.

3.3. Außerdem sollte die Kommission angesichts der Stellungnahme des Ausschusses zum Verkehrsweißbuch erst die relative Größenordnung der verschiedenen Kostenelemente

der internen und externen Kosten ausmachen, bevor sie einen Vorschlag für eine Verordnung unterbreitet, der die Unterstützung eines spezifischen Verkehrsträgers auf der Basis der nichtgedeckten Kosten konkurrierender Verkehrsträger vorsieht.

3.4. Nach Ansicht des Ausschusses wurden die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung nicht berücksichtigt.

3.5. Und schließlich ist der Ausschuss der Überzeugung, dass mit der Verabschiedung dieses Verordnungsentwurfs ein äußerst kompliziertes und bürokratisches Kontrollsystem geschaffen würde.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu „der Kommissionsvorlage mit dem Titel „eEurope 2002: Eine Informationsgesellschaft für alle — Entwurf eines Aktionsplans“

(2001/C 123/08)

Die Europäische Kommission beschloss am 29. Mai 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen: „eEurope 2002: Eine Informationsgesellschaft für alle — Entwurf eines Aktionsplans“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 9. Januar 2001 an. Berichterstatter war Herr Koryfidis.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung (Sitzung vom 24. Januar 2001) mit 80 gegen 3 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Im Dezember 1999 wurde mit der Kommissionsmitteilung „eEurope — Eine Informationsgesellschaft für alle“⁽¹⁾ die Initiative „e-Europe“⁽²⁾ eingeleitet.

1.2. Die Initiative erwuchs aus dem steigenden Bewusstsein um die grundlegende Bedeutung des Einsatzes der digitalen Techniken für das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung, der eindeutigen Erkenntnis, dass eine „neue“ bzw.

„elektronische“ Wirtschaft⁽³⁾ entsteht, deren treibende Kraft das Internet⁽⁴⁾ ist, und dass trotz der Führungsrolle Europas bei bestimmten Digitaltechniken, wie etwa Mobilfunk und Digitalfernsehen, sich der Gebrauch von Computern und des Internets in Europa noch immer auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau bewegt⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ http://europa.eu.int/comm/information_society/eeurope/index_de.htm

⁽²⁾ Der bisherige Verlauf dieser Initiative ist dem Anhang (Ziffer 1) zum vorliegenden Stellungnahmetext zu entnehmen.

⁽³⁾ Zum Begriff „Neue Wirtschaft“ und für nähere einschlägige Informationen siehe http://europa.eu.int/comm/information_society/eeurope/documentation/progrepr/pr_annex2_de.htm

⁽⁴⁾ http://europa.eu.int/comm/information_society/eeurope/pdf/progrepr_de.pdf (Einleitung).

⁽⁵⁾ Siehe das entsprechende Schaubild im Anhang zum Zwischenbericht der Kommission „eEurope: Eine Informationsgesellschaft für alle“. Internetadresse: http://europa.eu.int/comm/information_society/eeurope/documentation/progrepr/pr_annex2_de.htm

1.3. Ziel dieser Initiative ist es, „die Akzeptanz der digitalen Technologien in ganz Europa zu fördern und dafür zu sorgen, dass alle Europäer die für die Nutzung dieser Technologien erforderlichen Fähigkeiten erwerben“⁽¹⁾.

1.4. Die Initiative „eEurope“ wurde von den Mitgliedstaaten im Allgemeinen sehr positiv aufgenommen. In den meisten Mitgliedstaaten wurden in der Zwischenzeit bereits entsprechende nationale Initiativen entwickelt, wie z. B. Germ@ny goes online⁽²⁾, die Initiative des Vereinigten Königreichs zur „Regierung im Informationszeitalter“⁽³⁾ und die französische Initiative zur Koregulierung des Internet⁽⁴⁾.

1.5. Die vorhandenen Daten zeigen jedenfalls, dass Europa sich sehr spät der großen Herausforderung des Internet gestellt hat. Das Benutzerprofil⁽⁵⁾, die Beziehung zwischen Bildungsbereich und Internet-Nutzung⁽⁶⁾, der Verzicht vieler Unternehmen auf die neuen Technologien, der Entwicklungsstand des elektronischen Geschäftsverkehrs sowie auch andere Parameter reichen Europa zum Nachteil und bestätigen die Behauptung einer Rückständigkeit Europas auf diesem Gebiet. Deswegen muss dieser Rückstand eingeholt werden, was angesichts der Dynamik und des Tempos der Entwicklungen in diesem Bereich freilich kein einfaches Unterfangen ist. Daher darf die Umsetzung des Aktionsplans nicht mehr weiter verzögert oder gar auf die leichte Schulter genommen werden.

2. Das Kommissionsdokument

2.1. Der Aktionsplan, der Gegenstand des Kommissionsdokuments ist, wurde auf der Basis der Ziele des Europäischen Gipfels von Lissabon (Vorbereitung des Übergangs zur wissensbasierten Gesellschaft und Wirtschaft) sowie der diversen Reaktionen des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten auf diese Initiative erstellt (bezüglich Ausgrenzungsfahr, Armut, Qualifikationsdefiziten usw.).

2.2. Der Aktionsplan konzentriert sich auf die erforderlichen Antworten auf folgende Fragen: was sollte getan werden, wer sollte tätig werden und innerhalb welches Zeithorizonts, und dreht sich um folgende Hauptziele:

— 1. Ziel: Billigeres, schnelleres und sicheres Internet

a) Billigerer und schnellerer Internet-Zugang

⁽¹⁾ http://europa.eu.int/comm/information_society/eeurope/background/index_de.htm

⁽²⁾ Privatinitiative der Deutschen Telekom in Zusammenarbeit mit der deutschen Regierung. Vgl. Pressemitteilung vom 11. Februar 2000.

⁽³⁾ <http://www.iagchampions.gov.uk/Strategy.htm>

⁽⁴⁾ <http://www.internet.gouv.fr/francais/textesref/pagsi2/Isi/coregulation.htm>

⁽⁵⁾ Siehe das entsprechende Schaubild im Anhang zum Zwischenbericht der Kommission „eEurope: Eine Informationsgesellschaft für alle“. Internetadresse: http://europa.eu.int/comm/information_society/eeurope/documentation/progprep/pr_annex2_de.htm

⁽⁶⁾ *ibidem* (Seite 40).

b) Schnelleres Internet für Forscher und Studenten

c) Sichere Netze und intelligente Chipkarten

— 2. Ziel: Investitionen in Menschen und Fertigkeiten

a) Europas Jugend ins Digitalzeitalter

b) Arbeiten in der wissensgestützten Wirtschaft

c) Teilnahme aller an der wissensgestützten Wirtschaft

— 3. Ziel: Förderung der Nutzung des Internet

a) Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs

b) Regierung am Netz: elektronischer Zugang zu öffentlichen Diensten

c) Gesundheitsfürsorge über das Netz

d) Digitaler Inhalt für globale Netze

e) Intelligente Verkehrssysteme

2.3. Die vorgenannten Ziele sollen dem Vorschlag der Kommission zufolge im Wesentlichen durch folgende drei Vorgehensweisen erreicht werden:

— Beschleunigte Schaffung der notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen;

— Unterstützung neuer Infrastruktureinrichtungen und Dienste in ganz Europa;

— Anwendung des offenen Koordinierungsverfahrens und des Leistungsvergleichs.

2.4. Was den Zeitplan angeht, wird als Termin für die Erreichung der Ziele des Aktionsplans das Jahr 2002 vorgegeben. Zugleich wird hervorgehoben, wie schwierig es sein wird, die ehrgeizigen Ziele des Lissabonner Gipfels zu verwirklichen.

2.5. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass gegenwärtig bezüglich der „eEurope“-Initiative zahlreiche Arbeiten im Gange sind⁽⁷⁾.

⁽⁷⁾ u. a.:

— KOM(2000) 323 (01): Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft.

— KOM(2000) 318 (01): Mitteilung der Kommission eLearning — Gedanken zur Bildung von morgen.

— KOM(2000) 237 (01): Mitteilung der Kommission — Entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss: Wettbewerbsorientierte Bereitstellung einer vollständigen Palette von elektronischen Kommunikationsdiensten einschließlich multimedialer Breitband- und schneller Internet-Dienste.

Quelle: http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/greffe_index.html
Nähere Einzelheiten siehe: http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/reg/de_register_132060.html

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Ausschuss begrüßt die Initiative „eEurope“ und wertet sie als die wichtigste und schwierigste Anstrengung der Europäischen Union, um ihre Wirtschaft und ihre Bürger an die neuen Gegebenheiten, die das digitale Zeitalter und die „Neue Wirtschaft“ mit sich gebracht haben, heranzuführen. Er betrachtet sie auch als ein Projekt, das erst den Ausgangspunkt, den Anfang der besagten Heranführung und Anpassung bildet. Ein Bestreben, das auch den einschlägigen Anstrengungen, die — wenn auch sehr zögerlich — im Markt- und Sozialbereich bereits entwickelt werden, förderlich ist.

3.1.1. Mit der Einleitung der „eEurope“-Initiative haben die Kommission und die Mitgliedstaaten anerkannt, dass die Marktkräfte die Nutzung des Internet in Europa nicht schnell genug voranbringen. Mögen alle erforderlichen Produkte und Dienste vorhanden sein, es fehlt die Nachfrage. Die Initiative „eEurope“ unterstützt und ergänzt das Spiel der Marktkräfte auf dreierlei Art und Weise. In Umkehrung der Reihenfolge ihrer Auflistung im Aktionsplan, jedoch in der Rangfolge ihrer Priorität handelt es sich dabei um die:

- Förderung der Nutzung des Internet, sprich Entwicklung der Nachfrage;
- Investition in Humanpotential und Ausbau der Qualifikationen;
- Erleichterung des Zugang zu einem preisgünstigeren und schnelleren Internet mit besonderem Augenmerk auf den Telefongebühren und der Sicherheit.

3.1.2. Nach Ansicht des Ausschusses wird die substantielle Anpassung Europas an die neuen Gegebenheiten auf Markt- oder Gesellschaftsebene letztlich von den entsprechenden Synergieeffekten abhängen, die sich mit Hilfe der eEurope-Initiative entwickeln lassen.

3.1.3. Im Lichte der vorstehenden Argumentationslinie befürwortet der Ausschuss den hier in Rede stehenden Aktionsplan als geeigneten Ansatz zur Erreichung der auf dem Gipfel von Lissabon abgesteckten Ziele. Dieser Plan kann unter bestimmten Voraussetzungen Europa maßgeblich dabei helfen, bei der Gestaltung der neuen Weltwirtschaft und nicht nur der neuen Realität des 21. Jahrhundert eine Vorreiterrolle zu übernehmen.

3.1.3.1. In den nachstehenden Betrachtungen und Vorschlägen des Ausschusses sollen die Notwendigkeit der näheren Erläuterung einiger Punkte des Aktionsplans und des Ausbaus bestimmter anderer Aspekte des Aktionsplans herausgestellt werden. Diese Feststellungen und Anregungen bringen jeweils die Sichtweise des Ausschusses zu der Aktion „eEurope“ zum Ausdruck. Die Standpunkte des Ausschusses zu den einzelnen Zielen dieses Unterfangens werden in gesonderten Stellungnahmen dargelegt.

3.1.4. Der Ausschuss legt Wert auf die Feststellung, dass bei jedweden Maßnahmen, die auf die Förderung der Nutzung des Internet, die Verwirklichung der Gesellschaft des Wissens und des neuen strategischen Ziels⁽¹⁾ der Europäischen Union abheben, der Mensch und seine Bedürfnisse, der europäische Bürger, das europäische Gemeinwesen und die europäische Wirtschaft im Mittelpunkt stehen müssen. Die Verwirklichung der Informationsgesellschaft — als Vorstufe zur Wissensgesellschaft — wird substantiellen Inhalt bekommen, sobald diesem Grundsatz Genüge getan wird.

3.1.5. Da das grundlegende Ziel des ganzen Unterfangens die Förderung der Nutzung des Internet ist, wird der Erfolg des Aktionsplans letztlich davon abhängen, ob und inwieweit er:

- die Nutzung des Internet in den Unternehmen, im Verwaltungsbereich, im europäischen Gemeinwesen insgesamt voranbringt und
- das entsprechende Potential und die Bereitschaft für eine künftig immer stärkere Nutzung schafft.

3.2. Der Ausschuss ist sich über die Größenordnung und Vielschichtigkeit der absehbaren Probleme im Zusammenhang mit der Abwicklung des Aktionsplans im einzelnen im klaren. Vor allem ist er sich auch der Gefahren bewusst, die die Überbrückung des Rückstands und die Schließung der Lücken bereiten, die durch das von Europa versäumte rechtzeitige Angehen der neuen technologischen Herausforderungen entstanden sind.

3.2.1. Ungeachtet der vorstehend angesprochenen und sonstigen Probleme ist der Ausschuss optimistisch, was die erfolgreiche Umsetzung des Aktionsplans angeht⁽²⁾. Er muss aber auf politischer Ebene genügend Rückhalt finden, in Wirtschaft und Gesellschaft hinreichenden Bekanntheitsgrad erhalten und auch bei der Bereitstellung der entsprechenden Mittel reichlich bedacht werden.

3.2.1.1. In der Praxis bedeutet dies:

- Erhebung des Aktionsplans und der Initiative „eEurope“ ganz allgemein in den Rang höchster politischer Priorität auf sämtlichen Ebenen des politischen Geschehens sowie auch bei sämtlichen Formen und in sämtlichen Bereichen des politischen Handelns;

⁽¹⁾ Bekanntermaßen wurde auf dem Lissabonner Gipfel im März als neues strategisches Ziel der Union für das kommende Jahrzehnt abgesteckt, „die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen — einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“.

⁽²⁾ Die bisherigen Entwicklungen bestätigen den Optimismus des Ausschusses. In der Pressemitteilung zu der als Vorlage für den Europäischen Gipfel in Nizza ausgearbeiteten Kommissionsmitteilung „eEurope 2002 — Aktueller Stand“ wird darauf hingewiesen, dass der Anteil der europäischen privaten Haushaltungen mit Internetanschluss von 18 % im März dieses Jahres auf 28 % im Oktober 2000 angestiegen ist.

- Integration sämtlicher Bereiche des öffentlichen und organisierten privaten Handelns in die Logik dieser Initiative und Nutzung eines — wenn auch bescheidenen — Teils der bereitgestellten Mittel für diesen Zweck.

3.2.2. Der Ausschuss sieht die große und vielschichtige Gefahr des Ausschlusses von Einzelmenschen, Personengruppen oder gar ganzer Regionen von dem gesamten Unterfangen, weil der Zugang zu Universaldiensten ohne Computer mit zunehmendem Angebot an Dienstleistungen per Computer immer mehr außer Gebrauch geraten wird. Deswegen teilt der Ausschuss auch die Anschauung, dass im gesamten Programm, aber auch in den konkreten Maßnahmen die Dimension der Begegnung dieser Risiken einbezogen werden muss. Dies würde u. a. bedeuten, dass:

- diejenigen Regionen unterstützt werden müssen, in denen de facto eine Ausgrenzungsgefahr besteht (Grenzregionen, dünn besiedelte Gebiete, Inselregionen);
- vor allem auch Menschen mit besonderen Bedürfnissen Hilfe erhalten;
- schließlich auch den Menschen geholfen wird, die von der modernen technologischen Entwicklung nicht erreicht werden und aus speziellen Gründen — in der Regel finanzieller Art — mit diesen Technologien nicht in Kontakt kommen können.

3.2.2.1. Eine Gefahr stellt sich auch für die Beitrittsstaaten angesichts der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaft und ihres sozialen Zusammenhalts. Deswegen sollte bei dem gesamten Prozess der Umsetzung des Aktionsplans diesen Aspekten Rechnung getragen werden.

3.2.2.2. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss die Einbindung und Integration der europäischen Bürger in die Informationsgesellschaft und ihrer Beteiligung an der wissensbasierten Gesellschaft als höchste soziale Zielvorgabe sowie als Rechtsanspruch der Gesellschaft und des Einzelnen. Ein Recht, das bei der Schlussdebatte und der endgültigen Fassung der „Grundrechtscharta“ berücksichtigt werden muss⁽¹⁾.

3.2.2.3. Der Hinweis auf die Ausgrenzungsgefahr legt eine eindeutige Zielsetzung nahe: Am Ende dieses Programms darf es keine europäischen Bürger gleich welchen Bildungsniveaus und keine Unternehmen gleich welcher Größenordnung geben, die von sich behaupten können, dass sie nicht die Gelegenheit und die Möglichkeit gehabt haben, sich mit der Informationsgesellschaft vertraut zu machen.

3.2.2.4. Die größte Gefahr ist allerdings die anhaltende Rückständigkeit Europas gegenüber seinen Konkurrenten hinsichtlich der Informationsgesellschaft und der Gesellschaft des

Wissens. Deswegen kommt es nach Meinung des Ausschusses darauf an, die europäischen produktiven Kräfte in die Informationsgesellschaft zu integrieren. Nur bei einer solchen Integration werden die europäischen Unternehmen im neuen weltwirtschaftlichen Umfeld konkurrenzmäßig bestehen können, was bedingt, dass die entsprechenden Politiken zur Begegnung der Ausgrenzung ins Werk gesetzt werden.

3.3. Der organisatorische Aspekt

3.3.1. Nach Einschätzung des Ausschusses ist die zentrale Ebene, von der letztlich das Gelingen der Umsetzung des besagten Aktionsplans weitgehend abhängen wird, die organisatorische Seite. Gerade diesbezüglich ist der Ausschuss insgesamt mit dem Ansatz der Kommission einverstanden. Er befürwortet zumal die Zielvorgaben und die Art und Weise ihrer Koppelung an die Anweisungen des außerordentlichen Gipfels von Lissabon, die Festlegung der Aktionen und Bestimmung der für deren Umsetzung zuständigen Akteure sowie den gesteckten Umsetzungsfristen. Ergänzend möchte der Ausschuss zum organisatorischen Konzept der Kommission folgende Feststellungen und Vorschläge vortragen:

3.3.2. Der organisatorische Aspekt — Feststellungen

Erste Feststellung: Die vom Europäischen Rat in Lissabon vorgeschlagene Konzeption für die Koordinierung und Umsetzung dieser Initiative hält der Ausschuss für bedeutsam. Eine „offene Methode der Koordinierung“, die sich auf die vergleichende Bewertung stützt, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Verwirklichung der Ziele des Aktionsplans in der Tat große Schubkraft verleihen. In diesem Konzept fehlt allerdings die Abgrenzung des Begriffs „Benchmarking“. Außerdem bleibt auch unklar, welcher Akteur oder welche Akteure die Koordinierung der gesamten Aktion übernehmen sollen⁽²⁾.

Zweite Feststellung: Ebenfalls fehlt jedwede Angabe darüber, wie die gesamte Unternehmung der Gesellschaft und der Wirtschaft so bekannt gemacht und vermittelt werden soll, dass sie zeitgerecht einen umfassenden Einblick in dieses Vorhaben gewinnen.

Dritte Feststellung: Schließlich sucht man auch eine finanztechnische Betrachtung der Gesamtkosten des Programms und deren Verteilung auf die verschiedenen Ebenen vergebens.

⁽¹⁾ Vgl. hierzu die Stellungnahme des WSA zum Thema „Leistungen der Daseinsvorsorge“ (ABl. C 368 vom 20.12.1999).

⁽²⁾ Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Zwischenzeit bereits diesbezügliche Gremien eingerichtet wurden. Trotz dieser positiven Entwicklung unterstreicht der Ausschuss die Notwendigkeit, die Verfahren zur wirksamen Beseitigung dieses ernsthaften Problems der Koordinierung der Umsetzung des Aktionsplans voranzutreiben.

3.3.3. Der organisatorische Aspekt — Vorschläge

Erster Vorschlag: Der Ausschuss ist grundsätzlich der Auffassung, dass sämtliche organisatorischen Probleme auf einzelstaatlicher Ebene gelöst werden können. Gleichwohl ist er der Ansicht, dass der bestgeeignete Akteur für die Koordinierung des gesamten Projekts auf lokaler Ebene vielleicht die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Lissabon angesprochenen Mehrzweck-Lernzentren sind⁽¹⁾. Was speziell die vergleichende Bewertung („Benchmarking“) angeht, möchte der Ausschuss die Kommission darauf aufmerksam machen, dass das ganze System glaubwürdig sein muss. Dies bedingt vor allem Transparenz und kontinuierliche zentrale politische Kontrolle der Funktionsweise des Systems (sprich Europäisches Parlament und Rat). Außerdem müssen auch alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Vergleichszahlen zu gewährleisten.

Zweiter Vorschlag: Die umfassende, glaubwürdige und verständliche Unterrichtung der Bürger über die Initiative „eEurope“ und den dazugehörigen Aktionsplan ist ein maßgeblicher Faktor für das Gelingen des gesamten Projekts. Auf lokaler Ebene kann die Koordinierung der Information der Bürger den Mehrzweck-Lernzentren anvertraut werden. In jedem Falle muss nach Ansicht des Ausschusses eine kontinuierliche Verbreitung aller diesbezüglichen Informationen in sämtliche Richtungen und über sämtliche Medien stattfinden. Eine besondere Rolle bei diesem Auftrag können die Sozialpartner und die organisierte Zivilgesellschaft ganz allgemein übernehmen.

Dritter Vorschlag: Der Ausschuss schlägt eine detaillierte Untersuchung und ein konkretes Budget vor, die bekannt gemacht werden müssen, genau wie das was heute und morgen auf dem Spiel steht.

3.4. Die großen spezifischen Probleme

3.4.1. Das zweite Betätigungsfeld, von dem ebenfalls die Verwirklichung der Ziele des Lissabonner Gipfels abhängen wird, betrifft die Art und Weise, in der die nicht unerheblichen spezifischen Probleme angegangen werden.

3.4.2. Die großen spezifischen Probleme — Feststellungen

Erste Feststellung: Der Ausschuss stellt fest, dass — wenn auch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden — im Allgemeinen nur ein geringer Teil — der allerdings ständig zunimmt — der europäischen Bürger an der Informationsgesellschaft teilhat. Ein Großteil dieses Personenkreises, ob berufstätig oder nicht, steht diesen Entwicklungen aus Mangel an

entsprechenden Kenntnissen hilflos gegenüber. Ein anderer, ebenfalls beträchtlicher Teil dieses Personenkreises, der an der Schwelle zum Berufsleben steht, ist zwar mit den Rahmenbedingungen der Informationsgesellschaft vertraut, wird aber völlig vom Markt und dessen Gesetzmäßigkeiten bestimmt.

Zweite Feststellung: Nach Ansicht des Ausschusses ist das Marktangebot bei der Entwicklung der Informationsgesellschaft ein wichtiger und positiver Faktor. Es trug bislang zur Heranführung an und Integration vieler Unternehmen und berufstätiger europäischer Bürger an die Informationsgesellschaft bei. Das gesamte Unterfangen kann jedoch nicht einzig und allein dem Markt und seine Spielregeln überlassen werden. Eine solche Option würde große Teilgruppen der Bevölkerung (Arbeitslose, alte Menschen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Regionen mit nicht vollständig funktionierendem Markt) ausgrenzen. Außerdem würde sie zwangsläufig zu starken Trennungslinien und Konflikten in der Gesellschaft führen. Deswegen unterschreibt der Ausschuss nachdrücklich den Standpunkt des Lissabonner Gipfels, dass eine „Aufwertung des lebenslangen Lernens als Grundbestandteil des europäischen Gesellschaftsmodells“ erfolgen muss⁽²⁾.

Dritte Feststellung: Das eigentliche Problem ist nach Ansicht des Ausschusses die Frage des weiteren Verlaufs der Heranführung an die Informationsgesellschaft und welche Perspektiven das entsprechende Vorgehen möglicherweise eröffnet. In diesem Zusammenhang drängen sich zwei Aktionslinien auf, die jedoch zeitgleich, unverzüglich und parallel in die Praxis umgesetzt werden müssen.

- Die eine betrifft die schulische Bildung und die diesbezüglichen Anforderungen der Informationsgesellschaft. Diese Aktionslinie gilt freilich mittel- und langfristigen Zielen. Unter diesen Zielen kommt der Bedienung des Bedarfs an Spezialisten (hinsichtlich Quantität und Qualität) besondere Bedeutung zu. Europa muss sich seinen eigenen Bestand an Spezialisten von Spitzenqualität für den Bereich Informationsgesellschaft aufbauen und auf seinem Arbeitsmarkt halten.
- Die andere Aktionslinie betrifft die vom Bildungsbereich nicht mehr erfassten Bürger und deren wirtschaftliche und soziale Funktionen jedweder Art. Auf dieser Ebene geht es darum, die produktiven und sonstigen Kräfte Europas mit den modernen Technologien und der Informationsgesellschaft vertraut zu machen⁽³⁾.

⁽¹⁾ Nähere Einzelheiten zu diesem Vorschlag sind dem Anhang unter Punkt 2 zu entnehmen.

⁽²⁾ Nähere Einzelheiten über die breit angelegte Heranführung der Bevölkerung an die Technologien der Informationsgesellschaft sind dem Kapitel 5 der Stellungnahme (ABL C 117 vom 26.4.2000) zu entnehmen.

⁽³⁾ Vgl. hierzu den Vorschlag des WSA in seiner Stellungnahme (ABL C 117 vom 26.4.2000) (Kapitel 5 und 8).

3.4.3. Die großen spezifischen Probleme — Vorschläge

Erster Vorschlag: Der Ausschuss schlägt vor, Studien über das Ansprechen der Erwachsenen auf Anstrengungen zu ihrer Heranführung an die Informationsgesellschaft durchzuführen. Diese Studien sollten sich vor allem an die Führungskräfte des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens richten. Diese Untersuchungen verdienen besonderes Augenmerk, weil zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit die Kinder und Jugendlichen (bezüglich der Kommunikationstechnologien) „wissensmäßig“ gegenüber einem großen Teil derjenigen im Berufsalter (vor allem derjenigen in Führungspositionen) im Vorteil sind.

Zweiter Vorschlag: Die Effizienz des Aktionsplans wird weitgehend davon abhängen, auf welcher Ebene die ersten Adressaten angesiedelt sein werden und durch welche Anreize sie grundsätzlich für diesen Aktionsplan gewonnen werden können. Ohne jedweden diesbezüglichen Initiativen von vornherein die Unterstützung versagen zu wollen, ist der Ausschuss der Ansicht, dass die größtmögliche Dynamik bei der Durchführung des Aktionsplans und hinsichtlich der Verwirklichung seiner Ziele über die bestehenden Organisationsstrukturen des europäischen Gemeinwesens herbeigeführt werden kann, sofern auch die entsprechenden Anreize geboten werden. Generell schlägt der Ausschuss vor, den Aktionsplan über

- die KMU,
- das Bildungswesen,
- die Träger der organisierten Zivilgesellschaft

in die Tat umzusetzen.

Die Anreize können je nach Fall Folgendes beinhalten:

- für die KMU die Stärkung ihrer elektronischen Präsenz (Internetseiten, Intranet für Unternehmen, elektronische Kommunikation mit der Verwaltung, Kundensuche);
- für den Bildungsbereich die Schaffung der entsprechenden Infrastruktur in Schulen, Jugendzentren, Bibliotheken usw. Die Infrastruktur der Schulen als lokales Lernzentrum könnte in der unterrichtsfreien Zeit auch Erwachsenen zur Verfügung gestellt werden. Ein Vorschlag, der sicher positive Ergebnisse brächte, wäre die unentgeltliche Ausstattung der Bildungsstätten sämtlicher Bildungsstufen mit elektronischer Infrastruktur (PC-Systeme mit freiem Internet-Zugang)⁽¹⁾;
- für die organisierte Zivilgesellschaft und ihre Organisationen die Unterstützung jedweder Art bei der Einrichtung und Modernisierung ihrer elektronischen Ausrüstungen.

⁽¹⁾ In Schweden wurden „Mittel zur Anschaffung von PCs für 60 000 Lehrer bereitgestellt“ (Quelle: Europäischer Bericht über die Qualität der schulischen Bildung in Europa — Sechzehn Qualitätsindikatoren — Anhang I, letzter Absatz des Kapitels über die Informations- und Kommunikationstechnologien) (<http://www.europa.eu.int/comm/education/backde.html>).

Dritter Vorschlag: Der Ausschuss ist der Ansicht, dass bei der Inangriffnahme der Umsetzung des Aktionsplans in einer besonderen und geeigneten Anstrengung an die organisierte Zivilgesellschaft und die KMU herangetreten werden sollte. Der Ausschuss ist gerne bereit, der Kommission hierbei über die im WSA repräsentierten Organisationen behilflich zu sein.

Vierter Vorschlag: Ein starker Anreiz für die Annäherung des europäischen Durchschnittsbürgers an die Informationsgesellschaft ist sicherlich die Möglichkeit der Erweiterung des demokratischen Funktionsrahmens und der Möglichkeiten der direkteren Beteiligung des Bürgers an den ihn angehenden Entscheidungen. Der Ausschuss schlägt vor, Studien über den Einfluss der Informationsgesellschaft auf das demokratische, politische, wirtschaftliche und soziale Geschehen in Europa durchzuführen. Eine bedeutende Rolle könnte in diesem Zusammenhang E-Government (Internet-Anwendungen staatlicher Stellen), u. a. Government-to-Government (G:G — vernetzte Verwaltungen), Government-to-Business (G:B — elektronische Beschaffung) und Government-to-Citizen (G:C — elektronische Dienstleistungen des Staates für die Bürger wie Genehmigungen, Steuern, soziale Sicherheit usw.) spielen⁽²⁾. Die direkteren Formen der Kommunikation, Staatsführung und Mitwirkung in den politischen Entscheidungszentren, die größere Transparenz, die direkte und empfangenorientierte Information sind Faktoren, die das Entstehen eines demokratischeren Europas fördern können, und zwar nicht nur im politischen Bereich, sondern auch auf wirtschaftlichem und sozialen Gebiet.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Ziel Nr. 1: Ein billigeres, schnelleres und sicheres Internet

4.1.1. Der Ausschuss ist insgesamt mit der diesbezüglichen Konzeption der Kommission einverstanden, möchte indes die nachstehenden Feststellungen und Vorschläge vortragen.

4.1.1.1. Ein billigeres, schnelleres und sicheres Internet — Feststellungen

Erste Feststellung: Ein liberalisiertes und gesundes Wettbewerbsumfeld im Bereich der Telekommunikationsdienste⁽³⁾ kann gewiss zur Kostensenkung und einem schnelleren Internet-Zugang beitragen. Der Ausschuss befürwortet die einschlägigen Richtlinienvorschläge der Kommission⁽⁴⁾. Es ist allerdings

⁽²⁾ Vergleiche hierzu die Stellungnahme des WSA zum „Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft“ (ABl. C 169 vom 16.6.1999) und die Stellungnahme zum Thema „Digitale Inhalte/Globale Netze“.

⁽³⁾ Nähere Einzelheiten sind Punkt 3 des Anhangs zur vorliegenden Stellungnahme zu entnehmen.

⁽⁴⁾ Vgl. hierzu die Kommissionsvorlagen KOM(2000) 384, 385, 386 und 393 endg. (WSA-Stellungnahmen) und die WSA-Stellungnahme zum Thema „Teilnehmeranschluss“ (ABl. C 14 vom 16.1.2001).

anzumerken, dass das vorstehend angesprochene Wettbewerbsumfeld noch nicht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gegeben ist. Die Internet-Zugangskosten sind (im Vergleich zu den USA und Kanada) relativ hoch, und außerdem sind die Preisunterschiede für den Internet-Zugang zwischen den Mitgliedstaaten beträchtlich⁽¹⁾. Darüber hinaus wird es immer dringlicher, dass Europa seinen Rückstand bei der Nutzung des Internet überbrückt.

Zweite Feststellung: Nach Meinung des Ausschusses hat Europa das Recht und die Pflicht, sich sein eigenes transeuropäisches Netzgefüge zu entwickeln, und zwar ein qualitätsmäßig anspruchsvolles transeuropäisches Netz hoher Kommunikationsgeschwindigkeit für Forschung, Bildung und Entwicklung. So ist der Ausschuss denn auch mit dem diesbezüglichen Vorschlag der Kommission einverstanden.

Dritte Feststellung: Das Problem der Sicherheit des Internet ist sehr vielschichtig und schwer zu lösen. Es reicht von kriminellen Handlungen nicht nur finanzieller Art, die über das Internet möglich werden, bis zum Schutz der Menschenrechte — u. a. auch der Rechte der Kinder — vor öffentlichem oder privatem Machtmissbrauch. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass dieses Problem

- den Ausbau des Internet,
- die wirtschaftliche Entwicklung,
- die freie Verbreitung von Ideen, Informationen, Wissen und Produkten,
- die individuellen und sozialen Rechte

nicht behindern darf.

4.1.1.2. Ein billigeres, schnelleres und sicheres Internet — Vorschläge

Erster Vorschlag: Der Zeithorizont für die Erreichung eines gesunden Wettbewerbs im Telekommunikationsbereich ist für den Verlauf der Überbrückung des Rückstands Europas in Bezug auf die Nutzung des Internet von entscheidender Bedeutung. Um gerade diesen Zeitraum entsprechend nutzen zu können, schlägt der Ausschuss vor, die Annäherung derjenigen Kreise der Bevölkerung an das Internet zu fördern und zu unterstützen⁽²⁾, die umgehend mit dem Internet vertraut gemacht werden können und müssen. Hierzu zählen zweifelsohne:

- der Bildungsbereich (Schüler, Studenten, Lehrkräfte),
- die Unternehmen,

⁽¹⁾ Vgl. das diesbezügliche Schaubild im Anhang zum Fortgangsbericht von „Europe: Eine Informationsgesellschaft für alle“. http://europa.eu.int/comm/information_society/eeurope/documentation/progprep/pr_annex2_de.htm

⁽²⁾ Diese Unterstützung betrifft sowohl die Bereitstellung von PCs als auch den Internetanschluss.

- die Träger der organisierten Zivilgesellschaft,
- spezielle Personengruppen wie etwa Arbeitslose und Analphabeten.

Ferner sollte nach Ansicht des Ausschusses eine Universalienverpflichtung bezüglich eines schnellen und preisgünstigen Zugangs zum Internet insbesondere für Schulen, Hochschulen, Bibliotheken und dezentrale Gesundheitsdienste⁽³⁾ entsprechend dem amerikanischen Modell⁽⁴⁾ ins Auge gefasst werden.

Zweiter Vorschlag: Ein transeuropäisches Hochgeschwindigkeits-Internet würde nach Maßgabe seines unmittelbaren Wirkungsgrades in Bezug auf den Produktionsprozess die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung in Europa auf eine breitere Basis stellen. Deswegen schlägt der Ausschuss vor, die europäischen Unternehmen nicht von der Teilnahme an und dem Zugang zu diesem System auszuschließen. Selbstverständlich muss es dabei stets um ein europäisches, qualitäts- und inhaltsmäßig anspruchsvolles Netz gehen. Ein Netz, bei dem die Teilnahme an die Preisgabe der Identität der Teilnehmer gebunden ist und der eindeutigen demokratischen Kontrolle unterliegt.

Dritter Vorschlag: Der Ausschuss erkennt an, dass die Internet-Kriminalität nicht nur ein europäisches Phänomen ist und auch nicht von Europa im Alleingang auf europäischer Ebene bekämpft werden kann. Daher ist der Ausschuss grundsätzlich mit der Schaffung einer weltweiten Einrichtung zur Vorbeugung gegen kriminelle Handlungen über die elektronischen Medien (Präventionsinstanz) einverstanden und befürwortet die Zuständigkeit des Staates für den Schutz seiner Bürger gegen diese Form der Kriminalität (Repressionsinstanz). Allerdings dürfen diese Kompetenzen nicht dazu führen, dass dem Internet Fesseln angelegt werden. Vor allem dürfen sie nicht der Wirtschaft die Luft abschnüren und auch nicht zu irgendwelchen unnötigen Beschränkungen der Rechte des Einzelmenschen und der Gesellschaft führen.

4.2. Ziel Nr. 2: Investitionen in Menschen und Fertigkeiten

4.2.1. Nach Einschätzung des Ausschusses ist die Verwirklichung des zweiten Ziels der schwierigste Teil der diversen Anstrengungen des gesamten Projekts. Zu den konkreten Ansätzen im Rahmen des Ziels Nr. 2 möchte der Ausschuss folgende Bemerkungen und Vorschläge vortragen:

4.2.1.1. Investitionen in Menschen und Fertigkeiten — Feststellungen

Erste Feststellung: Das Ziel Nr. 2 ist gekennzeichnet durch:

- ehrgeizige Einzelziele,

⁽³⁾ Vgl. den Kommissionsvorschlag über den Universalienverpflichtung im Telekommunikationsbereich, zu dem der WSA eine Stellungnahme abgegeben hat.

⁽⁴⁾ US Telecom Act (Fernmeldegesetz) von 1996.

- zahlreiche und auf vielfältige Bedürfnisse abhebende Aktionsebenen (Kinder, Erwachsene, spezielle Bevölkerungsgruppen, nationale Ebenen),
- Umsetzungsfristen, die schwer einhaltbar sein dürften,
- zahlreiche und vielschichtige Umsetzungsakteure.

Trotz dieses Bilds von Ziel Nr. 2 hat der Ausschuss gegen den Rahmen, das Wesen und den Inhalt der entsprechenden Vorschläge der Kommission keine Einwände. Bei dem Aktionsplan geht es vor allem um die Sensibilisierung (zumal der Verwaltungen) für die Notwendigkeit dieses Unterfangens, was einen starken Impuls erfordert.

Zweite Feststellung: Aus der Sicht des Ausschusses hängt die Erreichung des neuen strategischen Ziels für Europa letztlich im Grunde davon ab, welches Beziehungsfeld sich zwischen Bildung und neuen Technologien, Bildung, Informationsgesellschaft und Gesellschaft des Wissens einstellen wird. Die besonderen Bemerkungen des Ausschusses zu diesem Fragenkomplex wurden und werden auch in Zukunft in den einschlägigen Stellungnahmen des Ausschusses⁽¹⁾ vorgetragen. Es ist jedenfalls darauf hinzuweisen, welche gewaltige Veränderungen beim Bildungsprozess und den Zuständigkeiten des Bildungspersonals vollzogen werden müssen, um die neue Realität des Bildungsgeschehens beeinflussen und mitgestalten zu können. Weiterhin ist festzustellen, dass:

- die einzelstaatlichen Bildungssysteme — fast allesamt — für die Erfordernisse der Informationsgesellschaft und der wissensbasierten Gesellschaft noch überhaupt nicht gerüstet sind;
- der diesbezügliche Modernisierungsbedarf das klassische Bild von der Schule grundlegend verändert. Konkret geht es um die Schaffung eines qualitätsmäßig anspruchsvollen neuen Schulwesens⁽²⁾, das gekennzeichnet ist durch:
 - eine breiter angelegte Zielorientierung als bisher (Zuschnitt auf die Erfordernisse, die von der Informations- und Wissensgesellschaft sowie auch der neuen europäischen Realität und der Globalisierung der Wirtschaft hervorgebracht werden);
 - eine andere Struktur (Zuschnitt auf die neuen Gegebenheiten, die durch die Logik des lebenslangen Lernens entstehen);
 - ein breiteres Bildungsangebot (Zuschnitt auf die Notwendigkeit einer Ausdehnung der Schulpflicht sowie auf das Konzept des lebensbegleitenden Lernens);

(1) Vgl. hierzu die WSA-Stellungnahmen (ABl. C 168 vom 16.6.2000), (ABl. C 117 vom 26.4.2000) und die derzeit in Arbeit befindliche Stellungnahme über „Die europäische Dimension der allgemeinen Bildung“.

(2) Nähere Einzelheiten sind den Dokumenten (Bericht über die europäische Dimension der Bildung) und CES 788/2000 (in Arbeit befindliche Stellungnahme zum gleichen Thema) zu entnehmen.

- zeitgemäße Lehrmittel, Lehrmethoden und Lerninhalte (Anpassung und Nutzung der neuen Technologien, vor allem der Informatik, bei der Lehrmethodik und Unterrichtspraxis).

Dritte Feststellung: Der Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass „die Vertrautheit mit der Digitaltechnik ... eine wesentliche Voraussetzung für die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und die Beschäftigungsfähigkeit aller Bürger und Bürgerinnen“⁽³⁾ ist. Er möchte aber auf ein objektives Faktum hinweisen: Die Leichtigkeit der Erschließung dieser Qualifikation ist in der Regel umgekehrt proportional zum Alter der betreffenden Person. Deswegen müssen in der Praxis die einzelnen Altersstufen unterschiedlich große Anstrengungen unternehmen, um sich mit der Digitaltechnik vertraut zu machen⁽⁴⁾. Für die berufliche Anpassungsfähigkeit und Berufsfähigkeit vor allem der höheren Altersstufen muss zweifelsfrei folgendes geschehen:

- eine Überprüfung und Neuausrichtung der Ausbildungssysteme;
- eine allgemeine Bildung, die den Umgang mit der Digitaltechnik erschließt;
- Anreize für eine umfassende Heranführung des Menschen an die Informationsgesellschaft und die Wissensgesellschaft (fachliche Vorbereitung, Nutzung des Internet, Nutzung der von der wissensbasierten Gesellschaft eröffneten Möglichkeiten).

Vierte Feststellung: Im Digitalzeitalter ist der Schlüsselfaktor für die Entwicklung und Qualität der Produktion bei den Arbeitnehmern angesiedelt, bei den Qualifikationen, über die sie verfügen, bei ihrer Konkurrenzfähigkeit. Deswegen werden diese Parameter auch letztlich darüber entscheiden, wo neue Industrien entstehen werden, und die Arbeitsorganisation und ganz allgemein das Arbeitsleben in seiner Gesamtheit bestimmen.

4.2.1.2. Investitionen in Menschen und Fertigkeiten — Vorschläge

Erster Vorschlag: Der Ausschuss hält den Zeitpunkt für gekommen, dass die Europäische Union entsprechende Anstrengungen strategischer Art bezüglich des Bildungsbereichs unternimmt. Hierfür ist ein gut vorbereiteter und substantieller Dialog unverzichtbar. Ein Dialog der mit den Schlussfolgerungen des Lissabonner Gipfels bereits in gewisser Weise auf den Weg gebracht wurde. Der Ausschuss schlägt vor, diesen Dialog über die allgemeine Bildung und ihre europäische Dimension nicht auf die Ebene von Rat und Bildungsminister zu beschränken, sondern ihn vielmehr unter Nutzung der bereits vorhandenen bewährten Praktiken auf die Gesellschaft und die produktiven Kräfte auszudehnen. Nur so kann er überzeugend und effizient gestaltet werden. Der Ausschuss ist bereit, sich an einem solchen Dialog zu beteiligen.

(3) eEurope: Ziel Nr. 2 Buchstabe b).

(4) Vgl. hierzu den detaillierten Vorschlag des Ausschusses für die Schulung weiter Kreise der Bevölkerung im Umgang mit den Technologien der Informationsgesellschaft (ABl. C 117 vom 26.4.2000).

Zweiter Vorschlag: Dem Ausschuss ist die Einrichtung des lebensbegleitenden Lernens ein besonderes Anliegen. Dieses Konstrukt muss dafür sorgen, dass die europäischen Bürger — unabhängig von ihrem Alter — mit der Logik und den Mechanismen der Informationsgesellschaft vertraut gemacht werden. Dieses Konzept ist ferner auch zuständig für das Wissen und die Erschließung der neuen Realität, die die Perspektive der Vollendung des europäischen Einigungswerkes, die Globalisierung, die modernen Technologien hervorbringen. Diesem Modell obliegt schließlich auch die arbeits- und produktionsmäßige Vorbereitung der europäischen Bürger und Unternehmen auf die entsprechenden Erfordernisse des neuen Zeitalters und der neuen Wirtschaft. Deswegen sollte das System des lebensbegleitenden Lernens unter aktiver Beteiligung der organisierten Zivilgesellschaft umgehend aufgebaut werden⁽¹⁾. Auch hier ist der Ausschuss gerne zur Mitarbeit bereit, unter anderem in Form der Bekundung seiner diesbezüglichen Sichtweisen.

Dritter Vorschlag: Der Ausschuss schlägt vor, bei den weiteren diesbezüglichen Maßnahmen ernsthaft die Auswirkungen zu berücksichtigen, die die Abwicklung der Initiative „eEurope“ für die Arbeitnehmer mit sich bringen wird. Die Bewältigung dieser Auswirkungen muss in sozialverträglicher Weise und im Rahmen des europäischen Gesellschaftsmodells erfolgen. Außerdem steht ihnen dies auch zu, weil die Arbeitnehmer beim Übergang vom Industrie- zum Digitalzeitalter und dem damit bewirkten Mehrwert ihren maßgeblichen Beitrag geleistet haben.

4.3. Ziel Nr. 3: Förderung der Nutzung des Internet

4.3.1. Das Internet als Instrument und Schauplatz der Konsolidierung und Entwicklung der Informationsgesellschaft und Gesellschaft des Wissens sowie der Neuen Wirtschaft gewinnt mit jedem Besucher-Benutzer, den es aufnimmt, an Wert. Je mehr Nutzer das Internet hat, umso größer ist auch sein Wert. Deswegen ist die Förderung der Nutzung des Internet denn auch Voraussetzung für den Ausbau des elektronischen Geschäftsverkehrs mit seinem Stellenwert für die Senkung der Produktionskosten⁽²⁾, die Produktivität und die Entwicklung. Sie ist ferner Auslöser für das Entstehen neuer Unternehmen⁽²⁾ und somit auch neuer Arbeitsplätze. Die Förderung der Nutzung des Internet ist schließlich auch Voraussetzung für die Entwicklung ganzer Kommunikationsprogramme sowie für den leichten, schnellen und fast kostenlosen Zugang zu Informationen und Wissen aller Art. Probleme, wie etwa die Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern und umgekehrt, die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Gesundheitswesens, der Bildung, des Transports, lasse sich leichter lösen, wenn ein Internet entwickelt wird, das letztlich nach Möglichkeit von allen europäischen Bürgern genutzt wird.

(1) Nähere Einzelheiten sind dem Memorandum über Lebenslanges Lernen (SEK (2000) 1832) zu entnehmen.

(2) Vgl. hierzu das Schaubild im Anhang zum Fortschrittsbericht der Kommission „eEurope: Eine Informationsgesellschaft für alle“. Internet-Adresse: http://europa.eu.int/comm/information_society/eeurope/documentation/progrep/pr_annex2_de.htm

4.3.1.1. Förderung der Nutzung des Internet — Feststellungen

Erste Feststellung: Zum elektronischen Geschäftsverkehr möchte der Ausschuss folgendes betonen: Die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs⁽³⁾ ist im Grunde eine Sache des Marktes und der Verbraucher. Die Organe der EU und die Verwaltungen der Mitgliedstaaten sind aufgefordert, möglichst schnell und einvernehmlich die auftauchenden institutionellen und gesetzlichen Probleme zu lösen. Außerdem werden sie gebeten, die diesbezügliche europäische Position bei dem weltweit in Gang gekommenen Dialog zu diesem Thema abzustecken. Und schließlich werden sie im Lichte der vorstehenden Darlegungen aufgefordert, die Nutzung des Internets zu fördern und unter anderem durch konkrete Maßnahmen das Vertrauen der Verbraucher in das Internet zu stärken.

Zweite Feststellung: Das europaweit einheitliche Angehen der institutionellen und rechtlichen Probleme, die die Entwicklung des Internet und dessen Nutzung im Alltagsgeschäft behindern, ist für das Ansehen und die Wettbewerbsfähigkeit Europas von großer Bedeutung. Es ist aber auch wichtig, wenn Europa bei dem in Gang gekommenen weltweiten Dialog zu diesem Bereich ernst genommen werden will. Die Einführung und Resonanz des Domain-Namens (eu.), die europäischen digitalen Medieninhalte und die Förderung der Mehrsprachigkeit im Internet⁽⁴⁾, Digitalfernsehen, Mobilfunk⁽²⁾ und dessen Verknüpfung mit dem Internet, Smart Cards usw. sind „Herausforderungen“, die es zu meistern gilt.

Dritte Feststellung: Nach Ansicht des Ausschusses müssen die Verwaltungen sich umgehend in die neue digitale Welt integrieren. Dies bedeutet unter anderem, dass die Arbeitnehmer unverzüglich für diesen Funktionsrahmen geschult werden. Und je schneller die Verwaltungen ihre Dienste auf die elektronische Logik umstellen, umso schneller wird sich auch das System in der Gesellschaft verbreiten.

Vierte Feststellung: Die Nutzung des Internet in den benachteiligten Regionen und dabei insbesondere den Ziel-1-Gebieten der Strukturfonds kann ein wichtiges Instrument zur Entwicklung und Bedienung von Bedürfnissen sein, die bislang nicht abgedeckt werden (z. B. Telearbeit, Telemedizin usw.).

4.3.1.2. Förderung der Nutzung des Internet — Vorschläge

Erster Vorschlag: Der Ausschuss schlägt vor, in regelmäßigen Abständen Vergleiche über den Stand Europas in bezug auf das dritte Ziel und insbesondere hinsichtlich des elektronischen Geschäftsverkehrs und der digitalen Inhalte anzustellen. Der Bericht sollte auch Informationen über die jüngsten technologischen Entwicklungen in diesem Bereich beinhalten.

(3) Vgl. hierzu die WSA-Stellungnahme über „bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt“ (Abl. C 169 vom 16.6.1999).

(4) Vgl. hierzu die Stellungnahme des WSA zum Thema „Digitale Inhalte/Globale Netze“.

Zweiter Vorschlag: Der Ausschuss hält es für wichtig, dass die vom Europäischen Rat in Lissabon vorgeschlagene vergleichende Bewertung unverzüglich durchgeführt wird. Von der praktischen Umsetzung dieses Vorschlags wird natürlich ein starker Druck auf die Verwaltungen der Mitgliedstaaten ausgehen, dem konkreten Aktionsplan nachzukommen und den Übergang zum Digitalzeitalter zu vollziehen. Wichtig ist dabei auch eine kontinuierliche und beharrliche Unterstützung dieser Initiative seitens aller EU-Organe.

Dritter Vorschlag: Der Ausschuss ist der Meinung, dass die Ziel-1-Gebiete der Strukturfonds sich für die Durchführung von Pilotprogrammen eignen, die von der Europäischen Investitionsbank, den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Geldgebern sowie dem Privatsektor finanziert werden können.

Vierter Vorschlag: Der Ausschuss misst der Entwicklung intelligenter Verkehrsdienste besondere Bedeutung bei. Deswegen fordert er die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Kommission und den privaten Sektor auf, die neuen Technologien zur Steigerung der Sicherheit des Land-, See- und Luftverkehrs zu nutzen.

5. Empfehlungen

5.1. Der Ausschuss steht dem Aktionsplan „eEurope“ sehr positiv gegenüber und möchte auf der Basis

- der Bekundungen seitens der im Ausschuss repräsentierten Organisationen und
- seiner bisherigen Arbeiten zu diesem Themenkreis
- folgende Empfehlungen an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission richten:

5.1.1. Nach Einschätzung des Ausschusses ist die Initiative „Elektronisches Europa“ bislang sehr erfolgreich und positiv verlaufen. Die Führungskräfte der Wirtschafts- und Sozialkreise haben bereits weitgehend die Ziele und die Bedeutung dieser Initiative eingesehen. Dies war allerdings die leichtere Phase dieser Unternehmung. Die schwierigere Phase kommt erst noch und betrifft die Etablierung dieser Initiative bei der Basis des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges. In dieser Phase empfiehlt der Ausschuss:

- eine noch stärkere politische Unterstützung,
- eine Intensivierung der Anstrengungen, um diese Initiative im Rampenlicht zu halten,
- ein Aufzeigen der bewährten Praktiken und der einzelnen diesbezüglichen Errungenschaften.

5.1.2. Der Ausschuss hält die Förderung der Nutzung des Internet für das grundlegendste Ziel des Aktionsplans. Sie wird den europäischen Markt erheblich stärken und zugleich zu einer Heranführung der europäischen Bürger an die Informationsgesellschaft nach europäischen Vorstellungen (ohne Aus-

grenzung und über die allgemeine Bildung) beitragen. Er ist der Überzeugung, dass die Nutzung des Internet letztlich Vorteile bringen wird. Nutzeffekte für den Markt und die Verbraucher, die Verwaltungen und die Bürger, die Mehrheiten, die speziellen und minderheitlichen Gruppen. Außerdem setzt die Förderung der Nutzung des Internet das Entstehen einer gesellschaftlichen Neigung, einer mehrheitlichen sozialen Tendenz voraus. Deswegen regt der Ausschuss auch an, die Annäherung derjenigen Gruppen der Bevölkerung an das Internet zu fördern und zu unterstützen, die umgehend mit dem Internet vertraut gemacht werden können und müssen. Für eine schnellstmögliche Ausdehnung der Nutzung des Internet schlägt der Ausschuss folgendes vor:

- unverzügliche Integration der öffentlichen Organisationen in das Internet; elektronische Vernetzung zwischen Verwaltung und Bürger sowie zwischen Verwaltung und Unternehmen;
- direkte Unterstützung der Integration bestimmter Gruppen der Bevölkerung in die Internet-Umgebung, wie z. B.:
 - den Bildungsbereich (Schüler, Studenten, Lehrkräfte);
 - die Unternehmen;
 - die Träger der organisierten Zivilgesellschaft;
 - spezielle Personengruppen wie etwa Arbeitslose und Analphabeten.

5.1.3. Nach Anschauung des Ausschusses ist die Gefahr, dass Personen oder ganze Personengruppen von der Informationsgesellschaft ausgeschlossen bleiben, durchaus gegeben und zwar nicht nur in geringem Maße. Um dieser Gefahr zu entgehen, sollte diese Dimension bei den verschiedenen Einzelmaßnahmen stets in die Überlegungen miteinbezogen werden. Konkret schlägt der Ausschuss vor:

- diejenigen Regionen zu unterstützen, in denen de facto eine Ausgrenzungsgefahr besteht (Grenzregionen, dünn besiedelte Gebiete, Inselregionen);
- vor allem auch Menschen mit besonderen Bedürfnissen behilflich zu sein (sowohl bei der Erschließung der Informationsgesellschaft als auch der konkreten Mittel und Wege für diesen Anpassungsprozess;
- schließlich auch den Menschen zu helfen, die von der modernen technologischen Entwicklung nicht erreicht werden und aus speziellen Gründen — vielfach finanzieller Art — mit diesen Technologien nicht in Kontakt kommen können.

5.1.4. Eine Gefahr stellt sich auch für die Beitrittsstaaten bezüglich der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaft und ihres sozialen Zusammenhalts. Deswegen sollte bei dem gesamten Prozess der Umsetzung des Aktionsplans diesen Aspekten Rechnung getragen werden.

5.1.5. Der Ausschuss unterstreicht die Bedeutung der Vertrautheit sowohl der heutigen als auch der künftigen europäischen Bürger mit der Informationsgesellschaft. Ferner ist er der Auffassung, dass bei sämtlichen Maßnahmen, die auf die Förderung der Nutzung des Internet, den Aufbau der Informationsgesellschaft und das neue strategische Ziel der Europäischen Union im Zusammenhang abheben, der Mensch und seine Bedürfnisse, der europäische Bürger und das europäische Gemeinwesen im Mittelpunkt stehen müssen. Die Verwirklichung der Informationsgesellschaft — als Vorstufe zur Gesellschaft des Wissens — wird substantiellen Inhalt bekommen, sobald dem vorgenannten Grundsatz Genüge getan wird. Deswegen sollte der Heranführungsprozess als höchstes anzustrebendes gesellschaftliches Ziel, aber auch als Recht des Einzelnen und der Gesellschaft angesehen werden. Ein Recht, das bei der Endfassung der Grundrechtscharta berücksichtigt werden muss.

5.1.6. Der Ausschuss hält die vorgeschlagene „offene Methode der Koordinierung“, die sich auf die vergleichende Bewertung stützt, für ein Verfahren, das die Umsetzung des Aktionsplans positiv beeinflussen und beschleunigen wird. In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die Zuverlässigkeit der Daten und ihre Vergleichbarkeit besonders zu achten. Außerdem empfiehlt der Ausschuss eine kontinuierliche politische Kontrolle im Interesse eines effizienten Funktionierens des gesamten Systems. Für die Gewährleistung eines zuverlässigen und effizienten Funktionierens des gesamten Systems können diejenigen Akteure eine wichtige Rolle spielen, die die Umsetzung des Aktionsplans auf lokaler Ebene koordinieren. Der Ausschuss empfiehlt, die Möglichkeit zu prüfen, dieser Rolle den vom Lissabonner Gipfel vorgesehenen lokalen Lernzentren oder vergleichbaren Einrichtungen, wie sie bereits in einigen Mitgliedstaaten gibt, zu übertragen. Es versteht sich für den Ausschuss von selbst, dass diese Akteure von den Verwaltungen unabhängig sein müssen.

5.1.7. Nach Meinung des Ausschusses sollten hierbei unbedingt auch die Strukturfonds und einschlägige Forschungsprogramme sowie andere damit zusammenhängende gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Zusammenarbeit — insbesondere betreffend die beitragswilligen Staaten und die Mittelmeer-Partner — nutzbringend eingesetzt werden⁽¹⁾.

5.1.8. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Übertragung des Aktionsplans auf die Ebene der lokalen Gemeinwesen und Wirtschaften eine ganze Reihe spezifischer, aber auch beträchtlicher Probleme mit sich bringen wird. Die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, den Generationen, den

unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen (Berufstätige und Nichterwerbstätige) und schließlich die Unterschiede zwischen den einzelnen Menschen werden das ganze Unterfangen schwierig gestalten. Deswegen sollten unverzüglich Untersuchungen über die Bewältigung der spezifischen Probleme, die möglicherweise auf dieser Ebene auftreten werden, durchgeführt werden⁽²⁾. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss die kontinuierliche Verbreitung von Information an alle betroffenen Seiten, zumal von Informationen über bewährte Praktiken für die Bewältigung von Problemen dieser Art. Und schließlich regt der Ausschuss an, das auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene vorhandene Know-how für die Entwicklung einer Präventivpolitik auf diesem Gebiet zu nutzen.

5.1.9. Nach Ansicht des Ausschusses wird die Verwirklichung fast aller Ziele des Aktionsplans und insbesondere des neuen strategischen Ziels der Europäischen Union im Grunde letztlich von dem Verhältnis abhängen, das sich zwischen allgemeiner Bildung und moderner Technologie, Bildung, Informationsgesellschaft und Gesellschaft des Wissens einstellt. Deswegen misst der Ausschuss auch der Wahl der geeigneten Optionen für

- die modernen Formen des Lernens (elektronisches Lernen und dessen Bedeutung zumal für die universitäre und voruniversitäre Bildung),
- die neuen Bildungskonzepte (lebenslanges Lernen, lokale Mehrzweck-Lernzentren),
- die europäische Dimension der Bildung

besondere Bedeutung bei.

Der Ausschuss hält den Zeitpunkt für gekommen, dass die Europäische Union zu notwendigen Interventionen strategischer Art im Bildungsbereich übergeht. Interventionen, die über einen kontinuierlichen, substantiellen und offenen Dialog zwischen den Mitgliedstaaten, den europäischen Organen und dem europäischen Gemeinwesen in seiner Gesamtheit ins Werk gesetzt werden.

5.1.10. Der Ausschuss ist der Überzeugung, dass den Sozialpartnern und der organisierten Gesellschaft im Allgemeinen für ihren Teil eine wichtige Rolle bei dem gesamten Unterfangen der Umsetzung des Aktionsplans und der Verwirklichung des neuen strategischen Ziels Europas zukommt. Deswegen rät er auch zu einer engen Zusammenarbeit der europäischen Organe mit den Organisationen der Zivilgesellschaft. Der Ausschuss ist bereit, hierzu nach Kräften beizutragen.

⁽¹⁾ Regionalfonds, Sozialfonds, Kohäsionsfonds, Heranführungsfonds, 5. FTE-Rahmenprogramm, PHARE, MEDA, INFO 2000, MEDIA usw.

⁽²⁾ Wie z. B. das betreffende von der GD Beschäftigung und Soziale Angelegenheiten mitfinanzierte Forschungsprogramm der Universität Oxford, Deutschland und Italiens.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS*

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen“

(2001/C 123/09)

Der Rat beschloss am 23. Juni 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 80 Absatz 2 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 9. Januar 2001 an. Berichterstatter war Herr Green.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung am 24. und 25. Januar 2001 (Sitzung vom 24. Januar) mit 79 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Hintergrund

1.1. Durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97⁽¹⁾ des Rates wurde für die Luftfahrtunternehmen der Europäischen Gemeinschaft eine zeitgemäße Regelung für die Haftung für Tod oder körperliche Verletzung ihrer Fluggäste eingeführt und in Erwartung der bereits in Angriff genommenen Überarbeitung des Warschauer Übereinkommens von 1929 einschließlich der späteren Änderungen dazu eine einheitliche Regelung gewährleistet. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützte 1996 in seiner Stellungnahme⁽²⁾ den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung. Verschiedene Gegebenheiten, insbesondere bezüglich Gepäck und Verspätungen, konnten jedoch nicht in die Verordnung einbezogen werden; hier soll der Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 jetzt Abhilfe schaffen.

1.2. Das Warschauer Übereinkommen⁽³⁾ war ein wichtiger Meilenstein in der Geschichte der internationalen Luftfahrt, der vor allem das Verhältnis zwischen den Luftfahrtunternehmen und den Fluggästen im Zusammenhang mit Unfällen in der internationalen Luftfahrt regelte. In der Regel liegt die Beweislast beim Kläger, aber das Warschauer Übereinkommen führte die Umkehrung der Beweislast ein. Um die Folgen hiervon zu mildern, wurde die Haftung der Luftfahrtunternehmen beschränkt, es sei denn, der Kläger konnte grobe Fahrlässigkeit nachweisen.

1.3. Seit 1929 wurde das Übereinkommen durch mehrere Vereinbarungen geändert und erweitert, darunter besonders das Haager Protokoll (1955), das Übereinkommen von Guada-

lajara (1961), das Protokoll von Guatemala-Stadt (1971) und die Protokolle von Montreal (1975). Während dem Warschauer Übereinkommen mehr als 140 Staaten angehören, traten nicht alle späteren Vereinbarungen in Kraft: einige, weil sie nicht von genügend Staaten ratifiziert wurden, und andere, weil die ihnen beigetretenen Staatengruppen je nach Vereinbarung unterschiedlich sind. Was die Protokolle von Montreal betrifft, so trat jedoch nur das Protokoll Nr. 3 nicht in Kraft.

Derzeit bestehen im internationalen Recht sieben mögliche Systeme.

1.3.1. Das führt dazu, dass es im Rahmen des Luftrechts Staaten gibt, die nur dem Warschauer Übereinkommen (1929) beigetreten sind, und Staaten, die sich ferner einem oder mehreren der späteren Übereinkommen, Vereinbarungen oder Protokolle angeschlossen haben. Wird für die Haftung im Warschauer Übereinkommen (1929) der Index 100 festgesetzt, liegt der Index für das Haager Protokoll (1955) bei 200, für das Protokoll von Guatemala-Stadt (1971) bei 1 200, für das Protokoll Nr. 3 von Montreal (1975) bei 973, was auch in dem jetzt verabschiedeten Übereinkommen von Montreal (1999) mit 100 000 SZR⁽⁴⁾ pro Fluggast die Grenze darstellt, unterhalb derer die Luftfahrtunternehmen die Haftung für Schäden, die unter den in dem Übereinkommen beschriebenen Umständen entstanden sind, nicht ablehnen oder begrenzen können. Mitte der siebziger Jahre lag der Verbraucherpreisindex für den entsprechenden Zeitraum in den Industriestaaten bei etwa 900.

1.3.2. In Euro ausgedrückt liegt die Haftungsgrenze der Luftfahrtunternehmen nach dem Warschauer Übereinkommen (1929) bei etwa 15 000 EUR, während das Übereinkommen von Montreal das Minimum auf knapp 150 000 EUR festsetzt.

⁽¹⁾ ABl. 1997/L 285, S. 1-3.

⁽²⁾ ABl. 1996/C 212, S. 38-40.

⁽³⁾ Zum Warschauer Übereinkommen einschließlich der späteren Änderungen usw. siehe Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Genehmigung des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal) durch die Europäischen Gemeinschaften, Anhang A Artikel 55 (KOM(2000) 446 endg.) vom 14.7.2000.

⁽⁴⁾ Das Sonderziehungsrecht bzw. SZR ist eine vom Internationalen Währungsfonds festgesetzte internationale Währungseinheit. 1 SZR = 1,44 EUR (Stand: 26. April 2000).

1.4. Die zügige Ratifizierung des „Übereinkommens von Montreal“ vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr⁽¹⁾ durch die Mitgliedstaaten im Anschluss an die vorgeschlagene Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 wird zum baldigen Inkrafttreten des Übereinkommens (wofür die Ratifizierung durch 30 Staaten erforderlich ist) beitragen. Durch das Übereinkommen wird nicht zuletzt die Regelung der Europäischen Gemeinschaft für die Haftung der Luftfahrtunternehmen für Tod oder körperliche Verletzung ihrer Fluggäste modernisiert und harmonisiert. So wird kurzfristig eine einheitliche Regelung für die Luftfahrtunternehmen der Europäischen Gemeinschaft und für die Fluggäste sowohl bei Inlandsflügen als auch bei Flügen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet. Längerfristig wird dies aufgrund des Wettbewerbs erhebliche Verbesserungen für die Fluggäste nach sich ziehen, die mit einem nicht in der Gemeinschaft ansässigen Luftfahrtunternehmen zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland verkehren.

1.4.1. Eine derartige Vorgehensweise ist mit Artikel 307 des Vertrags vereinbar und erleichtert es den Mitgliedstaaten, bei Bedarf einen gemeinsamen Standpunkt zu vertreten. Zudem besteht Einklang mit Artikel 55 des Übereinkommens von Montreal (1999), der festlegt, dass das Übereinkommen Vorrang vor anderen Regelungen (u. a. dem Warschauer Übereinkommen) hat.

1.5. Mit dem Übereinkommen von Montreal (1999) wird der versicherungspolitische Grundsatz weiterverfolgt, der allgemein im Transportwesen in der Europäischen Gemeinschaft verstärkt zum Tragen kommt und besagt, dass derjenige, der direkten Einfluss auf die Sicherheit hat, auch die unmittelbare finanzielle Verantwortung für etwaige diesbezügliche Mängel trägt.

2. Der Vorschlag der Kommission

2.1. Durch das Übereinkommen von Montreal werden modernisierte einheitliche Rechtsvorschriften für die Haftung der Luftfahrtunternehmen für Schäden eingeführt, die Fluggäste, Gepäck und Fracht im internationalen Luftverkehr erleiden.

2.2. Grundsätzlich ist die Haftung für den Tod oder die körperliche Verletzung von Fluggästen im Übereinkommen von Montreal und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 gleich geregelt. Daher wird sich die Übernahme der Bestimmungen des Übereinkommens von Montreal innerhalb der Gemeinschaft nicht nachteilig auf die europäischen Standards auswirken. Allerdings müssen die Gemeinschaftsvorschriften im

Einzelnen überprüft und in folgenden Punkten geändert werden:

2.2.1. Einfügung eines Verweises auf das Übereinkommen von Montreal zusätzlich zum Verweis auf das Warschauer Übereinkommen, sodass das neue Übereinkommen als Referenzdokument gilt und die Verordnung jeweils an neue Entwicklungen angeglichen wird.

2.2.2. Angleichung der Bestimmungen in Bezug auf Haftung, Haftungsbefreiung und Schadensersatz bei Tod oder körperlicher Verletzung an die einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens von Montreal, sodass für Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft unabhängig davon, ob sie eine internationale, eine innergemeinschaftliche oder eine inländische Strecke befliegen, einheitliche Vorschriften gelten.

2.2.3. Überarbeitung der Vorschrift über Vorauszahlungen und Änderung des Betrags, der im Falle des Todes eines Fluggastes ausbezahlt ist.

2.2.4. Verbesserung und Vereinfachung der Bestimmungen über die Fluggastinformation, um sie stärker auf Bereiche auszurichten, die für den Fluggast wirklich von Interesse sind.

2.2.5. Die eigentliche Neuerung des Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 besteht darin, dass jetzt ein einheitliches umfassendes System für die Haftung gegenüber den Fluggästen und ihr Reisegepäck auf allen Flügen eingeführt wird, da die Haftung für Gepäck und für Schäden aufgrund von Verspätungen zwar im Übereinkommen von Montreal, bisher aber nicht in der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 geregelt ist.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 und der Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung unterscheiden sich in mehreren Punkten vom System des Warschauer Übereinkommens, da in der Verordnung zwischen den innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Luftfahrtunternehmen unterschieden wird. Das Warschauer System hingegen unterscheidet operationell zwischen inländischem und internationalem Luftverkehr. Da die Gemeinschaft nicht am Warschauer System beteiligt ist, können die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 und die vorgeschlagene Änderung nicht im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft stehen.

3.1.1. In Verbindung mit einer von der internationalen Luftfahrtorganisation IATA⁽²⁾ vor dem „High Court“ in England angestregten Klage befand der Richter zwar, dass die Verordnung für die Mitgliedstaaten Konflikte in Bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber den anderen Unterzeichnerstaaten des Warschauer Übereinkommens hervorruft, lehnte es aber ab, die Rechtssache an den Europäischen Gerichtshof zu verweisen.

⁽¹⁾ Zum Warschauer Übereinkommen einschließlich der späteren Änderungen usw. siehe Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Genehmigung des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal) durch die Europäischen Gemeinschaften, Anhang A Artikel 55 (KOM(2000) 446 endg.) vom 14.7.2000.

⁽²⁾ Die IATA hat knapp 240 ordentliche Mitglieder, von denen gut 30 ihren Sitz in der Gemeinschaft haben.

3.1.2. Dazu kommt, dass es keineswegs sicher ist, dass überhaupt ein Konflikt zwischen dem Warschauer System und der Verordnung besteht, da keiner der dem Warschauer System angeschlossenen Staaten in dieser Beziehung etwas unternommen hat.

3.1.3. Selbst wenn gegebenenfalls ein solcher Konflikt festgestellt werden könnte, würde die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 nicht allein dadurch ungültig. Stünde die Ratifizierung des Übereinkommens von Montreal nicht unmittelbar bevor, könnten die Mitgliedstaaten hingegen gezwungen werden, das Warschauer Übereinkommen zu kündigen, aber nur, wenn ein solcher Konflikt auf Antrag eines Staates festgestellt werden könnte, der das Warschauer Übereinkommen ratifiziert hat.

3.1.4. Außer im Vereinigten Königreich hat die Entscheidung des „High Court“ somit keine rechtliche Bedeutung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Nur im Vereinigten Königreich kann die Entscheidung möglicherweise zu einer De-facto-Unsicherheit führen. Was die Luftfahrtunternehmen und die Bürger der Gemeinschaft angeht, scheint jedoch kein Grund zu bestehen, die Verordnung nicht anzuwenden, da deren Haftungsregelung nur für in der Gemeinschaft niedergelassene Luftfahrtunternehmen gilt. Diese allein betrifft die Forderung nach Information der Fluggäste, was nicht im Widerspruch zum Warschauer Übereinkommen stehen dürfte.

3.1.5. Vor diesem Hintergrund schließt sich der Ausschuss dem Standpunkt der Kommission an.

3.2. Die Umsetzung des Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 wird den Fluggästen mehr Sicherheit bezüglich ihrer Rechte geben und gewährleisten, dass die Gemeinschaftsregelung ohne Schwierigkeiten in die neue globale Regelung integriert werden kann, die das Übereinkommen von Montreal festlegt.

3.3. Der Ausschuss fordert dazu auf, international Druck zugunsten eines raschen Inkrafttretens des Übereinkommens von Montreal (1999) auszuüben, und zwar u. a. dadurch, dass die Mitgliedstaaten das Übereinkommen schnellstmöglich ratifizieren. Dabei muss jedoch klar sein, dass das System des Warschauer Übereinkommens für Flüge zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten eine Zeit lang parallel zum Übereinkommen von Montreal gelten wird.

3.4. Der Ausschuss ist sich mit der Kommission darin einig, dass die geänderte Verordnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten sollte, der sich mit dem gemeinschaftlichen Beschlussfassungsverfahren und der erforderlichen Anpassung seitens der Luftfahrtindustrie vereinbaren lässt.

3.5. Da ein Inkrafttreten der Verordnung noch vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens von Montreal für Verwirrung in Bezug auf die Verpflichtungen der Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft sorgen könnte, stimmt der Ausschuss der Kommission darin zu, dass soweit möglich auf ein gleichzeitiges Inkrafttreten hingearbeitet wird.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Artikel 2 Buchstabe c

Der Ausschuss begrüßt die vorgeschlagene Neuformulierung, die der Klarstellung der Begriffe dient.

4.2. Artikel 2 Buchstabe f

Nach Ansicht des Ausschusses sollten wichtige Zusatzprotokolle des Übereinkommens von Montreal in die vorgeschlagene Änderung von Artikel 2 Buchstabe f aufgenommen werden, da diese Instrumente für die Unterzeichnerstaaten den ursprünglichen und den geänderten Text des Warschauer Übereinkommens ändern.

4.3. Artikel 3 Absatz 2

Auch wenn die vorgeschlagene Präzisierung in Bezug auf die Versicherungspflicht nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92⁽¹⁾ mit Artikel 50 des Übereinkommens von Montreal (1999) übereinstimmt, ist der Ausschuss der Meinung, dass die Verpflichtung aus praktischen versicherungstechnischen Erwägungen innerhalb der Gemeinschaft genauer definiert werden sollte.

4.4. Artikel 5 Absatz 3

Der Ausschuss weist darauf hin, dass infolge der vorgeschlagenen Streichung von Artikel 3 Absatz 3 der Hinweis hierauf in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 entsprechend berichtigt werden sollte.

4.5. Artikel 6

Für den Ausschuss ist von entscheidender Bedeutung, dass alle Luftfahrtunternehmen in der Gemeinschaft verpflichtet werden, die Verbraucher klar und eindeutig darüber zu informieren, welcher gesetzlichen Haftung sie unterliegen.

⁽¹⁾ ABl. 1992/L 240, S. 1-7.

4.6. Artikel 7 (der Verordnung (EG) Nr. 2027/97)

Die Frist für den Bericht der Kommission sollte nach Ansicht des Ausschusses so festgesetzt werden, dass die Schlussfolgerungen des Berichts mit Blick auf die in Artikel 24 des Übereinkommens von Montreal angegebenen Fristen für die Neubewertung der Haftungshöchstbeträge berücksichtigt werden können.

4.7. Was die Haftung für den Verlust, die Beschädigung oder das verspätete Eintreffen von Reisegepäck betrifft, hält der Ausschuss den Haftungshöchstbetrag von 1 000 SZR für zu niedrig. Es erscheint unrealistisch, von gewöhnlichen Fluggästen zu erwarten, dass sie eine Erklärung zum besonderen Interesse an der Ablieferung des Gepäcks am Bestimmungsort abgeben.

Der Ausschuss hat allerdings Verständnis dafür, dass der Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in diesem Punkt die entsprechende Bestimmung des Übereinkommens von Montreal übernimmt.

5. Schlussfolgerung

Unter Hinweis auf die vorausgehenden Bemerkungen stimmt der Wirtschafts- und Sozialausschuss dem Vorschlag der Kommission (KOM(2000) 340 endg.) für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen zu. Gleichzeitig fordert der Ausschuss die Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen von Montreal von 1999 schnellstmöglich zu ratifizieren.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung“

(2001/C 123/10)

Der Rat beschloss am 25. Oktober 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 7. Dezember 2000 an. Berichtersteller war Herr Lagerholm.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung am 24. und 25. Januar 2001 (Sitzung vom 24. Januar) mit 82 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Der Vorschlag der Kommission

1.1. Auf der vom Richtlinienvorschlag über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste⁽¹⁾ zu schaffenden Grundlage wird mit diesem

Richtlinienvorschlag die Regulierung des Zugangs zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung harmonisiert. Ziel ist es, einen Rechtsrahmen für die Beziehungen zwischen Netzbetreibern und Diensteanbietern zu schaffen, der einen nachhaltigen Wettbewerb und die Interoperabilität der Dienste gewährleistet und die Interessen der Verbraucher fördert.

⁽¹⁾ KOM(2000) 393 endg.; WSA-Stellungnahme CES 50/2001; siehe auch WSA-Stellungnahme im ABl. C 204 vom 18.7.2000 zur „Entwicklung neuer Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und zugehörige Dienste — Kommunikationsbericht 1999“ (KOM(1999) 539 endg.).

1.2. Die Richtlinie soll klare Kriterien für rechtliche Eingriffe und klare Grenzen und Bedingungen für das Auferlegen von Verpflichtungen festlegen und Rechtssicherheit bei gleichzeitig ausreichender Flexibilität schaffen.

1.3. Alle Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze sind berechtigt und auf Antrag von hierzu befugten Unternehmen verpflichtet, über die Zusammenschaltung zwecks Erbringung der betreffenden Dienste zu verhandeln, um die gemeinschaftsweite Bereitstellung von Diensten sowie deren Interoperabilität zu gewährleisten.

1.4. Die Mitgliedstaaten erhalten frühere Verpflichtungen der Richtlinien 97/33/EG⁽¹⁾, 98/10/EG⁽²⁾, und 92/44/EG⁽³⁾ in Bezug auf Zugang und Zusammenschaltung sowie des Vorschlags für eine Verordnung über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss⁽⁴⁾ solange aufrecht, wie dies die Ergebnisse einer Marktanalyse⁽⁵⁾ nahe legen.

1.5. Die von den Mitgliedstaaten befugten nationalen Regulierungsbehörden (NRB) fördern und garantieren einen angemessenen Zugang zu Netzen und deren Zusammenschaltung sowie die Interoperabilität der Dienste. Sie können nach einer Marktanalyse Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht zu Transparenz, getrennter Buchführung und Gleichbehandlung verpflichten und im letzteren Fall die Veröffentlichung eines hinreichend differenzierten Standardangebots verlangen. Weiters können die NRB Betreiber verpflichten, Zugang zu bestimmten Einrichtungen und zugehörigen Diensten zu gewähren und deren Nutzung zu gestatten. Abschließend können sie (unter Berücksichtigung der Investitionsrisiken des Betreibers) zur Preiskontrolle einschließlich kostenorientierter Preise verpflichten und bestimmte Auflagen in Bezug auf Kostenrechnungssysteme erteilen.

2. Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss vertrat in seiner Stellungnahme zum Kommunikationsbericht 1999 in Bezug auf Zugang und Zusammenschaltung die Ansicht, dass „ein regulierendes Eingreifen nur gerechtfertigt [ist], um Markt-

verhältnissen abzuwehren, bei denen ein effizienter und gesunder Infrastrukturwettbewerb nicht gewährleistet ist. Bei solchen Marktstörungen muss die Regulierungsmaßnahme aber spezifisch auf das Problem zugeschnitten, angemessen und vorübergehender Natur sein“.

2.2. Außerdem bemerkte der Ausschuss: „Soweit kurzfristige Maßnahmen zur Regulierung der Zugangsbedingungen für erforderlich erachtet werden (wie beispielsweise im Falle der Teilnehmeranschluss-Entbündelung), sollte das Augenmerk in der Hauptsache auf die Herbeiführung von Vereinbarungen zwischen Unternehmen gerichtet werden. Wenn dies nicht machbar ist, sollte der preisgebundene Zugang Anreize für Infrastrukturinvestitionen schaffen (beispielsweise durch die Einführung von Zeitlimits für spezifische Kostenrechnungsmechanismen) und in allen Mitgliedstaaten durchgängig angewandt werden. Die Entwicklung alternativer Zugangsoptionen muss sehr sorgsam im Auge behalten werden, und Empfehlungen an die nationalen Regulierungsbehörden über den Zugang sollten u. a. den Verzicht auf Regulierungsmaßnahmen beinhalten, soweit alternative Zugangsmöglichkeiten vorhanden sind“.

2.3. Der Ausschuss stellt fest, dass die Kommission in ihrem Vorschlag im Wesentlichen den in der obigen Stellungnahme vorgebrachten Bemerkungen des Ausschusses folgt.

2.4. Der Richtlinienvorschlag über Netzzugang und Zusammenschaltung ist sicher das für Wettbewerb und Investitionsbereitschaft wichtigste Legislativvorhaben. Das grundsätzliche Vertrauen, das auch in diesem Teil des Vorschlags in das Wettbewerbsrecht gesetzt wird, dürfte nach Ansicht des Ausschusses sowohl aus Sicht der Nutzer als auch der Diensteanbieter eine gute Balance zwischen rechtlichen Regelungen und den Bedingungen des Marktes bewirken.

2.5. Dem Richtlinienvorschlag zufolge soll die Zusammenschaltung bei den verschiedenen Anwendungen auf unterschiedliche Weise realisiert werden, weshalb ein Ansatz mit traditionellen Legislativmaßnahmen möglicherweise nicht greift. Allerdings ist es von dieser allgemeinen Betrachtung noch ein großer Schritt bis zu praktischen Entscheidungen, wann die Zusammenschaltung noch gerechtfertigt ist und wann sie einer Regulierung bedarf.

2.5.1. Der Ausschuss bemerkt in seiner Stellungnahme zum Vorschlag für die Rahmenrichtlinie (Ziffer 4.10.5), dass die Entwicklung voraussichtlich so verlaufen dürfte, dass sich rasch parallele, miteinander konkurrierende moderne Kommunikationsnetze etablieren werden. Diese Entwicklung dürfte vom übergeordneten Gedanken der Offenheit getragen sein, um eine möglichst große Verkehrsauslastung der Netze zu erreichen. Ähnlich wie bereits in der Internet-Welt werden die Marktteilnehmer eventuelle praktische Probleme, die unter ihnen auftreten, selbst lösen, oder der Netzverkehr wird sich andere Wege suchen. Letzteres war in den herkömmlichen Telefonnetzen nur selten möglich, was eine potentiell in das

(1) Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP); ABl. L 199 vom 26.7.1997 in der durch die Richtlinie 98/61/EG vom 24. September 1998 hinsichtlich der Übertragbarkeit von Nummern und der Betreiberwahl, ABl. L 268 vom 3.10.1998, geänderten Fassung.

(2) Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld, ABl. L 101 vom 1.4.1998.

(3) Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen, ABl. L 165 vom 19.6.1992, in der durch die Richtlinie 97/51/EG, ABl. L 295 vom 29.10.1997, und die Entscheidung 98/80/EG der Kommission vom 7. Januar 1998 geänderten Fassung.

(4) KOM(2000) 394 endg.; WSA-Stellungnahme im ABl. C 14 vom 16.1.2001.

(5) Nach Artikel 14 des Richtlinienvorschlags KOM(2000) 393 endg.

Marktgeschehen eingreifende Regelung der Zusammenschaltung begründete. Nach Auffassung des Ausschusses muss mit entsprechenden Versuchen zur Regulierung der neuen Netze gewartet werden, bis sich gezeigt hat, ob die alternativen Lösungswege der neuen Netze nicht doch zufriedenstellend funktionieren. Hinzu kommt, dass eine eventuelle Regulierung in der Internet-Welt wesentlich komplexer als im Bereich der Telefonie sein muss, was die Gefahr gravierender Marktstörungen birgt. In der Weise, wie dies bei traditionellen Diensten im Telefoniebereich der Fall ist, gibt es im Internet keine feste Palette von Diensten, für die starre Qualitätsmaßstäbe aufgestellt werden können.

2.6. Das Internet ist z. B. für alle Endnutzer zugänglich, die über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen. Offener Zugang für alle — das ist die Grundidee, nach der das Netz funktioniert. Wenn sich ein Marktteilnehmer nicht daran hält, kann er keine Netzkunden gewinnen oder Werbeflächen verkaufen. Für den Ausschuss spricht daher kaum etwas dafür, das Internet in eine Zusammenschaltungsregelung einzubeziehen. Darüber hinaus hat der Endnutzer mehrere verschiedene Alternativen des kostengünstigen Netzzugangs in seinem Heimatland oder über internationale Anbieter. Die am häufigsten genutzte Zugangsweise läuft über den Universaldienst im Telefoniebereich, der einen Netzanschluss per Modem umfasst.

2.7. Der Ausschuss hätte mehr detaillierte Beispiele begrüßt, um besser nachvollziehen zu können, für welche Fälle die Kommission die Anwendung der neuen Vorschriften für die Zusammenschaltung angedacht hat.

2.8. Der Ausschuss zweifelt nicht daran, dass die Kommission selbst grundsätzlich voll hinter der neuen Strategie steht, bis auf weiteres keine sektorspezifische Regulierung vorzusehen und statt dessen auf eine stärkere Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts zu vertrauen. An einigen Stellen enthält der Richtlinienvorschlag über den Netzzugang und die Zusammenschaltung jedoch Formulierungen, die so interpretiert werden können, dass sich die Kommission nicht völlig auf diese Strategie verlassen will.

2.8.1. So heißt es z. B. im Abschnitt „Konzept“ in der Begründung des Richtlinienvorschlags, dass noch bestehende Vorteile aus einer Monopolstellung den Wettbewerb weiterhin behindern können. Das wird kaum jemand bestreiten, doch im nächsten Satz steht, dass entsprechende Bedingungen bereichsspezifische Vorabregelungen des Mobilfunkmarktes mit nur vier oder fünf Marktteilnehmern rechtfertigen. Nach Auffassung des Ausschusses ist eine solche allgemeine Annahme erst möglich, wenn die Wirksamkeit des Wettbewerbs im Zuge der neuen Vorschriften bewertet wurde. Außerdem ist zu bemerken, dass die begrenzte Anzahl von Lizenzen in einigen Ländern offenbar eher auf Mängel in der Verwaltung als auf die Knappheit des Frequenzspektrums zurückzuführen ist.

2.8.2. Zudem sieht der Ausschuss die Gefahr einer Beeinträchtigung der Rechtssicherheit durch die Formulierung in Artikel 8, dem zufolge die nationalen Regulierungsbehörden mit vorheriger Zustimmung der Kommission Betreibern in Ausnahmefällen Verpflichtungen auferlegen können, die über diejenigen nach Artikel 9 bis 13 hinausgehen, sofern all diese Verpflichtungen „angesichts der in Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie [...] festgelegten Ziele gerechtfertigt [...] sind“. Der Ausschuss bezweifelt, ob es vertretbar ist, eine solche Unsicherheit darüber, welche Vorabregelungen in Betracht kommen können, entstehen zu lassen. Für Fälle, in denen ein Betreiber in marktbeherrschender Stellung seine Macht missbraucht, ist schließlich das allgemeine Wettbewerbsrecht da.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation“

(2001/C 123/11)

Der Rat beschloss am 25. Oktober 2000 gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags, den Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 7. Dezember 2000 an. Berichtersteller war Herr Lagerholm.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung am 24. und 25. Januar 2001 (Sitzung vom 24. Januar) mit 76 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Vorschlag der Kommission

1.1. Die vorgeschlagene Richtlinie ist Teil eines neuen Rechtsrahmens für alle Kommunikationsnetze und -dienste und soll die Konkurrenzfähigkeit des elektronischen Marktes gewährleisten. Auf der Grundlage des Vorschlags für eine Richtlinie über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste⁽¹⁾ soll der jetzige Vorschlag die Richtlinie 97/66/EG⁽²⁾ über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation ersetzen, präzisieren und ergänzen. Die Richtlinie muss an die Entwicklung der Märkte und Technologien angepasst werden, um den Nutzern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste unabhängig von der zugrunde liegenden Technologie den gleichen Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu bieten.

1.2. Besondere rechtliche und technische Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten sind insbesondere angesichts der zunehmenden Möglichkeiten zur automatischen Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Die von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften sollen harmonisiert werden, um Hemmnisse für den Binnenmarkt zu beseitigen.

1.3. Während die Betreiber öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste geeignete Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Sicherheit ihrer Dienste zu gewährleisten, sollen die Mitgliedstaaten die Vertraulichkeit der Nachrichten sicherstellen. Insbesondere sollen sie das Mithören, Abhören und Speichern untersagen. Verkehrs- und Standortdaten dürfen nur anonymisiert und mit Einwilligung des Teilnehmers verarbeitet werden.

1.4. Die Teilnehmer sollen Anspruch auf Rechnungen ohne Einzelgebührelnachweis haben. Anrufende Nutzer müssen die Möglichkeit haben, die Rufnummernanzeige zu verhindern, während es angerufenen Teilnehmern möglich sein muss, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige verhindert wurde, abzuweisen. Ausnahmen sind für Notrufe und, auf Antrag, bei belästigenden Anrufen vorgesehen.

1.5. Alle Teilnehmer sollen die Möglichkeit haben, die von Dritten veranlasste Anrufweiterschaltung zu ihrem Endgerät abzustellen. Sie sollen festlegen dürfen, ob und gegebenenfalls welche personenbezogenen Daten in öffentliche Verzeichnisse aufgenommen werden. Die Verwendung von automatischen Anrufsystemen (Voice-Mail-Systemen) und unerbetene Nachrichten zum Zweck der Direktwerbung sind nur mit Einwilligung der Teilnehmer gestattet.

1.6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine zwingenden Anforderungen in Bezug auf spezifische technische Merkmale für Endgeräte oder sonstige elektronische Kommunikationsgeräte gestellt werden. Erforderlichenfalls soll die Kommission Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Endgeräte mit allen Sicherheitsfunktionen ausgestattet sind.

1.7. Die Mitgliedstaaten können einzelne Bestimmungen im Interesse der Sicherheit des Staates, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und im Zusammenhang mit Straftaten einschränken. Die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG⁽³⁾ eingesetzte Datenschutzgruppe nimmt die dort festgelegten Aufgaben im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte, der Grundfreiheiten und der berechtigten Interessen wahr.

⁽¹⁾ KOM(2000) 393 endg.

⁽²⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997, ABL L 24 vom 30.1.1998.

⁽³⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 24. Oktober 1995, ABL L 281 vom 23.11.1995.

2. Bemerkungen

2.1. Voraussetzung für das gute Funktionieren elektronischer Kommunikation ist, dass der Nutzer seine personenbezogenen Daten schützen kann. Für eine derartige Kontrolle sind jedoch in erster Linie allgemeine Rechtsvorschriften über den Schutz der Privatsphäre — statt sektorspezifischer Maßnahmen — erforderlich. Obwohl der Schutz der Privatsphäre im Telekommunikationssektor als wichtiger und dringender empfunden wird, ist der Ausschuss der Meinung, dass diese Fragen unabhängig davon, ob es sich um elektronische oder „traditionelle“ Kommunikation handelt, geregelt werden sollten.

2.2. Die vorgeschlagene Richtlinie über den Datenschutz sollte sich daher auf Fragen konzentrieren, die spezifisch für die elektronische Kommunikation sind. Es wird befürchtet, dass die geltende allgemeine Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und die Richtlinie 97/66/EG über Datenschutz im Bereich der Telekommunikation weder vollständig umgesetzt noch konsequent angewandt worden sind. Auch die vor Kurzem verabschiedete Richtlinie 00/31/EG⁽¹⁾ über den elektronischen Handel und die Richtlinie 99/93/EG⁽²⁾ über elektronische Signaturen enthalten Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre im Kommunikationssektor. Es ist fraglich, ob nicht zumindest die erstgenannte Richtlinie in Begründung und Argumentation teilweise der nun vorgeschlagenen Richtlinie über den Datenschutz zuwiderläuft. Daher sollte sich der Richtlinienvorschlag auf bestimmte sektorspezifische Fragen konzentrieren, um Konflikte mit der für 2001 geplanten Überprüfung der allgemeinen Richtlinie 95/46/EG zu vermeiden.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 17.7.2000.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 19.1.2000.

2.3. Die Änderungsvorschläge zu der geltenden Richtlinie werden als begrenzt bezeichnet — was tatsächlich der Fall sein mag —, jedoch könnten die neuen Definitionen sehr viel weiter gehen. Vor der Revision der allgemeinen Richtlinie im nächsten Jahr könnte ein vernünftiges Ziel eine bloße Anpassung der geltenden Richtlinie an die technische Entwicklung sein, statt die Reichweite der Richtlinie weiter als für die Kommunikation als solche erforderlich auszudehnen.

2.4. Ein Beispiel für eine derartige notwendige Änderung ist dem Vorschlag für eine Richtlinie über Universaldienste zu entnehmen. Der Vorschlag in dieser Richtlinie, der darauf hinausläuft, dass für mobile 112-Gespräche sehr präzise Standortdaten obligatorisch sein sollten, wirft über Kostenaspekte und technische Überlegungen hinaus Fragen zum Schutz der Privatsphäre auf. Alle Systeme, die auf einer mit dem Endnutzer geteilten Kontrolle über Standortdaten aufbauen, bedeuten weniger Sicherheit im Falle einer Datenschutzverletzung. Auch wenn es in bestimmten Fällen offensichtlich nützlich ist, ein 112-Gespräch orten zu können, muss die Frage erlaubt sein, ob der Endnutzer nicht vor dem Beschluss über eine so umfassende Änderung konsultiert werden sollte.

2.5. Eine Reihe wichtiger Fragen stellt sich darüber hinaus im Zusammenhang mit dem Vorschlag, die elektronische Post in ein System aufzunehmen, das darauf aufbaut, dass Werbung enthaltende Nachrichten nur an solche Empfänger geschickt werden dürfen, die sich vorweg damit einverstanden erklärt haben, unerbetene Nachrichten zugesandt zu bekommen.

2.6. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt den Vorschlag über ein derartiges „Opt-in-System“ für gewerbliche elektronische Post. Der Ausschuss räumt gleichwohl ein, dass ein gravierender Nachteil des „Opt-in-Systems“ darin besteht, dass es ein Hindernis für die Entwicklung des elektronischen Handels sein könnte, und zwar auf eine die Unternehmen in der EU diskriminierende Weise. Kommerzielle Kommunikation ist die Voraussetzung für viele Internet-Dienste. Nach Ansicht des Ausschusses sollte jedoch das Verbraucherinteresse, unerwünschter Werbung ausweichen zu können, schwerer wiegen. Im übrigen findet in einer Reihe von Mitgliedstaaten bereits ein derartiges „Opt-in-System“ Anwendung.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste“

(2001/C 123/12)

Der Rat beschloss am 25. Oktober 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 7. Dezember 2000 an. Berichtersteller war Herr Lagerholm.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung am 24. und 25. Januar 2001 (Sitzung vom 24. Januar) mit 79 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Der Vorschlag der Kommission

1.1. Die vorgeschlagene Richtlinie ist Teil eines neuen, für alle Übertragungsnetze und -dienste geltenden Rechtsrahmens, durch den die Wettbewerbsfähigkeit des Marktes der elektronischen Kommunikation sichergestellt werden soll. Der gemeinsame Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste⁽¹⁾, der in der Richtlinie vorgeschlagen wird, soll die derzeit geltende Richtlinie 97/13/EG⁽²⁾ über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste ersetzen. Im Kommunikationsbericht 1999⁽³⁾ hatte die Kommission ernste Bedenken bezüglich der Umsetzung der Richtlinie geäußert.

1.2. In der Gemeinschaft gibt es zur Zeit kein einheitliches Konzept, nach dem Anbietern von Kommunikationsdiensten der Zugang zum Markt gewährt wird, sondern fünfzehn verschiedene nationale Regelungen. Zudem sollte die beginnende Entwicklung gesamteuropäischer Dienste aktiv unterstützt werden. Ein effizienter, funktionierender Binnenmarkt lässt sich durch eine rigorose Vereinfachung der einzelstaatlichen Regelungen erreichen.

1.3. Die vorgeschlagene Richtlinie soll für alle elektronischen Kommunikationsdienste und -netze eine Allgemeingenehmigung einführen und die Nutzung von Sonderrechten auf die Zuteilung von Funkfrequenzen und Nummern beschränken. Sie verringert die Zahl der Bedingungen, die Diensteanbietern auferlegt werden können, und soll sicherstellen, dass als Voraussetzung für die Gewährung des Marktzugangs keine Informationen verlangt werden und die Erfüllung der Genehmigungsbedingungen nur dann systematisch geprüft wird, wenn dies objektiv gerechtfertigt ist.

⁽¹⁾ KOM(2000) 393 endg.

⁽²⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997; ABl. L 117 vom 7.5.1997.

⁽³⁾ „Entwicklung neuer Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und zugehörige Dienste — Kommunikationsbericht 1999“ (KOM(1999) 539 endg.); WSA-Stellungnahme im ABl. C 204 vom 18.7.2000.

1.4. Durch die Vereinfachung der Verfahren würden die Verwaltungskosten erheblich gesenkt. Der Richtlinienvorschlag beschränkt die den Diensteanbietern auferlegten Gebühren auf die Verwaltungskosten und schreibt den Mitgliedstaaten vor, diese Gebühren zu veröffentlichen und gegebenenfalls eine Gebührenanpassung vorzunehmen.

1.5. Entgelte für die Nutzung des Frequenzspektrums und der Nummern sind erlaubt, wenn die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Transparenz, objektiv gerechtfertigten Begründung und Verhältnismäßigkeit beachtet werden und sie im Einklang mit den politischen Zielen hinsichtlich einer Förderung innovativer Dienste und des Wettbewerbs stehen. Die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen (CEPT) soll bei der Harmonisierung der Funkfrequenzuteilungen auch weiterhin eine wichtige Rolle spielen.

2. Bemerkungen

2.1. In seiner Stellungnahme zum Kommunikationsbericht 1999 vertrat der Wirtschafts- und Sozialausschuss die Auffassung, „dass eine Harmonisierung der Genehmigungsbedingungen sowohl in formeller als auch in praktischer Hinsicht erforderlich ist. Das System sollte auf Allgemeingenehmigungen basieren, soweit es nicht um den Zugang zu Frequenzen und Nummern geht. Entsprechend sollte die Vereinheitlichung auch nicht zur Einführung eines schwerfälligeren Regelungssystems auf Märkten führen, in denen beispielsweise für Allgemeingenehmigungen keinerlei vorherige Registrierung erforderlich ist“.

2.2. Der Ausschuss begrüßt den Richtlinienvorschlag wegen seiner Ausgewogenheit.

2.3. Er hält es für richtig, dass im Vorschlag die Frage der grundlegenden Genehmigungsbedingungen behandelt wird. Die Kommission weist zu Recht darauf hin, dass die Kosten für die Erteilung der jeweiligen Genehmigungen in einigen Fällen sehr hoch sind, ohne dass der Endnutzer einen Vorteil davon hat. Ein europäischer Binnenmarkt kann nur entstehen, wenn diese Kosten bei der Harmonisierung der Genehmigungsbestimmungen auf ein Mindestmaß begrenzt werden. In mehreren Mitgliedstaaten hat sich bereits gezeigt, dass das möglich ist.

2.4. Von großer Bedeutung ist, dass nicht branchenspezifische Bedingungen von den für die Genehmigung zu erfüllenden Kriterien getrennt werden. Der Ausschuss begrüßt, dass dies in Artikel 6 der Richtlinie ausdrücklich festgelegt wird. Positiv bewertet er auch die klare Aussage (in Erwägungsgrund 14), dass es nicht nötig ist, systematisch und regelmäßig den Nachweis der Erfüllung aller Bedingungen zu verlangen. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, um den Aufwand, den der Rechtsrahmen den Unternehmen verursacht, zu verringern.

2.5. Der Ausschuss teilt die Ansicht der Kommission, dass eine spezielle Genehmigung nur für die Zuteilung knapper Frequenzen und Telefonnummern vorgesehen werden sollte und Verwaltungsgebühren nur zur Deckung der Verwaltungskosten dienen dürfen, die durch die vorgeschlagene Minimalregelung entstehen. Offenbar wächst die Sorge, dass die IT-Nutzer gezwungen werden, die Kosten für die Nutzungsrechte an Funkfrequenzen mitzutragen, die die Verwaltungskosten beträchtlich übersteigen können und gar nichts mit dem Ergebnis von Lizenzversteigerungen zu tun haben.

2.6. Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Genehmigung muss nach Auffassung des Ausschusses um ein ausdrückliches Verbot der Erhebung von Einmalgebühren ergänzt werden, die nicht für Zwecke verwendet werden, die einer besseren Frequenznutzung dienen, bzw. nicht Teil eines Versteigerungsverfahrens oder eines anderen Systems sind, bei dem der Preis als Mittel zur Erreichung einer höheren Effektivität bei der Verteilung der Funkfrequenzen eingesetzt wird.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste“

(2001/C 123/13)

Der Rat beschloss am 16. Oktober 2000 gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags, den Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 7. Dezember 2000 an. Berichterstatter war Herr Lagerholm.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung am 24. und 25. Januar 2001 (Sitzung vom 24. Januar) mit 77 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Seit 1990 hat die Kommission schrittweise einen umfassenden Rechtsrahmen für die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes eingeführt. Dies war für die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der EU von entscheidender Bedeutung.

Eine fortschrittliche Kommunikationsindustrie ist auch Voraussetzung für den Übergang Europas zur Informationsgesellschaft. Auf der Tagung des Europäischen Rates am 23.-24. März 2000 in Lissabon wurde auf das Potential an Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung hingewiesen, das die Umstellung auf eine digitale, wissensgestützte Wirtschaft bietet. Der Rat hob vor allem hervor, dass europäische Unternehmen und Bürger Zugang zu einer kostengünstigen Kommunikationsinfrastruktur von Weltrang und einer breiten Palette von Diensten erhalten müssen.

1.2. Mit dem derzeitigen Rechtsrahmen für Telekommunikation wurden die Bedingungen für den effizienten Wettbewerb im Telekommunikationssektor in der Phase des Übergangs vom Monopolbetrieb zum vollständigen Wettbewerb geschaffen. Der neue Ordnungsrahmen für Kommunikationsinfrastruktur und dazugehörige Dienste soll schwerpunktmäßig darauf ausgerichtet sein, im Interesse der europäischen Bürger und zur Konsolidierung des Binnenmarktes einen offenen und konkurrenzfähigen Markt für Kommunikationsdienste zu fördern und auf Dauer zu sichern.

2. Vorschlag der Kommission

2.1. Angesichts der Konvergenz von Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie⁽¹⁾ sollte für alle Übertragungsnetze und -dienste ein einheitlicher Rechtsrahmen gelten. Dieser Rechtsrahmen soll aus der vorliegenden Rahmenrichtlinie sowie folgenden vier Rechtsakten bestehen:

- der Richtlinie über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste;
- der Richtlinie über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung;
- der Richtlinie über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten;
- der Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation;
- der Verordnung über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss.

2.1.1. Neben diesem Maßnahmenpaket liegt außerdem ein Vorschlag für einen Beschluss über einen Rechtsrahmen für die Frequenzspektrumpolitik der Gemeinschaft vor.

2.1.2. Diese Vorschläge stützen sich auf umfassende öffentliche Anhörungen zum Grünbuch zur Konvergenz, zum

(¹) „Grünbuch zur Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihren ordnungspolitischen Auswirkungen — Ein Schritt in Richtung Informationsgesellschaft“ (KOM(1997) 623 endg.); Stellungnahme des WSA, ABl. C 214 vom 10.7.1998.

Grünbuch zur Frequenzpolitik⁽²⁾ und auf den Kommunikationsbericht 1999⁽³⁾ zum bestehenden Rechtsrahmen.

2.2. Artikel 1 legt Zweck und Geltungsbereich des neuen Rechtsrahmens fest: Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, d. h. er erstreckt sich auf alle satellitengestützten und terrestrischen — einschließlich fester und drahtloser — Netze.

2.3. In Kapitel II der Rahmenrichtlinie werden die Grundsätze für die Einsetzung der nationalen Regulierungsbehörden (NRB) und bestimmte Verfahren festgelegt, die für sie gelten. Die Mitgliedstaaten gewährleisten ihre Unabhängigkeit und veröffentlichen ihre Zuständigkeitsbereiche. Die Richtlinie sieht weiter ein Beschwerderecht vor und stellt klar, dass jeglicher Rechtsbehelf bei einer von der Regierung unabhängigen Beschwerdestelle einzulegen ist. Die NRB werden berechtigt, Informationen von Marktteilnehmern einzuholen, um ihre Aufgaben effizient erfüllen zu können. Sie müssen die Beteiligten zu vorgeschlagenen Beschlüssen konsultieren und sind zur unparteiischen und transparenten Ausübung ihrer Befugnisse verpflichtet.

2.4. Gemäß Kapitel III sind die NRB verpflichtet, auf technologieneutrale Weise zu einem offenen, wettbewerbsorientierten Markt und zur Entwicklung des Binnenmarktes beizutragen und die Interessen der Bürger zu wahren. Sie fördern die Vereinheitlichung der Nutzung der Funkfrequenzen auf Gemeinschaftsebene und sorgen für ihre effiziente Verwaltung und die Bereitstellung adäquater Nummern und Nummerierungsbereiche nach transparenten, nichtdiskriminierenden und objektiven Kriterien. Es sollen zügige Verfahren zur Erteilung von Wegerechten und die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen eingeführt werden, die unter Umständen obligatorisch werden können.

2.5. Die allgemeinen Bestimmungen in Kapitel IV gelten für mehrere Richtlinien des neuen Rechtsrahmens. Diesen zufolge verfügt ein Unternehmen dann über beträchtliche Marktmacht, wenn es entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine wirtschaftlich starke Stellung einnimmt, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Mitbewerbern, Kunden und letztlich auch den Verbrauchern zu verhalten.

(²) „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Frequenzpolitik: die nächsten Schritte — Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch“ (KOM(1999) 538 endg.); Stellungnahme des WSA zum Grünbuch, ABl. C 169 vom 16.6.1999.

(³) „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Entwicklung neuer Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und zugehörige Dienste — Kommunikationsbericht 1999“ (KOM(1999) 539 endg.); Stellungnahme des WSA im ABl. C 204 vom 18.7.2000. „Mitteilung der Kommission — Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Kommunikationsbericht 1999 und Leitlinien für den neuen Rechtsrahmen“ (KOM(2000) 239 endg.); Stellungnahme des WSA im ABl. C 14 vom 16.1.2001.

2.6. Über einen Mitgliedstaat hinausreichende Märkte, die von der Kommission in ihrem (noch nicht vorgelegten) Beschluss über relevante Produkt- und Dienstleistungsmärkte genannt werden, sollen regelmäßigen Marktanalysen unterworfen werden. Falls eine Regulierungsbehörde im Rahmen einer solchen Analyse feststellt, dass der Wettbewerb in einem bestimmten geographischen Gebiet nicht greift, soll sie sektorspezifische Regulierungspflichten einführen bzw. beibehalten.

2.7. Andere Bestimmungen beziehen sich auf die Normung und die Beilegung von Streitigkeiten. Zur Harmonisierung des Binnenmarkts kann die Kommission Empfehlungen beschließen oder mit Hilfe des Ausschussverfahrens (Komitologie) verbindliche Harmonisierungsbestimmungen vorschreiben, wobei sie vom Kommunikationsausschuss unterstützt wird. Durch die Rahmenrichtlinie wird außerdem eine Hochrangige Kommunikationsgruppe mit beratender Funktion eingesetzt.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Die Sektoren Informationstechnologie (IT) und Telekommunikation haben sich während des vergangenen Jahrzehnts auf beeindruckende Weise entwickelt. Die europäischen Nutzer kommen bislang nicht immer in den Genuss der niedrigsten Preise, in den meisten Mitgliedstaaten können sie jedoch Dienste wählen, die ihren Bedürfnissen in einem Maße entsprechen, dass in weltweitem Maßstab einzigartig sein dürfte. In den meisten Mitgliedstaaten sinken die Preise zügig.

Dies wurde hauptsächlich durch technische Veränderungen ermöglicht, doch wären diese Möglichkeiten den Endnutzern nicht zugute gekommen, wenn die EU-Rechtsvorschriften im Telekommunikationsbereich nicht dem Wettbewerb durch die Abschaffung historischer Monopole und anderer Sonderrechte den Weg gebahnt hätten.

Auch wenn der Übergang von einem monopolistischen zu einem vom Wettbewerb geprägten Angebot noch nicht in allen Mitgliedstaaten und auf sämtlichen relevanten Märkten vollständig abgeschlossen ist, steht mit zunehmender Deutlichkeit fest, dass der Rechtsrahmen der 90er Jahre nicht ausreichend flexibel ist, um mit den heutigen schnellen Marktveränderungen Schritt zu halten. Dieser Wandel bedeutet, dass bestehende Waren und Dienstleistungen verbessert und neue geschaffen werden, was z. T. durch die Konvergenz neuer Technologien bedingt ist.

3.2. In seiner Stellungnahme zum Kommunikationsbericht 1999⁽¹⁾ der Kommission unterstützte der Wirtschafts- und

(1) „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Entwicklung neuer Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und zugehörige Dienste — Kommunikationsbericht 1999“ (KOM(1999) 539 endg.); Stellungnahme des WSA im ABl. C 204 vom 18.7.2000. „Mitteilung der Kommission — Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Kommunikationsbericht 1999 und Leitlinien für den neuen Rechtsrahmen“ (KOM(2000) 239 endg.); Stellungnahme des WSA im ABl. C 14 vom 16.1.2001.

Sozialausschuss den Vorschlag für einen neuen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation.

3.2.1. In dieser Stellungnahme begrüßte der Ausschuss

„insbesondere die Absicht, die vorgeschlagene Weiterentwicklung des Reglementierungsrahmens auf folgende Eckpunkte zu stützen:

- Förderung und Aufrechterhaltung eines offenen und wettbewerbsorientierten europäischen Marktes;
- Festigung des Binnenmarktes;
- stärkere Betonung der Wettbewerbsregeln und Vereinfachung und Reduzierung sektorspezifischer Rechtsvorschriften begleitet durch Empfehlungen, Leitlinien und Vereinbarungen zwischen Branchen. Abgesehen von dem Regulierungsbedarf für den Zugang zu knappen Ressourcen sollte sektorspezifische Regulierung nur in den Bereichen zum Einsatz kommen, in denen ein ausreichender Wettbewerb nicht stattfindet und dann auch nur für einen Übergangszeitraum;
- Neutralität bezüglich der Technologie, u. a. keine internetspezifischen Maßnahmen. Die technologisch neutrale Regulierung sollte jedoch nicht zu einer strengeren Regulierung neuer Dienste führen, sondern einen Rückbau der bestehenden spezifischen Reglementierung traditioneller Dienste beinhalten.“

3.2.2. Der Ausschuss vertrat die Ansicht, dass „nach Maßgabe der weiteren Ausgestaltung der detaillierten Sichtweisen der Kommission darauf zu achten sein wird, dass die vorstehenden Prinzipien auch auf Dauer im Vordergrund stehen werden. Des Weiteren wird möglicherweise auch dafür Sorge getragen werden müssen, dass die Umsetzung der Vorschläge nicht im Tempo des langsamsten Mitgliedstaates voranschreitet, sondern dass die sektorspezifische Regulierung durch allgemeine Wettbewerbsvorschriften betreffend die verschiedenen Märkte (geographische Lage und Dienstleistungen) ersetzt wird, in dem Maße, wie sich Wettbewerbsverhältnisse einstellen. Dies könnte ein größeres Problem im Zuge der Erweiterung der EU werden. Außerdem ist zu erwarten, dass die Erweiterung möglicherweise entsprechende Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Marktneulinge erforderlich machen wird.“

3.2.3. Der Ausschuss betonte außerdem „den globalen Charakter der konvergierenden Kommunikationsmärkte. Der vorgeschlagene europäische Rechtsrahmen darf nicht isoliert betrachtet werden. Es kommt darauf an, dass die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Akteure aufrechterhalten wird und gedeihen kann. Es besteht die Gefahr, dass eine regionale Regulierung zu einer Isolierung des regionalen europäischen Marktes gegenüber dem Weltmarkt führt, insbesondere dann, wenn zu starke Reglementierung das Spiel der Marktkräfte einengt. Deswegen sollte die Kommission unbedingt die Auswirkungen jedweder Maßnahmen auf die globale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie berücksichtigen.“

3.3. Der Ausschuss stellt mit Befriedigung fest, dass die Kommission die Grundzüge des vorgeschlagenen Rechtsrahmens nach den umfassenden öffentlichen Anhörungen zum Kommunikationsbericht 1999 beibehalten hat.

3.3.1. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der Grundsatz flexiblerer Vorschriften mit einer begrenzten Zahl öffentlicher Schutzmaßnahmen, durch den der Richtlinienvorschlag gegenwärtig gekennzeichnet ist, sowohl inhaltlich als auch zeitlich angebracht ist. Außerdem ist zu begrüßen, dass mit dem neuen Rechtsrahmen Prognostizierbarkeit und eine bessere Übereinstimmung mit den allgemeinen EU-Rechtsvorschriften im Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbereich angestrebt wird.

3.4. Der Ausschuss betont die Bedeutung einer schnellen Anpassung an die allgemeinen Bestimmungen. Der von der Kommission vorgeschlagene Zeitplan dürfte aus institutionellen und praktischen Gründen nicht weiter zu straffen sein. Er könnte sich jedoch im Verhältnis zur tatsächlichen Technologie- und Marktentwicklung als zu langsam erweisen und droht, die heute für den europäischen Sektor der elektronischen Kommunikation gegebene Wettbewerbsfähigkeit zu schmälern.

3.5. Der Ausschuss unterstützt das Ziel der Kommission, einen einheitlichen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in der EU einzuführen, und begrüßt den Grundtenor des Vorschlags. Einige Details in den verschiedenen Richtlinienvorschlägen findet jedoch nicht seine Unterstützung.

3.6. Zum Teil sind darin Formulierungen enthalten, die als widersprüchlich und nicht vollständig in Übereinstimmung mit den allgemeinen Richtlinien angesehen werden können. Diese Aspekte werden vom Ausschuss in seinen Stellungnahmen zum jeweiligen Richtlinienvorschlag behandelt.

4. Die Rahmenrichtlinie

4.1. Der WSA begrüßt die Tatsache, dass die Rahmenrichtlinie sich nur auf Fälle bezieht, in denen auf einem relevanten Markt kein Wettbewerb herrscht. Es ist zu begrüßen, dass die Definition des relevanten Marktes mit derjenigen in den EU-Wettbewerbsvorschriften übereinstimmt. Hier liegt eine Erfahrung vor, und das Ergebnis lässt sich mit vergleichsweise hoher Sicherheit voraussagen.

4.2. Inwieweit das Ergebnis der Marktanalyse zur Regulierung des Wettbewerbs im Voraus anstelle der traditionellen Regulierung im Nachhinein führen soll, ist Gegenstand einer Debatte in den Mitgliedstaaten. Es wird häufig die Meinung vertreten, dass im Voraus festgelegte Bestimmungen nur auf Unternehmen angewandt werden dürfen, die ihre marktbeherrschende Stellung durch Finanzierung ihrer Investitionen im

Rahmen eines Monopolsystems erreicht haben. Dies scheint auch mit dem Richtlinienvorschlag der Kommission, wie unter Ziffer 20 der Begründung zum Ausdruck kommt, übereinzustimmen. Nach Ansicht des Ausschusses sollte dies aber auch unmittelbar in der Richtlinie verankert werden.

4.3. Es ließe sich sogar die Ansicht vertreten, dass das Umkehrverfahren zum regulierenden Eingriff — d. h. die vorübergehende oder vollständige Aufhebung einer bestimmten Rechtsvorschrift nach Erfüllung ihres Zwecks — stärker betont werden sollte. Sowohl für den Endnutzer wie auch für den Anbieter ist mindestens genauso wichtig, dass eine Reglementierung nach Erfüllung ihres Zwecks nicht weiter besteht. Daher muss Spielraum für die Anwendungsstabilität gewährleistet sein, damit nicht sofort wieder zu einer Regulierung gegriffen wird, wenn eine — vielleicht vorübergehende — Entfernung von den festgelegten Zielen festgestellt wird.

4.4. Die Kommission schlägt vor, dass die bestehenden Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf ein neues System überführt werden sollen. Nach Ansicht des Ausschusses muss dann jedoch klargestellt werden, dass die geltenden Rechtsvorschriften nur solange angewendet werden sollen, bis die erste Marktanalyse gemäß der neuen Richtlinie durchgeführt worden ist. Dies hätte eindeutig aus dem Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie hervorgehen sollen.

4.5. Ein wesentlicher Aspekt ist die Vorhersehbarkeit der Rechtsvorschriften. Vertrauen in die Wettbewerbsbestimmungen pflegt die Vorhersehbarkeit zu begünstigen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die Anwendung eines gemeinsamen Rechtsrahmens dennoch stark zu einer unterschiedlichen Auslegung durch die Mitgliedstaaten führen kann, was aus der Mitteilung über Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht im Mobilfunkmarkt hervorging. Während es sich beim Telefondienst weitgehend um einen nationalen Dienst handelte, tendieren die neuen IT-Dienste zur zügigen Internationalisierung, was eine stärker harmonisierte Auslegung, als im bestehenden System verfügbar, erforderlich macht.

4.6. Daher unterstützt der WSA den Gedanken der Erstellung von Verzeichnissen über vertretbare Eingriffe durch die nationalen Regulierungsbehörden und einer Mitteilungspflicht für geplante Regulierungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit Artikel 6. Es ist jedoch fraglich, ob eine vollständige Konsultation aller Mitgliedstaaten in der Praxis mit der für die Regulierung des IT-Markts notwendigen hohen Geschwindigkeit vereinbar ist. Es liegt auf der Hand, dass sich dieses Problem im Zuge der Erweiterung der Union und die dadurch bedingte Zunahme der Unterschiede zwischen den Kommunikationssektoren der Mitgliedstaaten noch verstärken dürfte. Daher sollte erwogen werden, ob das übliche Verfahren für die Harmonisierung von Regulierungsmaßnahmen so gestaltet werden kann, dass eine Maßnahme der Kommission lediglich mitgeteilt werden muss.

4.7. Der Ausschuss ist außerdem besorgt darüber, dass die Kommission z. B. gemäß Artikel 14 formell nur dazu verpflichtet ist, die nationalen Regulierungsbehörden zu konsultieren. Nach Ansicht des Ausschusses müssten auch die Nutzer und die Industrie auf eine mit den erforderlichen knappen Fristen vereinbare Weise konsultiert werden. Der Ausschuss ist insbesondere besorgt über Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie. Danach kann jede Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde von der Kommission geändert oder aufgehoben werden.

4.8. Gemäß der Rahmenrichtlinie soll die Kommission — zumindest vorübergehend — das Recht haben, die Durchführung von Beschlüssen der nationalen Regulierungsbehörden über Maßnahmen auf Grundlage der oben genannten Artikel und in Zusammenhang mit der Frequenzzuweisung und -zuteilung zu untersagen. Diese Einschränkung des Beschlussrechts der Mitgliedstaaten wird mit der entscheidenden Bedeutung der Marktdefinitionen und der Zusammenschaltung für das Funktionieren des Binnenmarktes begründet. Dem Subsidiaritätsprinzip zufolge ist die Ebene der Gemeinschaft das niedrigste Niveau, auf dem diese Beschlüsse getroffen werden können. Selbstverständlich muss der Artikel eine angemessene und mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit übereinstimmende Anpassung erfahren. Diese Einschränkung sollte nicht auf andere als die in dem Artikel genannten Regulierungsmaßnahmen ausgedehnt werden können.

4.8.1. Falls die Zuweisung von Frequenznutzungsrechten auf Grundlage von Artikel 8.6 gemäß dem in Artikel 6 beschriebenen Verfahren stattfinden soll, muss klargestellt werden, inwieweit ein bestimmtes Zuweisungsverfahren von derart internationaler Bedeutung ist, dass es nicht besser auf nationaler Ebene vorgenommen werden könnte. Der Großteil der Frequenznutzungsrechte dürfte sich auf die Nutzung in einem Mitgliedstaat beziehen, ohne wesentliche Folgen für die EU in ihrer Gesamtheit zu haben. Um ggf. auftretende Störungen in Grenzgebieten praktisch lösen zu können, besteht eine Reihe gut funktionierender internationaler Verfahren, die sich auf die ITU-Vollzugsverordnung stützen. Ein Verfahren gemäß Artikel 6 sollte daher auf für den Wettbewerb im gesamten IT-Sektor bedeutende Bereiche, wie GSM oder UMTS, begrenzt werden.

4.9. Der Wortlaut von Artikel 4 über das Recht, Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde einzulegen, scheint in einem wichtigen Punkt unklar zu sein. In Artikel 4.1 heißt es u. a., dass bis zum Abschluss eines solchen Verfahrens „die Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde ihre Gültigkeit behält“. Es muss klar gestellt werden, dass dies die Möglichkeit eines Betroffenen, die Aufschiebung der Durchführung einer Entscheidung einer NRB bis zum Abschluss des Verfahrens zu erreichen, in den Mitgliedstaaten, in denen dies zulässig ist, unberührt lässt.

4.10. Der Ausschuss hält den von der Kommission verfolgten Grundsatz der Technologieneutralität für begrüßenswert, betont jedoch, dass dieses Ziel kurzfristig kaum zu erreichen ist.

4.10.1. Technologieneutralität darf nicht so ausgelegt werden, dass Vorschriften, die für traditionelle Dienste vorgesehen waren, auf neue Bereiche angewendet werden. Ein Beispiel dafür, wie dies fehlschlagen kann, ist nach Ansicht des Ausschusses der Vorschlag über die Regulierung der Zusammenschaltung.

4.10.2. Die Vorschriften über die Zusammenschaltung haben ihren Ursprung im Telefondienst, bei dem es sich um einen standardisierten Übertragungsdienst mit standardisierten Nutzerterminals handelt. Die Zusammenschaltung kann dabei leicht definiert werden: Alle sollen Zugang zum Telefondienst haben und über diesen erreicht werden können, unabhängig davon, an welchen Telefondienst sie angeschlossen sind. Dadurch, dass neuere Dienste auf der Grundlage des Telefondienstes entwickelt werden, fällt z. B. auch der Telefaxdienst unter die Zusammenschaltung.

4.10.3. Auf dem Internetprotokoll (IP) basierende Dienste, insbesondere das Internet selbst, sind keineswegs so einheitlich, eng abgegrenzt und ohne Wahlmöglichkeit für die Kunden wie der Telefondienst. Hinsichtlich der IP-Dienste wählen die Kunden je nach Anwendungsart verschiedene Zugänge. Eine Kunde kann über ein UMTS-Telefon oder einen PC verfügen, um im Netz zu kommunizieren. Der Kunde kann über ein Modem oder mittels Breitbandanschluss mit 10- bis 20-mal größerer Kapazität an das Telefonnetz angeschlossen sein. So kann es nur sinnvoll sein, z. B. für einen teuren Breitbandanschluss zu bezahlen, wenn der Kunde gleichzeitig bereit ist, für das Herunterladen von Diensten, wie z. B. bewegliche Bilder, aufzukommen. Für „normales Surfen“ reicht ein Zehntel der für bewegliche Bilder nötigen Kapazität vollkommen aus.

4.10.4. In der IP-Welt herrscht also nicht die grundsätzliche Gleichheit aller wie im Telefonnetz, auf dem der traditionelle Zusammenschaltungsbegriff aufbaut. Nicht alle IP-Dienste können in der Praxis in allen elektronischen Kommunikationsnetzen weiter übertragen werden, da beträchtliche Kapazitätsunterschiede herrschen können. Netze mit geringerer Kapazität könnten vollständig blockiert werden, falls die obligatorische Zusammenschaltung eingeführt werden sollte. Die Alternative könnte in einem kostspieligen Upgrading bestehen.

4.10.5. Das Fehlen von Zusammenschaltungsrechten dürfte nach Ansicht des Ausschusses jedoch kaum Probleme verursachen. In den meisten Mitgliedstaaten findet ein sehr zügiger Ausbau paralleler Breitbandinfrastrukturen im Wettbewerb statt. Die Eigentümer dieser Strukturen haben mithin ein großes wirtschaftliches Interesse daran, durch Offenheit so viel Verkehr wie möglich anzuziehen; Transparenz ist auch eine Forderung der Nutzer des Internets. Es scheint eher die Gefahr zu bestehen, dass bestimmte neue Infrastrukturen auf ungesunde Weise konkurrieren könnten, indem sie sich auf verbliebene Sonderrechte, z. B. bei der Stromversorgung oder der physischen Kommunikation, verlassen als die Gefahr einer Begrenzung des elektronischen Kommunikationsflusses.

4.10.6. Selbstverständlich können schnell wachsende Märkte, wie der für Breitbanddienste, zeitweise einen Mangel an tatsächlichem Wettbewerb aufweisen, der bei statischer und rein formalistischer Betrachtung als beherrschende Marktstellung betrachtet werden könnte. Falls dies wiederum als Grundlage für die Forderung nach Orientierung der Gebühren an den Kosten herangezogen würde, könnte dies nach Ansicht des Ausschusses einen Rückgang der Investitionsneigung und

langfristig eine Gefährdung des Wettbewerbs bedeuten. Es ist wichtig, zu erkennen, dass die Verhältnisse auf diesen neuen Märkten durch einen entscheidenden Unterschied zum Bezugsrahmen des Zusammenschaltungsbegriffs — dem traditionellen Telefondienst — gekennzeichnet sind, da dort der Hauptteil der Netzinvestitionen bereits erfolgt ist und der Grund für die Regulierung darin besteht, den historischen Wert auf bestmögliche Weise zu nutzen.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft“

(2001/C 123/14)

Der Rat beschloss am 4. Oktober 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 9. Januar 2001 an. Berichterstatter war Herr Hernández Bataller.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung am 24. und 25. Januar 2001 (Sitzung vom 24. Januar) mit 80 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Gemeinschaftsinstitutionen befassen sich mit dem Thema Frequenzpolitik aufgrund der intensiven Nutzung des Frequenzspektrums, des komplexen Entscheidungsverfahrens zur Frequenzzuweisung und -zuteilung, der weltweiten Expansion infolge der technologischen Konvergenz verschiedener Dienste, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Notwendigkeit, die Grundsätze des Binnenmarktes und die Interessen der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu sichern.

1.2. In dem „Grünbuch zur Frequenzpolitik in Verbindung mit Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft für Bereiche wie Telekommunikation, Rundfunk, Verkehr und FuE“⁽¹⁾ erörterte die Kommission fünf zentrale Themen:

- Strategische Planung der Frequenznutzung,
- Harmonisierung der Frequenzzuweisungen,
- Frequenzzuteilungen und Genehmigungen,
- Funkgeräte und Normen,
- Institutionelle Rahmenbedingungen für die Frequenzkoordinierung.

1.3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßte seinerzeit das Grünbuch, denn er erachtete das Frequenzspektrum als Rückgrat zahlreicher wichtiger Industriezweige und vertrat die Meinung, dass künftig neben den technischen Aspekten auch der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Dimension des Frequenzspektrums Rechnung getragen werden sollte.

⁽¹⁾ KOM(1998) 596 endg.; Stellungnahme des WSA vom 16.6.1999 in ABl. C 169.

1.3.1. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die EU einen größeren und besser koordinierten Einfluss auf die Frequenzpolitik ausüben.

1.4. In diesem Bestreben erarbeitete die Kommission eine Mitteilung über das Thema „Frequenzpolitik: die nächsten Schritte. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch“, die der Telekommunikationsrat in seiner Sitzung am 30. November 1999⁽¹⁾ erörterte und in der drei Initiativen vorgeschlagen wurden:

- Einsetzung einer frequenzpolitischen Sachverständigen-Gruppe, die frequenzpolitische Fragen auf Gemeinschaftsebene behandelt;
- Schaffung eines Rechtsrahmens für die Frequenzpolitik, der sektorspezifische Entscheidungen beispielsweise zur satellitengestützten Privatkommunikation (S-PCS) und zum universellen mobilen Telekommunikationssystem (UMTS) ersetzt;
- Vorlage einer Mitteilung über die politischen Ziele der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Tagesordnung der Weltfunkkonferenzen (WRC).

2. Vorschlag der Kommission

2.1. Ziel des Vorschlags ist es, die harmonisierte Verfügbarkeit und die effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums zu gewährleisten, wo dies zur Durchführung der Gemeinschaftspolitik in Bereichen wie Kommunikation, Verkehr, Rundfunk und Forschung und Entwicklung (FuE) erforderlich ist.

2.2. Es soll ein Rahmen geschaffen werden, der ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den frequenzpolitischen Erfordernissen zur Durchführung der gemeinschaftlichen Politik, sofern den gegenwärtigen institutionalisierten Verfahren für die Frequenzverwaltung Rechnung getragen wird, und der Wahrung der Interessen der Gemeinschaft auf internationaler Ebene gewährleistet.

2.3. Aufgrund der durchgeführten öffentlichen Anhörung vertritt die Kommission die Auffassung, dass in den Bereichen, die eine Harmonisierung erfordern, auch Rechtssicherheit und geeignete Verfahren nötig sind, um der CEPT Aufträge für die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Frequenzharmonisierung auf europäischer Ebene und entsprechender Vorschläge für ITU/WRC erteilen zu können. Rechtssicherheit ist ebenfalls erforderlich, um die Durchführung vereinbarter Harmonisierungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

2.4. Der Frequenzbedarf war bisher noch nicht Gegenstand von gemeinschaftlichen Regelungen in anderen Politikbereichen der Gemeinschaft als dem Telekommunikationsbereich (wie terrestrischer und satellitengestützter Fernseh- und Ton-

rundfunk, Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehr, Ortung, Navigation und Präzisionszeitgebung, Erdbeobachtung und Radioastronomie). Der vorliegende Vorschlag soll die nötige politische und rechtliche Grundlage schaffen, mit der sichergestellt wird, dass Funkfrequenzen zur Durchführung der Gemeinschaftspolitik in allen diesen Bereichen jetzt und in Zukunft verfügbar sind.

2.5. Die wesentlichen Ziele des Vorschlags sind folgende:

- Schaffung eines politischen Gremiums, der „Hochrangigen Gruppe für Frequenzpolitik“, das auf technische, marktliche und regulatorische Entwicklungen im Bereich der Funkkommunikation reagiert und die Konsultation aller einschlägigen Kreise von Funkfrequenznutzern erlaubt. Dieses politische Gremium soll die Kommission in der Frage beraten, wie die Frequenzen am besten innerhalb verschiedener Nutzerkreise und Länder und zwischen diesen aufgeteilt werden;
- Schaffung eines Rechtsrahmens für eine gegebenenfalls erforderliche Harmonisierung der Frequenznutzung;
- Sicherstellung der Bereitstellung koordinierter und aktueller Informationen über Nutzung und Verfügbarkeit von Funkfrequenzen in der EG;
- Sicherstellung, dass entsprechende gemeinschaftliche und europäische Standpunkte im Hinblick auf internationale Verhandlungen über Frequenzen erarbeitet werden, in denen es um Fragen geht, die Gegenstand der Gemeinschaftspolitik sind.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt den Vorschlag für eine Entscheidung über einen Rechtsrahmen, der die harmonisierte Verfügbarkeit und die effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums gewährleisten soll, wo dies zur Durchführung der Gemeinschaftspolitik in Bereichen wie Kommunikation, Verkehr, Rundfunk und Forschung und Entwicklung (FuE) erforderlich ist. Auf diese Weise kann für alle Funkkommunikationsdienste eine rationelle, gerechte, effiziente und wirtschaftliche Nutzung der Frequenzen sichergestellt werden, wenn folgenden Erfordernissen Rechnung getragen wird:

- der Bedeutung der strategischen Planung bezüglich der Frequenznutzung;
- der notwendigen Harmonisierung der Frequenzzuteilung;
- der Unzulänglichkeit des Preismechanismus als Instrument für die Frequenzzuweisung für Universaldienstleistungen.

(1) KOM(1999) 538 endg., <http://ispo.cec.be.spectrumgp/>

3.1.1. Der Ausschuss hält nach wie vor das Ziel des Vorschlags für notwendig, bei den Bewertungsverfahren ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den bisher rein technischen Aspekten und den künftig stärker einzubeziehenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten dieser immer knapper werdenden Ressource sicherzustellen.

3.2. Der Ausschuss stellt fest, dass in dem Vorschlag nicht vorgesehen ist, im Konfliktfall zwischen dem öffentlichen Interesse und den privaten Interessen von Gruppen oder Unternehmen, die die knappe Ressource Frequenzspektrum für ihre eigenen Zwecke nutzen wollen (und durch ihre Vorhaben beispielsweise den territorialen Zusammenhalt gefährden könnten), immer das öffentliche Interesse zu gewährleisten. Die durch den Vorschlag angestrebte effiziente Frequenzverwaltung auf der Grundlage neutraler technologischer Gesichtspunkte ist diesbezüglich unzulänglich.

3.3. Die gemeinschaftliche Frequenzpolitik muss sicherstellen, dass der Wettbewerb zwischen den Diensteanbietern und die Effizienz ihrer Dienste auf dem Binnenmarkt nicht beeinträchtigt werden. Diesbezüglich erfüllt den Ausschuss mit Sorge, dass sich in einigen Bereichen bei der Frequenznutzung in der Gemeinschaft bereits monopol- bzw. oligopolartige Ausgangssituationen abzeichnen. Dies könnte mittelfristig auf die UMTS-Lizenzen zutreffen, wenn die Bewerber Verbindungen eingehen, sich zu Vereinigungen zusammenschließen oder Unternehmenszusammenschlüsse oder -übernahmen durchführen. Bei der Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Interessen und bei der Frequenzzuweisung und -zuteilung bedarf es sorgfältiger Abwägung und geeigneter Maßnahmen für die Aufrechterhaltung eines gesunden Wettbewerbs.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der Ausschuss befürwortet im Hinblick auf eine Verbesserung der Frequenznutzung eher eine Harmonisierung der Nutzungsentgelte und -rechte auf Gemeinschaftsebene als die Versteigerung der Lizenzen, da die Harmonisierung den Wettbewerb und die Kostendegression fördern würde. Die Einnahmen sollten in die Verbesserung der Frequenzverwaltung fließen.

4.2. Der geplante Verfahrensrahmen sollte auf die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts abstellen. Es ist zu vermeiden, dass aufgrund der Lizenzvergabeverfahren bestimmte benachteiligte Gebiete über die Tarifgestaltung die Infrastrukturen in anderen Gebieten mitfinanzieren, dadurch dass die Kosten der Frequenzvergabe über die Gebühren gedeckt werden. Der Verfahrensrahmen muss auf jeden Fall Wettbewerbsverzerrungen und Quersubventionen ausschließen.

4.3. In Bezug auf den Frequenzwert warnt der Ausschuss davor, dass die Versteigerung und der Verkauf definierter, reglementierter Frequenznutzungslizenzen negative Auswir-

kungen auf den Arbeitsmarkt zeitigen und die Kosten für den Verbraucher steigern werden, wenn sich die höheren Kosten für die Nutzung der Frequenzen und die gestiegene Kapitalintensität auf die Gebühren für die Dienste niederschlagen.

4.4. Der Ausschuss erachtet es als notwendig, das höchstmögliche Verbraucher- und Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten und die Forschungsanstrengungen in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern zu verstärken.

4.4.1. In den geplanten Bestimmungen für die „Hochrangige Gruppe für Frequenzpolitik“ und den „Funkfrequenzausschuss“ wird die institutionalisierte Mitwirkung der organisierten Zivilgesellschaft nicht ausreichend berücksichtigt.

4.4.2. Es wäre daher die Einrichtung eines „Europäischen Funkfrequenzforums“ mit Sitz im WSA vorzuschlagen, in dem alle betroffenen Parteien — Industrie, Gewerkschaften, Verbraucher, Hochschulen, Kommunen und die organisierte Zivilgesellschaft im allgemeinen — vertreten sind. Die Forumsmitglieder könnten obligatorische Berichte vorlegen und ihre Anliegen auf transparente Weise der „Hochrangigen Gruppe für Frequenzpolitik“ und dem „Funkfrequenzausschuss“ zur Kenntnis bringen.

4.4.3. Ein solches Forum wäre der geeignete Adressat für alle Probleme im Zusammenhang mit Funkfrequenzen und könnte zur Lösung der bestehenden Probleme beitragen.

4.5. Die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten und veröffentlichten Informationen sollten in einem einheitlichen Format möglichst weit verbreitet werden, sodass ein Vergleich zwischen der Frequenznutzung an jedem Ort angestellt werden kann.

4.6. Alle Mitgliedstaaten müssen über ein zentrales, öffentliches Informationssystem verfügen, in dem alle — außer den als Geheimsache eingestuft — Informationen über die Frequenznutzung enthalten sind, wobei die Mitgliedstaaten, von dieser Ausnahme abgesehen, auf Anfrage auch Informationen über die Frequenzzuteilung erteilen müssen.

4.7. Die Veröffentlichung von Informationen über Frequenzen ist wichtig und muss gefördert werden. Sie bringt nur dann echte Vorteile, wenn alle für eine wirksame Nutzung notwendigen Daten darin enthalten sind.

4.8. Abgesehen von den im Anhang aufgeführten Informationen müssten die Mitgliedstaaten entsprechend den vom vorgeschlagenen Forum festgestellten Erfordernissen ergänzende Informationen liefern. Zunächst könnte dies beispielsweise folgende Aspekte betreffen:

— die Nutzung der zugeteilten Bänder: Nutzerzahl, Auslastungsgrad usw.;

- die wirtschaftlichen und steuerlichen Bedingungen sowie die zeitliche Begrenzung und die Verlängerungsmöglichkeiten der Lizenzen sowie;
- die Identifizierung der Lizenznehmer. Daraus könnten Informationen über die Konzentration der Frequenznutzung und über mögliche regionale und soziale Ungleichgewichte abgeleitet werden, so dass rechtzeitig korrigierend eingegriffen werden könnte;
- Konflikte bei der Frequenzuteilung und -nutzung sowie Abhilfemaßnahmen und Lösungswege in den einzelnen Mitgliedstaaten;
- offene Konflikte zwischen Mitgliedstaaten oder mit Drittstaaten über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums.

4.9. Beim Funkfrequenzspektrum handelt es sich um eine natürliche Ressource, die nicht im Alleingang durch die einzelnen Mitgliedstaaten verwaltet werden darf, sondern eine koordinierte Aktion auf Gemeinschaftsebene erfordert, die dann eine wirksame einzelstaatliche Frequenzverwaltung ermöglicht.

4.9.1. Nach Ansicht des Ausschusses wird die in dem Entscheidungsvorschlag vorgesehene Verfahrensweise bezüglich der Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen dazu beitragen, den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit, die Stellung Europas auf dem Weltmarkt und die der Europäischen Union in internationalen Foren zu stärken.

4.9.2. Der Ausschuss hält es wie auch die Kommission für erforderlich, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen gemeinsamen politischen Standpunkt festzulegen und damit die Koordination auf Gemeinschaftsebene sicherzustellen.

4.9.3. In den internationalen Foren (ITU, WRC, CEPT) sollten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten unter Beachtung des Gegenseitigkeitsprinzips eine möglichst offene Position beziehen.

5. Schlussfolgerungen

5.1. Der Ausschuss hält es für erforderlich, auf Gemeinschaftsebene einen dauerhaften, stabilen und einheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen, der die harmonisierte Verfügbarkeit des Frequenzspektrums gewährleistet und Rechtssicherheit bietet.

5.2. Im Zuge dieser Maßnahmen können die interaktiven Verbindungen ausgebaut werden, um auch in benachteiligten oder bevölkerungsschwächeren Gebieten Dienste anzubieten, den Zugang zu den Informationsdiensten und dem elektronischen Handel in der gesamten Gemeinschaft sicherzustellen und so zum regionalen Zusammenhalt und zur Entwicklung der Informationsgesellschaft beizutragen.

5.3. Letztendliches Ziel jedweder Frequenzpolitik muss es sein, den Bürgern qualitativ hochwertige Dienste zu bieten und das gesellschaftliche Interesse zu gewährleisten; der Ausschuss lehnt daher eine rein kommerziell ausgerichtete Frequenzpolitik ab, denn der wirtschaftliche und soziale Wert der Funkfrequenznutzung lässt sich nicht nur durch die Gewinnmöglichkeiten der Betreiber bemessen, sondern hängt darüber hinaus in großem Maße vom Umfang der angebotenen Dienste, der Nutzerzahl und unbedingt auch von der Verbesserung der Lebensqualität der Bürger ab.

5.4. Die Frequenzzuweisung kann nicht ungeachtet der Anwendungen bzw. der spezifischen Dienste erfolgen, für die die Frequenzbänder genutzt werden sollen. In diesem Zusammenhang wäre eine Harmonisierung der einzelstaatlichen Verfahrensweisen (in Bezug auf die Grundsätze für die Tarifgestaltung, die Versteigerung von Frequenzen und die Schaffung eines Sekundärmarktes für Funkfrequenzen) wünschenswert, wobei die Einnahmen möglichst in die Forschung und den Einsatz der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und damit die Entwicklung der Informationsgesellschaft investiert und nicht als Steuereinnahmen verbucht werden sollten.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss ‚Die Preisgestaltung als politisches Instrument zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Wasserressourcen‘“

(2001/C 123/15)

Die Kommission beschloss am 27. Juli 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 175 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 20. Dezember 2000 an. Berichterstatterin war Frau Sánchez Miguel.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung (Sitzung vom 24. Januar 2001) mit 82 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die breit angelegte Debatte auf europäischer Ebene über die Wasserpolitik, an der sich Wissenschaftler, Umweltorganisationen, Vertreter der Verbraucher und der am stärksten betroffenen Sektoren — Landwirtschaft und Industrie — beteiligt haben, führte zum Vorschlag für eine Wasserrahmenrichtlinie⁽¹⁾, die eine nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen zum Ziel hat.

1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss befürwortete sowohl die Mitteilung der Kommission über die Wasserpolitik der Europäischen Gemeinschaft⁽²⁾ als auch den Entwurf der Wasserrahmenrichtlinie⁽³⁾. Allerdings hielt er es für notwendig, konkrete Regeln für die Wasserpreisgestaltung aufzustellen, um einen nachhaltigen Umgang mit Wasserressourcen zu fördern.

1.3. Der Ausschuss ist sich auch darüber im Klaren, welche Bedeutung der „Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik“ in Bezug auf die Durchführung der Wasserrahmenrichtlinie hat⁽⁴⁾.

2. Zielsetzungen der Mitteilung

2.1. Die Wasserpreisgestaltung zielt in erster Linie darauf ab, über eine Koppelung der Preise an die verbrauchte Wassermenge und die verursachte Umweltverschmutzung auf eine nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen hinzuwirken.

2.2. Es ist wichtig, die der Theorie und Praxis der Wasserpreisgestaltung zugrunde liegenden Konzepte darzulegen und insbesondere die verschiedenen Kostenarten zu erläutern, die im Interesse der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden müssen:

— die finanziellen Kosten für Wasserdienstleistungen, einschließlich der Bereitstellung und Verwaltung dieser Dienste. Dazu gehören alle Betriebs- und Wartungskosten sowie Kapitalkosten.

— die Umweltkosten, d. h. die Kosten für Schäden, die der Wasserverbrauch für Umwelt, Ökosysteme und Personen mit sich bringt, die die Umwelt nutzen.

— die Ressourcenkosten, d. h. die Kosten, die anderen Nutzern aufgrund entgangener Nutzungsmöglichkeiten entstehen, z. B. in Verbindung mit einer übermäßigen Grundwasserentnahme.

2.3. Die Leitlinien für eine Wasserpreisgestaltung, die dem Umweltschutz und der wirtschaftlichen Effizienz Rechnung trägt, stützen sich auf folgende Aspekte:

— Verbesserung der Wissens- und Informationsgrundlagen unter Berücksichtigung der Wassernachfrage und der Schätzung der Kosten für Wasserdienstleistungen und -nutzung.

— Festsetzung adäquater Wasserpreise dergestalt, dass die Deckung der Kosten für jeden Sektor (Landwirtschaft, Haushalte und Industrie) gewährleistet und sowohl Oberflächengewässer als auch Grundwasser berücksichtigt ist.

— Das Einzugsgebiet als geeignete Grundlage zur Ermittlung von ökologischen und wirtschaftlichen Kosten, da externe ökologische Faktoren auf dieser Ebene zum Tragen kommen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Wasserrahmenrichtlinie zufolge wird eine Wasserpreisgestaltung wesentlich dazu beitragen, dass der nachhaltige Umgang mit den Wasserressourcen gefördert wird, die für Wasserdienstleistungen anfallenden Kosten gedeckt werden und sich die Erreichung der gesetzten Ziele wirtschaftlich lohnt.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000.

⁽²⁾ ABl. C 30 vom 30.1.1997.

⁽³⁾ ABl. C 355 vom 21.11.1997.

⁽⁴⁾ ABl. C 268 vom 19.9.2000.

3.2. Der Ausschuss bekräftigt nachdrücklich das Konzept, dass der Wasserpreis die Ressourcenverknappung angemessen widerspiegeln muss, um die Nutzer zur Senkung des Verbrauchs und Verringerung der Verschmutzung zu bewegen. Dazu wäre noch Folgendes anzumerken:

3.2.1. Auch wenn außer Frage steht, dass ein Großteil des Wasserverbrauchs an die für die Wirtschaft äußerst wichtigen Produktionstätigkeiten (Landwirtschaft, Industrie, Tourismus usw.) geknüpft ist, muss berücksichtigt werden, dass Wasser nicht einfach ein Wirtschaftsgut ist, sondern für ein wesentliches Menschenrecht steht und für die Ökosysteme unabdingbar ist. Diese Dimensionen müssen angemessen berücksichtigt werden, um zu verhindern, dass entgegen der Absicht der Kommission in der Praxis ausschließlich wirtschaftliche Aspekte zum Tragen kommen. Insofern ist die lebenswichtige Versorgung mit Wasser für alle Menschen zu gewährleisten, selbst wenn sie nicht über die Mittel zu dessen Bezahlung verfügen.

3.2.2. Damit die Preisgestaltung diesem Anspruch gerecht werden kann, muss die nachhaltige Nutzung auf angemessene Weise zur Kostendeckung ins Verhältnis gesetzt werden, wie in Artikel 9 der Rahmenrichtlinie festgelegt. Von der Kommission unberücksichtigte Variablen wie die Eigentumsverhältnisse der Wasserressourcen, die öffentliche oder private Bewirtschaftung usw. können diesbezüglich zu Widersprüchlichkeiten führen, wobei bestehende Eigentums- und Nutzungsrechte zu wahren sind.

3.3. Die gegenwärtige Lage ist vom Übergang von den überholten Bewirtschaftungs- und Nutzungsmodellen zu einem nachhaltigen Modell gekennzeichnet. Ein Nachfrage-Management für den Wasserverbrauch stößt nicht nur auf die üblichen Umorientierungsschwierigkeiten, sondern bedeutet eine völlige Loslösung von den bisher üblichen Verfahrensweisen.

3.4. Diese Nichtberücksichtigung der bisherigen Sachlage kann bewirken, dass bestimmte Maßnahmen, die Veränderungen vorantreiben sollen, nicht die erhoffte Wirkung zeitigen: bei Wasser könnte die Einführung wirtschaftlicher Grundsätze und Instrumente zu spekulativen Preisen oder zu Verbraucherverhaltensweisen führen, die der Nachhaltigkeit abträglich sind. Die herkömmliche Kosten-Nutzen-Analyse reicht nicht aus, da sie auf diesem Markt nicht greift.

3.5. In Kapitel 2 wird ein Überblick über die Wasserpreisgestaltung in den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den Entwicklungsländern gegeben, wobei die wesentlichen Aspekte und Elemente und die möglichen Auswirkungen der Wasserpreisgestaltung auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft erläutert werden.

3.5.1. Der Ausschuss hält die Analyse für zutreffend, dass in der Europäischen Union die Abwasserbehandlung und in den südlichen Mitgliedstaaten die Landwirtschaft in der Preisgestaltung nur ungenügend berücksichtigt werden und die Kostendeckung bei großen Infrastrukturinvestitionen kaum

erreicht wird. In den Entwicklungsländern dagegen wird die Erschwinglichkeit (relativer Anteil der Kosten für Wasserdienstleistungen am verfügbaren Einkommen des Verbrauchers) als das größte Problem angesehen.

3.5.2. Andererseits sollte anderen, bereits in den allgemeinen Bemerkungen aufgeführten negativen Auswirkungen mehr Beachtung geschenkt werden: möglichen Veränderungen der „Eigentumsverhältnisse bei den Wasserressourcen“, die der Wasserrahmenrichtlinie zuwider laufen, Preisspekulationen, Anreiz zum Bau von der EU geförderter unnötiger oder überdimensionierter Infrastrukturen sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in den Beitritts- oder Entwicklungsländern, teilweise in Verbindung mit unerlaubten oder rechtswidrigen Praktiken. Die Aufdeckung dieser Zusammenhänge ermöglicht es, diesen wirtschaftlichen Auswirkungen vorzubeugen und geeignete Maßnahmen zur Anpassung der zuständigen staatlichen und privaten Verwaltungen an die neue Realität zu ergreifen.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Die Politik zur Wasserpreisgestaltung muss mit den anderen politischen Maßnahmen der Gemeinschaft verknüpft werden, insbesondere mit der im Rahmen der Agenda 2000 reformierten GAP, der Kohäsions-, Sozial-, regionalen Entwicklungs- und Umweltpolitik, um die zu diesem Zweck geschaffenen Instrumente zu stärken.

4.2. In Absatz 1.3 der Mitteilung wird hervorgehoben, dass eine effiziente Wasserpreisgestaltung eine effiziente Zuteilung der vorhandenen Ressourcen auf die verschiedenen Wassernutzer gewährleistet.

4.2.1. Ein nachhaltiger Umgang mit Wasser beinhaltet eine ausgewogene Zuteilung nach vorrangig sozialen und ökologischen Gesichtspunkten, um zu vermeiden, dass ausschließlich preisliche Kriterien bzw. die Wirtschaftskraft der Nutzer ausschlaggebend sind. Beispielsweise kann sonst in Gebieten mit Wasserknappheit ein unerbittlicher Wettbewerb zwischen den fest verankerten nachhaltigen traditionellen Landwirtschaftsstrukturen und der finanzkräftigeren Freizeit- und Tourismusindustrie (Golfanlagen, Themenparks usw.), die ihre Mehrkosten auf die Kunden abwälzt, entstehen.

4.2.2. Entsprechend früheren Äußerungen des Ausschusses⁽¹⁾ zu den Prioritäten für die Wassernutzung lägen diese nach wie vor so:

- menschliche Versorgung;
- Gewährleistung ökologischer Erfordernisse;
- landwirtschaftliche und industrielle Nutzung;
- Freizeit und sonstige Vergnügungszwecke.

(1) ABl. C 30 vom 30.1.1997.

4.2.3. Diese vorrangige Abwägung der Nutzung sollte als weiterer Aspekt zur Förderung der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Die Umsetzung der entsprechenden Informationen in die Preisgestaltung sollte geprüft werden, um dann den für die Wasserwirtschaft Zuständigen sinnvolle Empfehlungen an die Hand zu geben.

4.3. In Absatz 2.1 der Mitteilung werden die verschiedenen Nutzungszwecke für Wasser aufgezählt, u. a. die Nutzung in der Umwelt. Eine „ökologische Nutzung“ von Wasserressourcen zu definieren und diese dann mit den anderen Nutzungsformen gleichzustellen, hält der Ausschuss für verfehlt. Die Erhaltung der ökologischen Eigenschaften des Wassers in Bezug auf Qualität (zentrales Ziel der Wasserrahmenrichtlinie) und Quantität, um Ökosysteme und natürliche Regelkreise zu schützen, muss eine Voraussetzung dafür sein, dass für die anderen Nutzungszwecke Wasser zugeteilt werden kann.

4.3.1. Dieser Aspekt sollte in der Mitteilung berücksichtigt werden, um Missverständnissen in Bezug auf die Aufgabe und die Nutzung von Wasser vorzubeugen. Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit ist es notwendig, wie auch zum Ausdruck gebracht wird, die möglichen Nutzungszwecke der Wasserressourcen vom natürlichen Wasserkreislauf abhängig zu machen.

4.4. In Kapitel 3 werden die Voraussetzungen für Wasserpreise zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Wasserressourcen festgelegt. Zu Beginn werden zwei Feststellungen gemacht, die der Ausschuss voll und ganz unterstützt: es geht nicht darum, einheitliche Wasserpreise zu erreichen, da diese von den ökologischen und sozioökonomischen Bedingungen vor Ort abhängen, und die unabdingbare Regelung durch ökonomische Instrumente und die Preisgestaltung lässt sich nicht ersetzen.

4.4.1. Es muss vermieden werden, dass die Preisgestaltung, wenn alle Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen sind, für die zuständigen Behörden oberste Priorität hat und dies zu Lasten anderer kostenintensiverer und nicht unmittelbar „wirtschaftlich rentabler“ Maßnahmen geschieht, wie das Erheben von Daten, die Analyse der Wassernutzung oder die Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen.

4.5. Laut Abschnitt 3.1 der Mitteilung ist es zur Ermittlung der Nutzung und der Schadstoffbelastung des Wassers durch die Verbraucher erforderlich, die Wassernachfrage zu kennen; im Allgemeinen ist dieser Wert nicht ausreichend bekannt. Die Kommission schlägt vor, die Einrichtung von Messvorrichtungen zu fördern und Validierungsmethoden für die Ermittlung signifikanter Daten zu testen.

4.5.1. Es ist nötig, diese Daten genauer zu kennen, aber vor allem müssen überall und insbesondere in Landwirtschaft und Industrie Messvorrichtungen eingerichtet werden, da der Wasserverbrauch der privaten Haushalte im Allgemeinen stärker kontrolliert wird. Der Ausschuss ist sich der technischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Maßnahme durchaus bewusst, die nicht auf das Fehlen entsprechender

Vorrichtungen zurückzuführen sind, sondern in der Auswahl der Entnahmestellen, der jeweiligen, sozialgeschichtlich bedingten Organisation der Landwirtschaft, der allgemein geringen Transparenz — vor allem in den besonders umweltbelastenden — Industrien und den organisatorischen Veränderungen innerhalb der für die Kontrolle zuständigen Verwaltungen begründet liegen.

4.6. Die Kosten für Nutzung und Dienstleistungen setzen sich zusammen aus: Finanzkosten, Umweltkosten und Opportunitätskosten.

4.6.1. Im Zusammenhang mit den Finanzkosten ist auf zwei Probleme hinzuweisen: Das erste betrifft den Hinweis auf Situationen, in denen unter außergewöhnlichen Umständen — wie Dürren oder anderen Ereignissen, die die normale Versorgung verhindern — der Tarif diese Kosten nicht deckt. Das ist ein äußerst heikles Thema, vor allem, wenn es um private Betreiber geht. Es liegen bereits Erfahrungen vor, dass der Rückgang des Wasserverbrauchs als Reaktion auf den Anstieg der Preise für Wasserversorgung und Abwasserreinigung dazu führte, dass die Unternehmer ihre Absatzprognosen nach unten revidierten und die Preise dadurch erneut angehoben werden mussten. Die daraus hervorgehende Botschaft an die Gesellschaft ist nicht positiv: Sparen und Abwasserreinigung führen nicht zu Preissenkungen sondern zu Preiserhöhungen (Eurowasser, Deutschland, 1994).

4.6.1.1. Es ist zu bedenken, dass eine der Fehlfunktionen des Marktes darin besteht, dass bei einigen Ressourcen wie dem Wasser das, was für die Gesellschaft von Vorteil ist — das Sparen von Wasser —, den privaten Interessen der Wirtschaftsteilnehmer, die Gewinn aus dem Verkauf größerer Mengen ziehen, zum Nachteil gereicht.

4.6.2. Das zweite Problem hängt ebenfalls mit der Kostendeckung privater Betreiber zusammen. In der Mitteilung heißt es, dass die Eigenkapitalrendite (u. a. die Gewinne) „gegebenenfalls“ auch in die Finanzkostenstruktur einzubeziehen ist. In die von der Kommission zu erarbeitenden Empfehlungen sollte die Verantwortlichkeit der für die Kontrolle dieser Erträge zuständigen Behörden aufgenommen werden, um die Verfehlung der grundlegenden Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu vermeiden.

4.6.3. In Bezug auf die Umwelt- und Ressourcenkosten beschränkt sich die Mitteilung darauf, die Schwierigkeiten bei der Einbeziehung dieser Kosten in die Wasserpreise zu beschreiben und auf das Fehlen von über die Wirtschaftsforschung hinausgehenden Berechnungsmodellen hinzuweisen. Eine harmonisierte Struktur und verschiedene aufeinander abgestimmte Kriterien für eine angemessene Veranschlagung dieser Kosten sind jedoch unabdingbar. Sonst könnte darauf geschlossen werden, dass das einzige Ziel der Wasserrahmenrichtlinie in diesem Bereich in der Deckung der Finanzkosten besteht.

4.6.3.1. Deshalb müssen Initiativen ergriffen werden, um ausgehend von der Analyse und Synthese der verschiedenen Denkrichtungen — von denen, die beabsichtigen, diese Güter und ihre Nutzungsmöglichkeiten monetär zu quantifizieren, bis zu denen, die für Vorgehensweisen plädieren, die an einer Vielzahl von Kriterien auf der Grundlage eines ökologische und gesellschaftliche Ziele umfassenden Konzepts für die Nachhaltigkeit ausgerichtet sind — in einem angemessenen Zeitraum Leitlinien und Handlungskriterien für diesen Bereich zu schaffen.

4.6.4. Der Ausschuss hält es für angebracht, „bewährte Verfahrensweisen“ bei der Berechnung der unterschiedlichen Kosten für Nutzung und Dienstleistungen zu sammeln, um zu vermeiden, dass die verschiedenen in der Mitteilung angeführten Konzepte entgegen dem Grundsatz der vollständigen Kostendeckung ausgelegt oder angewandt werden.

4.7. In der Mitteilung werden „adäquate Wasserpreise“ ausgehend von folgender Feststellung definiert: „Eine optimale Gesamtnutzung ist theoretisch dann gegeben, wenn der Grenznutzen der Wassernutzung den Grenzkosten, einschließlich Umwelt- und Ressourcenkosten, entspricht“. Als Ansatz wird eine Preisstruktur festgelegt, die zwei Elemente enthalten sollte: ein variables (Menge, Verschmutzungsgrad, Jahreszeit, Standort) und ein fixes, das es ermöglicht, die Kosten unter allen Umständen zu decken.

4.7.1. Die Kommission schlägt vor, aus Gründen der Erschwinglichkeit, der politischen Akzeptanz und der Anpassungsmöglichkeit einen stufenweisen Durchführungsplan zu erstellen und im Fall einer nicht nachhaltigen Wassernutzung soziale Erwägungen in Betracht zu ziehen, aber nicht zum Hauptziel der Preisgestaltungspolitik zu erheben.

4.7.2. Obwohl dieser Ansatz Unterstützung verdient, muss sichergestellt werden, dass die flankierenden sozialen Maßnahmen im Einklang mit der Preispolitik festgelegt werden, eng an sie gekoppelt sind und die Nachhaltigkeit weder der Wasserressourcen noch des übrigen Systems beeinträchtigen, dadurch dass Investitionen in andere Wirtschaftsaktivitäten mit gleichen oder größeren Folgen fließen.

4.8. In der Mitteilung wird die Bedeutung der Kombination von Wassergebühren und Subventionen als Wirtschaftsinstrument, um Investitionen und Wirtschaftstätigkeit in die gewünschte Richtung zu lenken, anerkannt. So müssen Gebühren, Steuern oder andere im Wasserpreis enthaltene Belastungen zweckgebunden sein, damit ein erheblicher Teil davon in die Sektoren fließt, die von den möglicherweise auftretenden Umstellungsprozessen am meisten betroffen sind. So würden die durch den Anstieg des Wasserpreises möglicherweise geringeren Erträge oder Einnahmen durch Investitionen, Beihilfen, Subventionen oder andere Mechanismen zum vollkommenen oder teilweisen Ausgleich dieses Verlustes, z. B. die Modernisierung der städtischen Versorgungssysteme, der Bewässerungssysteme oder der Kläranlagen, kompensiert.

4.9. Die bisherigen Maßnahmen müssen durch Initiativen zur Bildung und Ausbildung der Bürger ergänzt werden, so dass sich die neue Wasserkultur, insbesondere diejenige, die auf die Reinhaltung und das Sparen von Wasser abzielt, in der europäischen Gesellschaft durchsetzt.

4.10. Der Einbindung der Nutzer und Verbraucher und der Transparenz der Informationen von Seiten der betreffenden Betreiber wird grundlegende Bedeutung beigemessen, um so zur Festlegung adäquater Preise, zur sozialen und politischen Akzeptanz und zur erfolgreichen Umsetzung beizutragen.

4.10.1. Es wäre zweckmäßig, die Begriffe des Nutzers und Verbrauchers zu erweitern. Traditionell waren Fragen im Zusammenhang mit Wasser Sache von Betreibern, Behörden oder Technikern — in einigen Staaten der Strom- und Bauunternehmen, in anderen, insbesondere des Südens, der Bauernverbände und Wässerungsberechtigten. Diese Interessengemeinschaft, die über eine traditionelle und tief verwurzelte Wasserkultur verfügt, ist dabei, sich auf die aktuellen, eine neue Wasserkultur auszeichnenden, sozialen und umweltschutzpolitischen Anforderungen einzustellen. Die Wasserwirtschaft muss sich den neuen Ideen und Konzepten öffnen: Einsparung, Reinhaltung, Wiederverwertung.

4.10.2. Es müssen weitere Mitglieder der Gesellschaft einbezogen werden, die beim Übergang zu einer neuen Wasserkultur eine innovative und gestalterische Rolle spielen: insbesondere die im Umweltbereich tätigen regierungsunabhängigen Organisationen, die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften, die für den Umweltschutz, die Einsparung von Wasser und die Verringerung der Umweltverschmutzung durch die Industrie unersetzlich sind. Zudem sind sie ausreichend organisiert und verfügen über genug soziale Autorität, um Kampagnen zur Mobilisierung und Sensibilisierung der Gesellschaft durchzuführen, die die politischen Maßnahmen zur Preisgestaltung unterstützen.

4.10.3. Dazu sind Änderungen des institutionellen Rahmens erforderlich, die die Beteiligung der Nutzer und Verbraucher im Sinne von Abschnitt 9.1 der Rahmenrichtlinie sowie die Einführung bestimmter gesetzlich verankerter Rechte ermöglichen. Ohne diese Befugnisse sind Maßnahmen gegenüber den Betreibern und deren Überwachung, vor allem in den in der Mitteilung genannten Fällen von Quasimonopolen, nur schwer möglich. Insofern sind institutionelle Mechanismen erforderlich, die eine unabhängige Kontrolle der öffentlichen wie der privaten Betreiber ermöglichen.

4.11. Die Gemeinschaftsprogramme im Bereich Forschung und Entwicklung müssen ausdrücklich Ziele enthalten, die die korrekte Anwendung dieser Wirtschaftsempfehlungen bewirken: in direkter (Untersuchung der Berechnungsmethoden beispielsweise für Umwelt- oder Ressourcenkosten), aber auch in indirekter Form, um die mit ihrer Umsetzung einhergehenden sozioökonomischen Nebenwirkungen abzumildern (wie die Forschung zu Pflanzenarten mit geringerem Wasserbedarf, Techniken zur Einsparung von Wasser in Industrie und Landwirtschaft sowie bei der Versorgung der Haushalte oder die Senkung der Verluste in den Wasserleitungen).

4.12. In mehreren Abschnitten der Mitteilung ist im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Aktivitäten von großen Schwierigkeiten die Rede, in diesem Produktionssektor adäquate Preise zu erreichen. Diese Schwierigkeiten betreffen die Bewertung der Nachfrage und des nachhaltigen Verbrauchs, den stark subventionierten Anbau, die Bewertung der diffusen Umweltverschmutzung durch Nitrate und Pestizidrückstände, das Bestehen der GAP und das Fehlen einer Methode zur genauen Bewertung ihrer Umweltkosten und ihres Umweltnut-

zens. Diese Situation macht ein Dokument und einen besonderen Überlegungs- und Kristallisationsprozess für die Preisgestaltung in der Landwirtschaft erforderlich. So sind beispielsweise die positiven Aspekte der Getreidebewässerung für den Erhalt bedrohter Arten oder zur Verbesserung der Bodenbeschaffenheit oder der Beitrag zur Bindung von CO₂ im Zusammenhang mit den Klimaveränderungen zu berücksichtigen.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest“

(2001/C 123/16)

Der Rat beschloss am 2. Oktober 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 20. Dezember 2000 an. Berichterstatter war Herr Scully.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung (Sitzung vom 24. Januar 2001) mit 81 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die klassische Schweinepest (KSP)

1.1.1. Allgemeine Merkmale der Krankheit

- KSP ist eine durch ein gut bekanntes Pestivirus verursachte Infektion von (Haus- und Wild-) Schweinen (eine Gefährdung des Menschen ist nicht bekannt).
- Klinische Symptome: Fieber, Anorexie, Atembeschwerden, Blutungen in der Haut; Auftreten und Intensität der klinischen Symptome sind jedoch sehr unterschiedlich.
- Die Mortalität ist ebenfalls unterschiedlich (von sehr gering bei Sauen bis sehr hoch bei Ferkeln).
- Heilungsmöglichkeiten sind nicht bekannt. Bei manchen Schweinen entwickelt sich eine chronische Form, die sich durch Kümern u. a. bemerkbar macht.

1.1.2. Die klinische Diagnose kann sehr schwierig sein, insbesondere im Frühstadium der Krankheit im Haltungsbetrieb; auch die Labordiagnose kann Probleme bereiten.

— Inkubationszeit: 7-10 Tage beim einzelnen Tier, 15-30 Tage im Betrieb.

— Hauptinfektionswege: direkter oder indirekter Kontakt mit infizierten Schweinen (aerogene Infektion möglich); Bewegungen von Schweinen, die infiziert, bei denen die Krankheit aber noch nicht ausgebrochen ist, spielen ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Verbreitung der Seuche.

1.1.3. Das Virus kann erhebliche Zeit im Schweinefleisch überleben und durch rechtswidrige Spültrankfütterung verbreitet werden; dies ist die häufigste Art der Krankheitsverbreitung. Der Handel mit Schweinefleisch wird beeinträchtigt.

1.1.4. Das verursachende Virus ist hochinfektiös und kann auf Transportfahrzeugen, der Kleidung usw. mitgeführt werden. Für die Bekämpfung der Seuche ist daher die strikte Einhaltung der Quarantänevorschriften und Verbringungsbeschränkungen entscheidend.

1.2. Hauptprobleme bei KSP und deren Folgen

- Gebiete mit hoher Schweinebesatzdichte
- Auftreten und hartnäckiges Fortbestehen von KSP bei Wildschweinen
- Schlachtung und Vernichtung von Millionen von Schweinen 1997/1998
- Hohe Kosten und Verluste für den Gemeinschaftshaushalt, die Mitgliedstaaten, die Landwirte und die Steuerzahler.

1.3. Vorschläge der Kommission zur KSP-Bekämpfung bei Hauschweinen

- Stärkere Sensibilisierung und bessere Vorbereitung für bzw. auf die Seuche (eine wirksame Eventualplanung ist von zentraler Bedeutung)
- Rasches, entschlossenes Handeln bei Ausbrüchen (vorbeugende Tötung von Schweinen in Kontaktbetrieben)
- Verbesserung der Diagnoseverfahren zur frühzeitigeren Diagnosestellung
- Verbesserung der epidemiologischen Verfahren zur Verfolgung der Krankheit vor und nach dem Ausbruch.

1.4. Der jüngste Ausbruch in den Niederlanden, der zur Schlachtung von 10 Mio. Schweinen mit den damit verbundenen Ausgleichskosten für EU-Landwirte führte, gab dem Rechnungshof Anlass zu Kritik.

2. Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen die früheren Richtlinien betreffend die klassische Schweinepest, zu denen der Wirtschafts- und Sozialausschuss 1987 und 1991 Stellung genommen hat⁽¹⁾, geändert werden. Diese Änderungen sind zu begrüßen.

2.1. In der Begründung wird ausführlich dargelegt, warum Rechtsvorschriften für einen sog. Marker-Impfstoff eingeführt werden und in welch seltenen Fällen er eingesetzt werden darf. Zugleich und zu Recht wird auch auf seinen offensichtlichen

Nachteil hingewiesen, dass es nämlich bisher keinen zuverlässigen Diagnosetest gibt, der das Feldvirus von Impfstämmen des Virus zu unterscheiden erlaubt. Der Einsatz des Impfstoffs ist jedoch erst möglich, wenn dieser Test verfügbar ist und zuverlässig geprüft wurde.

2.2. Vor der Einführung von Impfstoffen muss klar sein, welche Implikationen sich im Hinblick auf die Welthandelsorganisation ergeben.

2.2.1. Die Auswirkungen von Impfstoffen und ihrer Verwendung auf den Handel mit „Drittstaaten“ müssen untersucht werden. In der internationalen Wissenschaftswelt muss Einvernehmen über ihre Freigabe bestehen. Dazu gehört auch, dass die „Bewerberländer“ aus Osteuropa mit der künftigen KSP-Politik der Gemeinschaft übereinstimmen.

2.3. Klassische Schweinepest bei Wildschweinen

2.3.1. Dieses Thema wird ebenfalls im Kommissionsvorschlag behandelt. Von den Mitgliedstaaten sind geeignete Aufklärungskampagnen einzuleiten, damit die Gesellschaft Maßnahmen, die zur Eradikation der Seuche nötig sein sollten, mitträgt.

2.3.2. Bei einer Infizierung der Wildschweinpopulation mit Schweinepest ist die Bekämpfung und erst recht die Eradikation erfahrungsgemäß sehr schwierig.

2.4. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss ist grundsätzlich mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden, möchte jedoch folgendes dazu bemerken:

2.4.1. Diagnosehandbuch: Die Kommission sollte die Arbeiten daran beschleunigt fortsetzen. Nach einer ersten Prüfung ist der Ausschuss der Ansicht, dass der Entwurf in die richtige Richtung geht.

2.4.2. Die Aufnahme von Bestimmungen betreffend Samen, Eizellen oder Embryos in die Richtlinie wird begrüßt.

2.4.3. Die Wiedereinstellung mit Sentinel-Schweinen oder Alternativmöglichkeiten wird befürwortet.

2.4.4. Die Vorschriften für „Kontakt-“ und Nachbarbetriebe sind sinnvoll.

2.4.5. Zweck des Vorschlags ist eine Ergänzung, nicht die Ersetzung der bisherigen Richtlinien. Daher ist es gut, dass die Änderungen und Hinzufügungen im Text durch Unterstreichen hervorgehoben sind.

⁽¹⁾ ABl. C 83 vom 30.3.1987, S. 3 und ABl. C 40 vom 17.2.1992, S. 87.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Erwägungsgrund (6)

Im Fall des Ausbruchs von KSP und der Verhütung ihrer weiteren Verbreitung sollte vor der Impfung die Möglichkeit der Tötung von Kontaktbeständen aufgeführt werden.

3.2. Bestimmung der Begriffe „Wildschwein“ und „Gebiet mit hoher Schweinebesatzdichte“

3.2.1. In Artikel 2 Buchstabe a und Buchstabe b geht es um Wildschweine. Im Vergleich zur bisherigen Richtlinie ist der Grund für diese Änderung sicherlich, dass alle wild lebenden Schweine unter diese Definition fallen sollen. Nach Ansicht des Ausschusses sollten alle Schweine, die nicht vom Menschen gehalten werden, als „Wildschweine“ eingestuft werden.

3.2.2. In Artikel 2 Buchstabe u wird ein „Gebiet mit hoher Schweinebesatzdichte“ als ein Gebiet mit einem Radius von 10 km um einen Betrieb mit KSP-verdächtigen oder KSP-infizierten Schweinen definiert. Die Schweinebesatzdichte beträgt in diesem Gebiet mehr als 800 Tiere je Quadratkilometer. Gleichzeitig sollen diese Betriebe in einem Gebiet mit einer Besatzdichte von über 300 Tieren je Quadratkilometer oder in einer Entfernung von weniger als 20 km von einem solchen Gebiet liegen (siehe Richtlinie Nr. 64/432/EWG über den Handel mit Lebendvieh). Eine einfachere Definition eines „Gebiets mit hoher Schweinebesatzdichte“ wäre wünschenswert.

3.3. Artikel 2 und 7 sowie Anhang V — Kontaktbetriebe

3.3.1. Ein Kontaktbetrieb ist als ein Betrieb definiert, in den die klassische Schweinepest aufgrund des Standorts des Betriebes, durch Personen, Schweine oder Fahrzeuge oder auf andere Weise, auch in Verbindung mit seiner Nähe zu anderen Betrieben innerhalb von 20 km um ein Gebiet mit hoher Besatzdichte, eingeschleppt worden sein könnte. In Teilen der EU gibt es große Gebiete „hoher Besatzdichte“, die unter diese Definition fallen können.

3.3.2. Artikel 7 (in Verbindung mit Anhang V) lässt die Tötung von Kontaktbeständen zu, bevor das Vorhandensein des Virus oder von Antikörpern in der amtlichen KSP-Bestätigung festgestellt wird. Dies ist wichtig, um die Ausbreitung der Primärherde in einem Gebiet (einer Region) einzudämmen.

3.3.3. In Anhang V sind die wichtigsten Kriterien aufgeführt, die vor der Tötung von Schweinen in Kontaktbetrieben zu prüfen sind; dazu gehört auch die „Verbringung von Schweinen vom Seuchenherd in Kontaktbetriebe nach dem

Zeitpunkt, zu dem das Virus wahrscheinlich in den infizierten Betrieb eingeschleppt wurde“. Andere Möglichkeiten des direkten Kontakts, wie z. B. die gemeinsame Verwendung von Arbeitsgeräten im Boxenstall o. ä., sollten ebenfalls ein Kriterium für eine gestaffelte Wiedereinstellung sein.

3.3.4. Die Festlegung von Kriterien für die Ausmerzungen der sog. Kontaktbestände einschließlich der „Nachbarbestände“ ist bereits Bestandteil der Eradikationsstrategie. Allerdings sollten Eradikationsmaßnahmen im Nahbereich um einen infizierten Betrieb noch weiter intensiviert werden. Die Eradikationsstrategie sollte daher grundsätzlich die Ausmerzungen von Beständen im Umkreis von 1 000 m vom infizierten Betrieb vorsehen, sofern nicht besondere Umstände ein anderes Vorgehen zulassen.

3.4. Artikel 11 — Überwachungszone (Mindestradius 10 km)

3.4.1. Die Überwachungszone kann u. a. dann aufgehoben werden, wenn die Schweine in allen Betrieben klinischen und erforderlichenfalls Laboruntersuchungen unterzogen wurden. Nach den gegenwärtigen Bestimmungen sind serologische Untersuchungen repräsentativer Stichproben der Bestände nötig, bevor die Überwachungszone aufgehoben werden kann. Nach Ansicht des Ausschusses sollte in Zukunft eine Überprüfung einer repräsentativen Anzahl von Beständen obligatorisch sein, um das Risiko der Nichtaufspürung infizierter Schweine, die keine besonderen klinischen Symptome aufweisen, zu vermindern.

3.4.2. Die Artikel 8, 9 und 10 betreffend epidemiologische Untersuchungen sowie Schutz- und Überwachungszone beurteilt der Ausschuss zustimmend.

3.5. Artikel 19 und Anhang VI — Impfung

3.5.1. In Punkt 2 wird auf Anhang VI verwiesen, in dem die wichtigsten Kriterien aufgeführt sind, die vor einer Entscheidung über eine Notimpfung zu prüfen sind. Es ist jedoch nicht klar, ob es ausreicht, wenn eines dieser Kriterien erfüllt ist, oder ob mehrere erfüllt sein müssen. Außerdem sollte deutlich betont werden, dass die Methode der „Keulung“ jederzeit einer Impfung vorzuziehen ist, dass die Notimpfung zu vermeiden ist und dass vor einer etwaigen Impfkation andere mögliche Vorsichtsmaßnahmen, wie z. B. die Tötung von Schweinen in Kontaktbetrieben, das Verbot der Verbringung von Lebendvieh (abgesehen von Mindestzonen etc.) verstärkt anzuwenden sind.

3.5.2. Eine Notimpfung muss auf der Grundlage einer vorherigen Diskussion im Ständigen Veterinärausschuss veranlasst werden (siehe auch Artikel 26).

3.5.3. In Punkt 9 werden die Bedingungen für den möglichen Einsatz eines Marker-Impfstoffs festgelegt. Bestimmend für die Frage, ob geimpft wird, sollten das Vorhandensein eines genehmigten Marker-Impfstoffs, die internationale Akzeptanz und die Impfungspraxis sein. Dies ist besonders im Hinblick auf die Ausfuhren der Gemeinschaft wichtig, damit sichergestellt ist, dass der Einsatz eines Marker-Impfstoffs in einer Region nicht die Exportchancen anderer Regionen der EU gefährdet.

4. Schlussfolgerungen

4.1. Faire und gerechte Ausgleichsleistungen für Landwirte, die infolge von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen finanzielle Einbußen erlitten haben, sind ein Kernbestandteil jedes Seuchenbekämpfungsplans.

4.2. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie Nr. 92/102/EWG in Bezug auf die Kennzeichnung von Schweinen

ist wichtig, um sicherzustellen, dass alle zuständigen Behörden lückenlose Kenntnisse über die Standorte und die Besatzdichte der Schweinebestände haben.

4.3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt die Vorschläge zur möglichen Einführung eines Marker-Impfstoffs gegen KSP unter bestimmten, eingeschränkten Bedingungen.

4.4. Der Ausschuss hält es für essenziell, dass vorab alle Implikationen für den Handel geprüft werden.

4.5. Der Ausschuss betont, dass bisher noch kein Marker-Impfstoff genehmigt ist und überhaupt noch kein Unterscheidungstest zur Verfügung steht. Immerhin kann die Darlegung dieser Vorschriften eventuellen Impfstoff-Herstellern als Richtschnur dienen.

4.6. Der Ständige Veterinärausschuss ist zu konsultieren, bevor die Impfung angewandt wird.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschuss zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie anderer Verordnungen betreffend die Gemeinsame Agrarpolitik“

(2001/C 123/17)

Der Rat beschloss am 12. September 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 37 des EG-Vertrages um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 20. Dezember 2000 an. Berichterstatter war Herr Strasser.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung am 24. und 25. Januar 2001 (Sitzung vom 24. Januar) mit 74 gegen 1 Stimme bei 6 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Europäische Kommission hat am 26. Juli 2000 eine weitreichende Überarbeitung der Haushaltsordnung der Union vorgeschlagen. Wesentliches Ziel des Vorschlags ist es, die bestehende Haushaltsordnung zu vereinfachen und neu zu strukturieren. Die derzeit geltende Haushaltsordnung wurde vor über 20 Jahren erlassen.

1.2. Die Fassung von 1977 wurde 14 mal punktuell geändert; zum einen, um institutionellen Änderungen (Vertrag von Maastricht und Vertrag von Amsterdam, Finanzierungen zu Gunsten der EFTA-Länder im Rahmen des EWR) Rechnung zu tragen und zum anderen mit dem Ziel, eine rigorosere Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Haushaltsmittel zu erreichen.

1.3. Nach Auffassung der Kommission sollen alle Grundsätze und wesentliche Vorschriften für das Haushalts- und

Finanzmanagement in einem einzigen Rechtsinstrument zusammengefasst werden, detaillierte und technische Bestimmungen sollen dagegen in Durchführungsverordnungen geregelt werden.

1.4. Um dem Erfordernis der notwendigen Transparenz in der Haushaltsbuchführung zu entsprechen⁽¹⁾, ist im Entwurf zur Neufassung der Haushaltsordnung vorgesehen, die „negativen Ausgaben“ im Agrarbereich als zweckgebundene Einnahmen entsprechend den für diesen Bereich geltenden Regeln zu behandeln.

1.5. Der Begriff „negative Ausgaben“ wird verwendet, wenn es sich einerseits um Rückforderungen von bereits getätigten Zahlungen handelt, andererseits um Einnahmen, die bei der Budgetplanung noch nicht als solche berücksichtigt werden konnten. Diese „negativen Ausgaben“ ergeben sich aus einem komplexen Haushaltsmechanismus und unterteilen sich in fünf Kategorien:

- wieder eingezogene Beträge infolge von Betrugsfällen oder Unregelmäßigkeiten,
- Berichtigung der Vorschüsse nach Artikel 13 der Haushaltsdisziplin,
- etwaige „Gewinne“ aus dem Verkauf öffentlicher Lagerbestände,
- Zusatzabgabe auf die überschüssige Erzeugung von Milch,
- finanzielle Folgen der Rechnungsabschlussscheidungen.

1.6. Um die „negativen Ausgaben“ des EAGFL-Garantie in zweckgebundene Einnahmen umzuwandeln, soll entsprechend dem Kommissionsvorschlag in der

(1) Der Europäische Rechnungshof hat die mangelnde Nachvollziehbarkeit der „negativen Ausgaben“ in der Rechnungsführung kritisiert (siehe u. a. Jahresbericht zum Haushaltsjahr 1998, Ziffer 2.39; ABl. C 349 vom 3.12.1999).

- Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽²⁾
- Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor⁽³⁾
- Finanzierung von Interventionsmaßnahmen in Form öffentlicher Lagerhaltung⁽⁴⁾
- Zuweisung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gestellten verfallenen Kauttionen, Sicherheiten oder Garantien⁽⁵⁾
- geregelt werden, welche im Rahmen der Verwaltung der GAP wiedereingezogenen, erhobenen oder einbehaltenen Summen als zweckgebundene Einnahmen zu betrachten sind.

2. Bemerkungen

2.1. Nach Auffassung des Ausschuss entspricht die im Kommissionsvorschlag vorgesehene getrennte Budgetierung und Verbuchung der „zweckbestimmten Einnahmen“ dem Haushaltsgrundsatz der Transparenz, insbesondere auch der notwendigen Nachvollziehbarkeit der verschiedenen Kontenbewegungen im Agrarhaushalt.

2.2. Der Ausschuss begrüßt daher den Vorschlag, die „negativen Ausgaben“ in „zweckbestimmte Einnahmen“ umzuwandeln. Damit erfolgt auch die notwendige Klarstellung, wie sie vom Europäischen Rechnungshof mehrmals gefordert wurde. Außerdem bedeutet diese Klarstellung, dass die von den „negativen Ausgaben“ in „zweckbestimmte Einnahmen“ umgewandelten Beträge zweifelsfrei für Zwecke der EAGFL-Garantie zur Verfügung stehen. Der Ausschuss unterstreicht, dass diese vorgeschlagene Änderung keine Mehrbelastung für den Gemeinsamen Haushalt bedeutet.

2.3. Der Ausschuss ersucht die Kommission bei den entsprechenden Durchführungsbestimmungen sicher zu stellen, dass bei den von den Mitgliedstaaten zu erstattenden Meldungen auf zielführende Vorgaben Bedacht genommen wird.

(2) Verordnung (EG) Nr. 1258/99, ABl. L 160 vom 26.6.1999.

(3) Verordnung (EWG) Nr. 3950/92, ABl. L 405 vom 31.12.1992.

(4) Verordnung (EWG) Nr. 3492/90, ABl. L 337 vom 4.12.1990.

(5) Verordnung (EWG) Nr. 352/78, ABl. L 50 vom 22.2.1978.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur sechsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren“

(2001/C 123/18)

Der Rat beschloss am 26. September 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe „Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz“ nahm ihre Stellungnahme am 20. Dezember 2000 an. Berichterstatter war Herr Chagas.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung (Sitzung vom 25. Januar 2001) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Mit der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nahm der Rat technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren an.

1.2. Die nun vorgeschlagene sechste Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zielt darauf ab, einzelne Bestimmungen dieser Verordnung klarzustellen oder zu berichtigen.

1.3. Bei den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen geht es um:

- a) die Berechnung des Anteils am Lebendgewicht aller nach dem Sortieren oder bei der Anlandung an Bord befindlichen Meerestiere bei Fängen, die mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm getätigt wurden;
- b) die Einfügung von Quadratmaschen-Netzblättern in Zugnetze mit einer Maschenöffnung zwischen 70 und 79 mm und die Einfügung von Trenngittern in Zugnetze mit einer Maschenöffnung von 32 bis 54 mm;
- c) Fischfang mit Dredschen;
- d) das Anlanden von Taschenkrebsteilen oder beschädigten Taschenkrebsen;
- e) die Sicherstellung, dass gebietspezifische Mindestgrößen für Taschenkrebse ordnungsgemäß eingehalten werden;
- f) die Übermittlung der geforderten Angaben an die zuständigen Kontrollbehörden bei Fischfang in dem als Makrelenschutzgebiet ausgewiesenen Gebiet;
- g) die Festlegung der Gebiete und Zeiträume, in denen zum Schutz von Seehecht der Fischfang mit bestimmten Geräten verboten ist;
- h) die Maschenöffnung stationärer Fanggeräte bei der Fischerei auf verschiedene Arten in der Nordsee und angrenzenden geographischen Gebieten;

- i) die Verwendung der Kombinationen von Maschenöffnungen 16-31 mm und größer oder gleich 100 mm sowie 80-99 mm und größer oder gleich 100 mm in den Regionen 1 und 2 außer Skagerrak und Kattegat;
- j) Mindestgrößen für Langusten, Scholle, Riesentrogmuscheln und eine Stöckerart;
- k) die Messung der Größe von Langusten.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Unter der Voraussetzung, dass die nachstehenden Vorschläge berücksichtigt werden, befürwortet der Wirtschafts- und Sozialausschuss den Vorschlag der Kommission.

2.2. Der Ausschuss erinnert daran, dass die technischen Erhaltungsmaßnahmen nur dann durchführbar und wirksam sind, wenn sie soweit wie möglich einen Kompromiss zwischen dem angestrebten Ziel und der Fischereitätigkeit darstellen.

2.3. Diese Maßnahmen sollten daher das Ergebnis wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse sowie eines Dialogs mit den Vertretern des Sektors sein.

2.4. Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 18 Absatz 4 bringt in Bezug auf die betreffende Zielart, den Taschenkrebs, insofern Komplikationen für die Fangtätigkeit mit sich, als zur Auflage gemacht werden soll, dass Taschenkrebse nur ganz an Bord behalten und angelandet werden dürfen.

2.5. Da keine Definition des „ganzen Taschenkrebses“ gegeben wird, ist diese Maßnahme in der Praxis undurchführbar. Ist ein Taschenkrebs, dem eine Schere fehlt, noch ein „ganzer Taschenkrebs“?

2.6. Der Ausschuss hegt daher Zweifel, ob die vorgeschlagenen Bestimmungen für die Fischer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit überhaupt durchführbar sind. Dasselbe gilt für die Kontrolle der Maßnahmen. Derartige Vorschläge tragen nicht dazu bei, den Maßnahmen zur Ausführung der Gemeinsamen Fischereipolitik innerhalb des Sektors zu mehr Glaubwürdigkeit zu verhelfen.

2.7. Begründet sind diese Zweifel durch die unterschiedlichen Bräuche und die kulturelle Vielfalt in der Europäischen Union, die zwangsläufig unterschiedliche Marktbedingungen und Verbrauchergewohnheiten mit sich bringen.

2.8. Das Problem muss durch die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips gelöst werden, indem es jedem einzelnen Mitgliedstaat überlassen bleibt, die Maßnahmen auf die lokalen Praktiken und Traditionen abzustimmen.

2.9. Der Ausschuss bekräftigt in diesem Zusammenhang erneut, dass technische Maßnahmen nur dann ihr Ziel erreichen und wirksam sein können, wenn sie einfach, durchführbar und leicht zu kontrollieren sind.

2.9.1. Die Änderungen an der Grundverordnung sollten nur dann vorgenommen werden, wenn sie wirklich gerechtfertigt sind, da sie die Komplexität der Fischereitätigkeit erhöhen und außerdem einen Kostenanstieg für den Sektor wie auch die Verbraucher mit sich bringen.

2.10. Mit den nun vorgeschlagenen Anpassungen, Klarstellungen und Korrekturen beläuft sich die Zahl der Änderungen, die an der Verordnung (EG) Nr. 850/98 bisher vorgenommen wurde, auf über 40.

2.11. Der Ausschuss empfiehlt daher, die nächste Änderung zum Anlass für eine Kodifizierung der Verordnung zu nehmen.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. Die in Artikel 1 Absatz 4 vorgeschlagene Änderung sollte gestrichen werden.

3.2. Artikel 1 Absatz 6: Die Liste der zuständigen Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten sollte der Verordnung als Anhang beigefügt werden.

3.3. In Anhang I scheint ein Fehler unterlaufen zu sein. Die Maschenöffnung 90-99 mm gilt nicht nur in den ICES-Gebieten VIII d und III a und in der Nordsee, sondern auch im ICES-Gebiet VII e.

Brüssel, den 25. Januar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie Nr. 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr“

(2001/C 123/19)

Der Rat beschloss am 8. Mai 2000 gemäß Artikel 71 des EG-Vertrags, den Wirtschafts- und Sozialausschuss zu folgender Vorlage um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 7. Dezember 2000 an. Berichterstatter war Herr Kielman.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung am 24. und 25. Januar 2001 (Sitzung vom 24. Januar) mit 50 gegen 2 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Am 28. September 1995 erörterte der Rat einen Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte und Abmessungen für Straßenfahrzeuge von mehr als 3,5 t im innergemeinschaftlichen Verkehr.

1.2. Dieser Vorschlag sah u. a. die Festlegung einer harmonisierten zulässigen Höchstlänge von 12 m für alle starren Kraftfahrzeuge in der Europäischen Union vor.

1.3. Mehrere Mitgliedstaaten wünschten jedoch für starre Busse eine zulässige Höchstlänge von 15 m. So kam weder eine Mehrheit für eine Begrenzung der in der EU zulässigen Höchstlänge auf 12 m noch auf 15 m zustande.

1.4. Teile des Kommissionsvorschlags wurden als Richtlinie Nr. 96/53/EG angenommen, aber für die Abmessungen von Bussen wurden keine zulässigen Höchstwerte festgelegt.

1.5. Für den grenzüberschreitenden Verkehr in der gesamten EU wurde lediglich sichergestellt, dass Busse mit bis zu 12 m Länge und Gelenkbusse bis zu 18 m Länge hierfür eingesetzt werden dürfen.

1.6. Für den innerstaatlichen Verkehr gab es somit weiterhin unterschiedliche Höchstwerte. Deswegen sah der Rat Handlungsbedarf, weitere Überlegungen zur unionsweiten Vereinheitlichung der zulässigen Höchstlänge für starre Busse und Reiseomnibusse mit mehr als 12 m Länge anzustellen.

1.7. Im Auftrag des Rates arbeitete die Kommission einen Bericht über den Einsatz von Stadt- und Reiseomnibussen mit bis zu 15 m Länge aus, in dem alle Fragen in Zusammenhang mit der Verwendung von starren Bussen und Reiseomnibussen einer Länge von mehr als 12 m behandelt werden.

1.8. Auf der Basis dieses Berichts forderte der Rat auf seiner Tagung am 29. März 1999 die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie Nr. 96/53/EG des Rates auszuarbeiten, mit dem die höchstzulässigen Abmessungen starrer Busse und Reiseomnibusse im inländischen und grenzüberschreitenden Verkehr harmonisiert werden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Da mit der Richtlinie Nr. 96/53/EG bezüglich Omnibussen nur die zulässige Höchstlänge der im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Fahrzeuge festgelegt wurde, gibt es für den inländischen Busverkehr lediglich einzelstaatliche Regelungen, die sich jedoch unabhängig voneinander und unterschiedlich entwickelt haben. Dies bedeutet, dass der freie Verkehr von Omnibussen einer Länge von mehr als 12 m in der Gemeinschaft nicht gewährleistet ist, obwohl solche Omnibusse in mehreren Mitgliedstaaten in erheblichem Umfang verkehren.

2.2. Bezüglich der Sicherheit der Fahrgäste ist anzumerken, dass es keinerlei Anzeichen dafür gibt, dass starre Busse mit einer Länge von maximal 15 m weniger sicher sind als gleichartige Busse einer Länge von 12 m.

Die Kommission führt in ihrer Vorlage selbst aus, dass in bestimmten Fällen starre 15 m lange Busse sogar sicherer sind als 18 m lange Gelenkbusse.

2.3. Die Richtlinien Nr. 96/53/EG und Nr. 97/27/EG über die Abmessungen und Massen von Kraftfahrzeugen schreiben vor, welche Kreisfläche und welchen Außen- bzw. Innenradius die betreffenden Fahrzeuge beim Wenden beschreiben müssen. Deswegen kam die Kommission zu dem Schluss, dass es nicht gerechtfertigt wäre, für starre Busse von über 12 m Länge strengere Vorschriften zu erlassen.

Bei Kurvenfahrt ist der Überhang allerdings bei starren Bussen einer Länge von 15 m größer als bei starren Bussen einer Länge von 12 m bzw. von Gelenkbussen von 18 m. Dies muss gegebenenfalls bei der Auslegung der Haltestellen entsprechend berücksichtigt werden.

2.4. Die Kommission schlägt vor, dass Busse einer Gesamtlänge von mehr als 12 m angesichts ihres höheren zulässigen Gesamtgewichts mindestens drei Achsen haben müssen. Somit würde die Höchstlänge zweiachsiger Busse auf 12 m begrenzt.

2.5. Des weiteren sieht der Kommissionsvorschlag für starre Busse für den inländischen und grenzüberschreitenden Verkehr eine zulässige Gesamtlänge von 15 m einschließlich der Skibox vor.

2.6. Für Busse mit Anhängern ist die geltende Regelung unklar.

Um diesem Umstand abzuweichen, sieht der Kommissionsvorschlag für Fahrzeugkombinationen aus einem Bus und einem Anhänger eine zulässige Gesamtlänge von 18,75 m vor. Dieser Wert entspricht der in der gesamten Union geltenden zulässigen Gesamtlänge für Lastzüge.

2.7. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss macht darauf aufmerksam, dass er bereits am 27. Januar 1990 eine Stellungnahme zu dem „Bericht der Kommission über den Einsatz von Stadt- und Reiseomnibussen mit bis zu 15 m Länge“ verabschiedet hat⁽¹⁾.

2.8. In der besagten Stellungnahme plädierte der Ausschuss dafür, für starre Omnibusse die zulässige Höchstlänge auf 15 m gemeinschaftsweit zu vereinheitlichen, und zwar ohne weitere Auflagen, so dass alle Fahrzeuge mit einer Länge von 12,75 m, 13,5 m und 13,75 m und gleich welcher Achsenzahl auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft verkehren dürfen.

2.9. Der Ausschuss ist mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden, für Fahrzeuge, die im inländischen Verkehr eingesetzt werden, aber den im Richtlinienvorschlag festgelegten Kriterien nicht genügen, einen Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2009 vorzusehen. Nach dem 31. Dezember 2009 dürfen solche Fahrzeuge nicht mehr verkehren.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Ausschuss ist auch im Lichte seiner Stellungnahme vom 27. Januar 1999 der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission, dem zufolge Fahrzeuge einer Gesamtlänge von mehr als 12 m mit mindestens drei Achsen ausgestattet sein

müssen, abzulehnen ist. Die Argumentation der Kommission geht dahin, dass diese Anforderung in den Vorschlag aufgenommen wurde, um dafür zu sorgen, dass sich die Hersteller bei der Bauweise ihrer Fahrzeuge an die Gewichtsgrenzen halten und die Fahrzeuge die bestehenden Verkehrswege nicht beschädigen.

3.2. Zulässige Höchstgewichte und zulässige Achslasten von Fahrzeugen für den grenzüberschreitenden Verkehr sind auf Gemeinschaftsebene jedoch schon festgelegt worden. Für den inländischen Verkehr sind Abweichungen von den Gewichtsgrenzen zulässig. Unter Verweis auf ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Kabotagemarktes hält die Kommission eine Vereinheitlichung für erforderlich, dergestalt dass für Fahrzeuge einer Gesamtlänge von mehr als 12 m eine dritte Achse vorgeschrieben wird.

3.3. Dem Ausschuss erscheint dieser Teil des Kommissionsvorschlags überflüssig. Denn Mitgliedstaaten, die auf nationaler Ebene Fahrzeuge zulassen, deren Gewicht über den auf Gemeinschaftsebene festgelegten Grenzwert liegt, werden selber die Nachteile zu spüren bekommen, weil Kabotageverkehr mit diesen Fahrzeugen in anderen Ländern nicht möglich sein wird, während Länder, die nur Fahrzeuge zulassen, die vom Gewicht her innerhalb der gemeinschaftsweit vereinbarten Grenzen bleiben, sehr wohl Kabotageverkehr in anderen Ländern durchführen werden. Dieses Problem wird sich deswegen von selbst lösen.

3.4. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Sichtweise der Kommission, dass alle Busse unabhängig von ihrer Länge die in der Richtlinie Nr. 97/27/EG festgelegten Grenzwerte einhalten müssen, um eine Typgenehmigung zu erhalten, sich nicht mit ihrem Vorschlag verträgt, 15 m lange Busse für den inländischen Verkehr zuzulassen.

3.5. Es hat sich im Übrigen gezeigt, dass 15 m lange Busse die in der Richtlinie Nr. 97/27/EG festgelegten Anforderungen in Bezug auf die Überhänge nicht erfüllen können. Nur Busse mit einer Gesamtlänge von 14,60 m einschließlich der Skibox genügen dieser Anforderung. Das bedeutet, dass alle derzeit verwendeten 15 m langen Busse vom Markt genommen werden müssten. Der Ausschuss plädiert dafür, die Richtlinie Nr. 97/27/EG in Bezug auf die Bestimmungen über die Überhänge von Bussen so abzuändern, dass 15 m lange Busse auch weiterhin im Einsatz bleiben können.

3.6. Schließlich teilt der Ausschuss die Feststellung der Kommission, dass durch die Anhebung der zulässigen Gesamtlänge von Bussen in einigen Mitgliedstaaten weniger Busse erforderlich sein werden, um die gleiche Anzahl von Passagieren zu befördern, so dass die damit einhergehende Verringerung der Anzahl von Fahrten unter dem ökologischen wie unter dem wirtschaftlichen Aspekt zu begrüßen ist.

⁽¹⁾ KOM(97) 499 endg. — Stellungnahme des WSA vom 27. Januar 1999, ABl. C 101 vom 12.4.1999, S. 22.

4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

4.1. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission zur Herbeiführung einer einheitlichen Länge für starre Busse im inländischen wie im grenzüberschreitenden Verkehr an sich ein guter Ansatz ist.

4.2. Der Ausschuss ist mit folgenden Aspekten der Kommissionsvorlage durchaus einverstanden:

- Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie Nr. 96/53/EG auf den inländischen Personentransport;
- Festlegung der zulässigen Gesamtlänge von starren Stadt- und Reiseomnibussen auf 15 m einschließlich der Skibox.
- Festlegung der zulässigen Gesamtlänge von Bussen mit Anhänger auf 18,75 m;
- Festlegung eines Übergangszeitraums von 9 Jahren.

4.3. Nach Ansicht des Ausschusses müsste der Kommissionsvorschlag aber in folgenden Punkten überarbeitet werden:

- Dreiachspflicht für Omnibusse einer Gesamtlänge von mehr als 12 m. Angesichts der international vereinbarten Höchstgewichte, wie sie in der Richtlinie Nr. 96/53/EG verankert wurden, ist diese Auflage überflüssig. Wenn der Anwendungsbereich der Richtlinie auf den inländischen Verkehr ausgedehnt würde, könnten die Konstrukteure/Hersteller unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften selbst festlegen, ob sie ihre Busse mit zwei oder drei Achsen ausrüsten wollen.
- Die Auflage, dass Busse einer Gesamtlänge von 15 m den in der Richtlinie Nr. 97/27/EG festgelegten Anforderungen in Bezug auf die maximalen Überhänge genügen müssen. Wenn die Kommission der Ansicht ist, dass für 15 m lange Busse eine gemeinschaftsweite Vereinheitlichung erforderlich ist, dann müsste nach Ansicht des Ausschusses auch die Richtlinie Nr. 97/27/EG in Bezug auf die einzelstaatlichen Anforderungen hinsichtlich der zulässigen Überhänge von Omnibussen so geändert werden, dass 15 m lange Busse im Einsatz bleiben können.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Entwurf einer Verordnung (EURATOM, EGKS, EG) der Kommission zur Änderung der Verordnung (EURATOM, EGKS, EG) Nr. 3418/93 der Kommission vom 9. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977“

(2001/C 123/20)

Die Kommission beschloss am 20. November 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Entwurf zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss, Herrn Donovan zum Hauptberichterstatler für diese Stellungnahme zu bestellen.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung am 24. und 25. Januar 2001 (Sitzung vom 24. Januar) mit 67 Stimmen gegen 1 Stimme folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Nach Maßgabe der Verträge ist eine Verordnung (EURATOM, EGKS, EG) des Rates vom 21. Dezember 1977 die Rechtsgrundlage für die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

1.2. Seit 1977 sind mehrfach Änderungen vorgenommen worden, und es haben sich neue Entwicklungen vollzogen, die im Interesse einer Anpassung an zeitgemäße Praktiken eine generelle Überarbeitung, Aktualisierung und Konsolidierung erforderlich machen. Diese Überarbeitung bzw. Konsolidierung ist angelaufen und wird voraussichtlich bis zum Jahr 2002 abgeschlossen sein. Diese Initiative ist äußerst begrüßenswert.

1.3. Die Kommission ist beauftragt, im Wege von Durchführungsbestimmungen die Umsetzung bestimmter Vorschriften der Haushaltsordnung sicherzustellen. Die derzeit geltende Fassung dieser Durchführungsbestimmungen ist die Verordnung (EURATOM, EGKS, EG) Nr. 3418/93 der Kommission vom 9. Dezember 1993, die am 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist.

1.4. Die Erstellung der neuen, konsolidierten Fassung der Haushaltsordnung erfordert selbstverständlich eine Überarbeitung der in der Verordnung (EURATOM, EGKS, EG) Nr. 3418/93 der Kommission enthaltenen Durchführungsbestimmungen. Dennoch müssen die in dem nun vorliegenden Entwurf enthaltenen Änderungsvorschläge bereits in diesem Stadium einbezogen werden. Diese Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Verordnungen (EG) Nr. 2548/98, 2779/98 und 2673/99 des Rates.

2. Wesentliche Änderungen

Die Gründe für die wesentlichen Änderungen der Durchführungsbestimmungen sind im Vorwort zu dem Verordnungsentwurf unter Punkt 3 Absätze 1-13 dargelegt.

3. Analytische Übersicht

Eine analytische Übersicht über die vorgeschlagenen Änderungen wird in Abschnitt B, Punkt 1, Punkt 2 Absätze 1-9, Punkt 3 und Punkt 4 Absätze 10-13 des Kommissionsvorschlags gegeben.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) sollte wie folgt ergänzt werden: „kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf“.

4.2. In Artikel 1a Absatz 3 sollte es anstatt „anhand der Informationsquellen, die sie für zuverlässig erachtet“ heißen „anhand von Informationen der Europäischen Zentralbank“.

4.3. Artikel 104 — In Absatz 2 sollte der 2. Unterabsatz wie folgt ergänzt werden: „... müssen wenigstens drei Bedienstete, einschließlich eines Rechtsberaters, angehören, ...“

In Unterabsatz 3 sollte es anstatt „kann an der Eröffnung ... teilnehmen“ heißen „nimmt an der Eröffnung ... teil“.

In Absatz 4 sollte der zweite Unterabsatz gestrichen werden, und im dritten Unterabsatz sollte es anstatt „kann sich aus denselben Personen zusammensetzen“ heißen „setzt sich aus denselben Personen zusammen“.

Am Ende des fünften und letzten Unterabsatzes von Absatz 4 sollte folgendes angefügt werden: „... und als künftige Bezugsgrundlage dienen kann.“

4.4. 49.: In Artikel 135 Absatz 3 sollten die folgenden vier Klassen hinzugefügt werden:

- nicht in Anspruch genommene Mittelbindungen
- Interimskonten

- Rückstellungen für Rechtssachen
- Pensionsverpflichtungen

5. Allgemeine Bemerkungen

5.1. Die Haushaltsordnung des Rates ist infolge der zahlreichen Änderungen und in Verbindung mit den Verordnungen der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für einige Vorschriften dieser Haushaltsordnung ein hochtechnisches und sehr schwer zu handhabendes Regelwerk. Nachdem diese Instrumente im Interesse einer Transparenz der gemeinschaftlichen Finanzverfahren geschaffen wurden, mangelt es ihnen nun selbst in vielerlei Hinsicht an Transparenz.

5.2. Obwohl inzwischen eine vorläufige Grundsatzeinigung über das Status der Europäischen Aktiengesellschaft erzielt wurde, lässt die Harmonisierung der Haushaltsführungsverfahren noch sehr zu wünschen übrig.

Infolgedessen sind die Systeme der Finanzkontrolle und des Finanzmanagements von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat noch unterschiedlich. Diese Unterschiede betreffen auch die Qualifikationen und Zuständigkeiten der in diesem Bereich Beschäftigten, und dies führt bisweilen zu Missverständnissen.

5.3. Im Fall der nun vorgeschlagenen Änderungen scheint insbesondere noch Unklarheit in Bezug auf die Funktionen der Innenrevision und des Finanzkontrolleurs zu bestehen.

6. Schlussfolgerung

6.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss befürwortet uneingeschränkt diesen notwendigen, jedoch noch vorläufigen Entwurf einer Änderung der Verordnung (EURATOM, EGKS, EG) Nr. 3418/93, er ist allerdings der Ansicht, dass die oben vorgeschlagenen Änderungen den Text verbessern würden.

6.2. Die für das Jahr 2002 angekündigte neue Haushaltsordnung ist für die Aktualisierung, Modernisierung, Konsolidierung, Vereinfachung und Steigerung der Transparenz des Finanzkontrollsystems der Europäischen Gemeinschaften dringend erforderlich.

Brüssel, den 24. Januar 2001.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie Nr. 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen“

(2001/C 123/21)

Der Rat beschloss am 25. Juli 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 5. Dezember 2000 an. Berichterstatteerin war Frau Wahrolin.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 378. Plenartagung am 24. und 25. Januar 2001 (Sitzung vom 25. Januar) mit 68 Stimmen gegen 11 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie Nr. 76/207/EWG⁽¹⁾ des Rates vorgelegt, der auf die gleiche Beteiligung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt und den weiteren Abbau von Hindernissen für die Erwerbstätigkeit von Frauen abzielt.

1.2. Der Vorschlag der Kommission beruht auf Artikel 141 Absatz 3 des Vertrages, auf dessen Grundlage die Gemeinschaft Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen beschließen kann, und auf Artikel 141 Absatz 4, in dem auf die Verantwortung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Anwendung dieses Grundsatzes durch geeignete Maßnahmen hingewiesen wird. Der Vorschlag enthält Begriffsbestimmungen und sieht einen stärkeren Schutz des Einzelnen bei Beschwerden, eine Klärung der Möglichkeit, Ausnahmen von bestimmten Grundsätzen vorzu sehen, die vermehrte Anwendung positiver Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Sicherstellung des besonderen Schutzes von Frauen aufgrund von Schwangerschaft und Mutterschaft vor.

1.3. Der Vorschlag legt die Pflichten der Mitgliedstaaten in konkreten Begriffen fest und berücksichtigt die Rechtsprechung des Gerichtshofs der letzten 25 Jahre.

1.4. Die vorgeschlagene Richtlinie definiert zum ersten Mal klar die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, und zwar ausgehend von und in Übereinstimmung mit den Definitionen in den Vorschlägen für Richtlinien auf Basis von Artikel 13, der Belästigungen wegen einer Diskriminierung aus anderen Gründen als dem Geschlecht betrifft. Zusätzlich werden Schutzrechte für

Beschäftigte, die Klage wegen Diskriminierung erhoben haben, auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eingeführt und Leitlinien für unabhängige Stellen auf nationaler Ebene, die den Grundsatz der Gleichstellung fördern sollen, aufgestellt. Das Recht der Mitgliedstaaten, Ausnahmen vom Grundsatz des gleichen Zugangs zur Beschäftigung vorzusehen, wird eindeutig festgelegt, während ihnen gleichzeitig auferlegt wird, den Ausschluss von Frauen von bestimmten beruflichen Tätigkeiten zu begründen. Auch der besondere Schutz von Frauen aufgrund von Schwangerschaft und Mutterschaft wird anerkannt und garantiert, einschließlich ihres Rechts, nach dem Mutterschutz an den gleichen Arbeitsplatz zurückzukehren. Schließlich wird auf Artikel 141 Absatz 4 des Vertrages Bezug genommen, demzufolge der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, positive Maßnahmen zur Herstellung vollständiger Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt zu beschließen.

1.5. Darüber hinaus geht der Vorschlag auf die Bedeutung der Sozialpartner für die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ein.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt den Vorschlag der Kommission im Großen und Ganzen und unterstreicht insbesondere zum einen die Bedeutung der erstmaligen Aufnahme der Definition von sexueller Belästigung in eine Richtlinie und zum anderen der Definition als solcher, die eindeutig feststellt, dass es sich dabei um Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund des Geschlechts handelt. Dadurch wird klargestellt, dass die Verantwortung für die Vorbeugung und Verhinderung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz stets der Arbeitgeber trägt. Gleichzeitig ist aus Gründen der Rechtssicherheit darauf hinzuweisen, dass ein Arbeitgeber auf einen konkreten Vorfall erst dann reagieren kann, wenn er Kenntnis von diesem erlangt hat. Die sexuelle Belästigung ist ein wichtiges und heikles Thema, das nicht länger außer Acht gelassen werden darf, sondern auf EU-Ebene behandelt werden muss. Außerdem begrüßt der Ausschuss, dass durch die Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH in der Richtlinie mehr Rechtssicherheit geschaffen wird.

⁽¹⁾ Richtlinie Nr. 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40.

2.2. Der Ausschuss unterstützt die Grundrichtung des Kommissionsvorschlags, die weitgehend mit der bereits seit längerer Zeit in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geleisteten Arbeit und der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung übereinstimmt. Der Ausschuss teilt die Ansicht der Kommission, dass der Erlass eines Gemeinschaftsrechtsakts in Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit steht.

2.3. Der Ausschuss würde einen Vorschlag begrüßen, der auf Artikel 13 des EG-Vertrags beruht und auch andere Bereiche mit einbezieht.

2.4. Der Ausschuss bedauert, dass die Kommission vor der Vorlage des Vorschlags für eine neue Richtlinie nicht von der durch das Sozialkapitel im Vertrag eröffneten Möglichkeit, sich offiziell mit den Sozialpartnern auf europäischer Ebene zu beraten, Gebrauch gemacht hat.

2.5. Der Ausschuss legt im Folgenden seinen Standpunkt zu den einzelnen Artikeln im Vorschlag der Kommission dar.

3. Besondere Bemerkungen

Artikel 1

Artikel 1 enthält alle vorgeschlagenen Änderungen an der Richtlinie Nr. 76/207/EWG des Rates.

3.1. Erste Änderung: neuer Absatz in Artikel 1

Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag der Kommission, durch den die Richtlinie an Artikel 3 des Vertrages angepasst wird.

3.2. Zweite Änderung: neuer Artikel 1a

Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag der Kommission, in dem ausdrücklich klargestellt wird, dass sexuelle Belästigung eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt. In den vergangenen Jahren haben die Gemeinschaftsorgane verschiedene Initiativen eingeleitet, um sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu verhindern und zu bekämpfen. Untersuchungen zeigen, dass sexuelle Belästigung ein verbreitetes Problem ist, das es am Arbeitsplatz zu unterbinden gilt, sowohl zum Wohle des Einzelnen als auch zum Nutzen des Unternehmens. Die Sozialpartner auf europäischer Ebene haben einhellig unterstrichen, wie wichtig der Schutz der Integrität und Würde des Einzelnen am Arbeitsplatz ist, vertreten jedoch unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Instrumente auf europäischer Ebene geeigneter Weise angewandt werden sollten. Seit langer Zeit ist die Meinung der Auffassung, dass sexuelle Belästigung ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und eine Verletzung der Würde von Frauen

und Männer am Arbeitsplatz ist. Es ist sehr zu begrüßen, dass nun zum ersten Mal in einer Richtlinie ausdrücklich klargestellt wird, dass sexuelle Belästigung eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt.

Der Definitionsvorschlag der Kommission beruht auf ihren praktischen Verhaltensregeln⁽¹⁾ und wird so angepasst, dass er mit den Definitionen auf Basis von Artikel 13 betreffend Belästigungen wegen einer Diskriminierung aus anderen Gründen als dem Geschlecht übereinstimmt. Der Ausschuss hat im Großen und Ganzen nichts gegen den Definitionsvorschlag einzuwenden, spricht sich jedoch dafür aus, im vorgeschlagenen neuen Text, der dadurch konsequent an die EU-Verhaltensregeln angepasst wird, den Begriff „Störungen“ durch „Demütigungen“ zu ersetzen.

Der Ausschuss bedauert, dass der Kommissionsvorschlag keinen Hinweis auf die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers enthält, ein von sexueller Belästigung freies Arbeitsumfeld zu schaffen. Der Ausschuss hält es für sehr wichtig, eine Politik zur Verhütung sexueller Belästigungen am Arbeitsplatz festzulegen, wie dies im Verhaltenskodex von 1991 festgehalten wurde, und schlägt vor, Artikel 1 a um folgenden Satz zu ergänzen:

„Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, ein von sexueller Belästigung freies Arbeitsumfeld zu schaffen“.

3.3. Dritte Änderung: Erweiterung von Artikel 2 Absatz 1 um einen Unterabsatz

Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag der Kommission, eine Definition des Begriffs der mittelbaren Diskriminierung aufzunehmen, ist jedoch der Auffassung, dass die Definition so ausgestaltet werden sollte, dass sie mit der Richtlinie über die Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse und anderen Richtlinien, die Artikel 13 des Vertrages zur Grundlage haben, übereinstimmt.

3.4. Vierte Änderung: Neufassung von Artikel 2 Absatz 2

Der Ausschuss unterstützt die Einschränkung der Ausnahme von Diskriminierungsvorschriften auf die Fälle, da diese „eine echte Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit darstellen“. Diese Ausnahme sollte regelmäßig durch die Mitgliedstaaten und unabhängige Stellen überprüft werden, um die Zweckmäßigkeit ihrer Beibehaltung oder Aufhebung zu beurteilen.

Der Ausschuss schlägt jedoch vor, dass die Kommission über den jetzigen Inhalt der Richtlinie hinaus auch die Frage positiver Maßnahmen aufnimmt, um möglichst große Klarheit und Eindeutigkeit zu schaffen. Dies sollte unabhängig davon geschehen, ob diese Frage an anderer Stelle geregelt wird.

⁽¹⁾ Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 1993: „Bekämpfung sexueller Belästigungen am Arbeitsplatz“ — Ein Leitfadensystem zu den praktischen Verhaltensregeln der Europäischen Kommission.

3.5. Fünfte Änderung: Erweiterung von Artikel 2 Absatz 3 um einen Unterabsatz

Der Ausschuss unterstützt den Vorschlag der Kommission, ausdrücklich festzulegen, dass Frauen nach der Geburt eines Kindes Anspruch auf Rückkehr an ihren alten Arbeitsplatz oder auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz haben, ist jedoch der Ansicht, dass der Ausdruck „ohne Änderung ihrer Arbeitsbedingungen“ zu rigide und zu wenig flexibel ist. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Ausdruck „ohne Verschlechterung der Arbeitsbedingungen“ besser und flexibler wäre. Die Arbeitswelt ändert sich ständig, und der vorgeschlagene Ausdruck „ohne Änderung der Arbeitsbedingungen“ ist zu eng.

Ein zentraler Faktor zur Erreichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist das Recht auf eigene Arbeit und eigenes Einkommen. Dies stimmt vollständig sowohl mit der Beschäftigungsstrategie der EU als auch mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates auf seiner Tagung in Lissabon überein. Es liegt auf der Hand, dass die Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt eine Voraussetzung für ein Wirtschaftswachstum innerhalb der EU ist, das die Aufrechterhaltung unserer zukünftigen Sozialsysteme, nicht zuletzt was die Renten anbelangt, gestattet. Die Gleichstellung ist ein wesentlicher Faktor für die Produktivität in einem Europa mit einem wachsenden Anteil älterer Menschen an der Bevölkerung. Frauen muss die Möglichkeit gegeben werden, durch eigene Erwerbstätigkeit zur Wirtschaft beizutragen. Das Recht, ohne eine Verschlechterung der Bedingungen an den Arbeitsplatz zurückzukehren, ist ein wichtiger Beitrag zur Planung des Familienlebens und insbesondere für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine logische Fortführung der Vorschriften der Mutterschutzrichtlinie 92/85/EG⁽¹⁾. Der Ausschuss fordert die Kommission auf, die Mutterschutzrichtlinie in Übereinstimmung mit dem IAO-Übereinkommen über Mutterschutz (Konvention Nr. 183) einer Überprüfung zu unterziehen. Seines Erachtens sollte auch hier die Frage der Wiederaufnahme der Arbeit ohne eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen eingearbeitet werden.

Die Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH in der Richtlinie findet die volle Anerkennung des Ausschusses.

3.6. Sechste Änderung: Neufassung von Artikel 2 Absatz 4

Der Ausschuss begrüßt den Ansatz der Kommission zur Umsetzung von Artikel 141 Absatz 1 des Vertrages dadurch, dass die Mitgliedstaaten positive Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung beschließen und regelmäßig über ihre Tätigkeit berichten sollen. Der WSA hat bereits früher⁽²⁾ im

(1) Richtlinie Nr. 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, ABl. L 348 vom 28.11.1992.

(2) Stellungnahme zum Thema „Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union — Jahresbericht 1996“, ABl. C 296 vom 29.9.1997.

Zusammenhang mit der Vorlage des ersten Gleichstellungsberichts durch die Kommission einen Vorschlag und Empfehlungen zur Berichterstattung vorgelegt. Die Veröffentlichung regelmäßig erstellter Berichte durch die Kommission mit einer vergleichenden Bewertung der von den Mitgliedstaaten beschlossenen positiven Maßnahmen wird den Mitgliedstaaten und ihren Bürgern helfen, sich ein Bild von der Situation in jedem Mitgliedstaat zu machen. Entscheidend wird sein, wie die Berichte gestaltet werden. Der Ausschuss empfiehlt, dass die Kommission darauf achtet, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Mitgliedstaaten in konkreten Vergleichen hervorzuheben. Es hat wenig Sinn, darauf einzugehen, welche Entwicklungen im einzelnen auf Gemeinschaftsebene stattfinden, wenn deren Umsetzung und Respektierung in den Mitgliedstaaten (auf deren Handeln es ja letztendlich ankommt) völlig außer Betracht gelassen wird.

3.7. Siebte Änderung: Erweiterung von Artikel 3 Absatz 2 um einen Unterabsatz d

Der Ausschuss befürwortet die vorgeschlagene Erweiterung.

3.8. Achte Änderung: Neufassung von Artikel 6

Der neue Wortlaut von Artikel 6 integriert zwei wichtige Aspekte der Rechtsprechung des Gerichtshofs, die die Verfahren zur Rechtsdurchsetzung betreffen. Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag der Kommission, durch den die Möglichkeiten eines wirksamen Rechtsschutzes für den Einzelnen gestärkt werden und sichergestellt werden soll, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz die beabsichtigte Wirkung zeitigt.

Der Ausschuss macht die Kommission jedoch auf etwaige einzelstaatliche Verjährungsvorschriften aufmerksam, die z. B. in Bezug auf den Zeitpunkt der Klageerhebung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen. Diese dürfen durch die Richtlinie nicht ungültig werden, solange sie nicht gegen sonstiges EU-Recht verstoßen.

3.9. Neunte Änderung: neuer Artikel 8a

Der Ausschuss unterstützt den Vorschlag, der der Verstärkung des durch Artikel 6 garantierten Anspruchs auf Rechtsschutz dient.

Der Ausschuss begrüßt die klaren Leitlinien für die unabhängigen Stellen, die von jedem Mitgliedstaat einzurichten sind, und hält es für richtig, dass es gleichzeitig den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, gemäß ihren Rechtstraditionen und politischen Präferenzen frei über Struktur und Arbeitsweise dieser Stellen zu entscheiden.

Der Ausschuss schlägt jedoch vor, Absatz 3 des neuen Artikels 8a an den Wortlaut der Richtlinie über die Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse anzupassen, und verweist auf seine Stellungnahme zu diesem Thema⁽³⁾.

(3) ABl. C 204 vom 18.7.2000, S. 82-90.

3.10. Zehnte Änderung: neuer Artikel 8b

Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag der Kommission und unterstreicht die Rolle der Sozialpartner bei der Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Er hält es für sehr wichtig, es den Mitgliedstaaten zu überlassen, ausgehend von ihren Rechtstraditionen und politischen Präferenzen zu handeln. Gleichzeitig sollen Fortschritte in der Sache erzielt werden. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Mitgliedstaaten verpflichtet würden, in ihrem Bericht an die Kommission Rechenschaft darüber abzulegen, welche Schritte sie in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes unternommen haben.

3.11. Neuer Artikel 8c

Der Ausschuss unterstützt den Vorschlag der Kommission.

Brüssel, den 25. Januar 2001.

4. Artikel 2

4.1. Der Ausschuss hat nichts gegen den Vorschlag der Kommission einzuwenden, wünscht jedoch, dass der Zeitpunkt für das Inkrafttreten von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind, an das Datum der Verabschiedung der Richtlinie angepasst wird, damit den Mitgliedstaaten mindestens ein Jahr für innerstaatliche Maßnahmen zur Verfügung steht.

5. Zusammenfassung

Eine der wichtigsten Aufgaben der Europäischen Union ist die Bekämpfung aller Arten von Diskriminierung.

Obwohl es aufgrund demographischer Entwicklungstendenzen geboten ist, für eine möglichst hohe Erwerbsquote aller Personen im erwerbsfähigen Alter zu sorgen, herrschen im Bereich des Arbeitsmarkts weiterhin Diskriminierungen unterschiedlicher Art.

Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie Nr. 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen ist ein guter Schritt voran auf dem Weg zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgender Änderungsantrag, auf den mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen entfielen, wurde vom Ausschuss im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 3.5 Absatz 1

Von der vorgeschlagenen Änderung des ursprünglichen Wortlauts der Kommission „ohne Änderung ihrer Arbeitsbedingungen“ in den Ausdruck „ohne Verschlechterung der Arbeitsbedingungen“ sollte Abstand genommen werden.

Begründung

Ergibt sich aus dem Text.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 30, Nein-Stimmen: 48, Stimmenthaltungen: 7.
